



freiheitsfoo - c/o xxx - xxx - xxx

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Inneres und Sport
Z.H. Herrn xxx
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Via E-Mail: sitzungsdienst@landtag-saar.de

Hannover, den 3.5.2020

Anhörung zum Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (DS 16/1180)

Ihre Tgb.-Nr. 249/20

Hier: Stellungnahme der Gruppe "freiheitsfoo"

Sehr geehrter Herr xxx,
sehr geehrte Frau xxx,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Er gliedert sich wie folgt:

- Hauptteil: freiheitsfoo-Stellungnahme unter Bezugnahme auf die einzelnen Teile/Abschnitte des Gesetzentwurfs
- Anhang 1: Synopse Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPoIDVG), Stand 19.3.2020
- Anhang 2: freiheitsfoo-Stellungnahmen an den Niedersächsischen Landtag zum Entwurf des Nds. Polizeigesetzes (NPOG), vom 28.7.2018
- Anhang 3: freiheitsfoo-Stellungnahme an den Landtag Schleswig-Holstein zur Anhörung bzgl. des polizeilichen Einsatzes von Body-Cams, vom 27.4.2016

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Viele gute Grüße,

xxx,
für die Menschen vom freiheitsfoo

Inhaltsverzeichnis des Hauptteils der Stellungnahme

- **Stellungnahme Saarländisches Polizeigesetz (SPoIG)** 5
 - § 12 - Einführung von Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten 5
- **Stellungnahme Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPoIDVG)** 7
 - § 1 bis § 3 - Allgemeines 7
 - § 4 bis § 7 - Aufsicht durch Landesdatenschutzbeauftragten 8
 - § 9 und § 10 - Informations- und Benachrichtigungspflichten 9
 - § 11 - Auskunftsrecht 10
 - § 12 - Berichtigung und Löschung 11
 - § 13 bis § 16 - Rechtsschutz 12
 - § 17 bis § 20 - Datenverarbeitung 12
 - § 21 - Personengebundene Hinweise 13
 - § 22 - Kennzeichnung der Daten 14
 - § 23 - Hypothetische Datenenerhebung, Löschrufen und Datennutzung 14
 - § 25 - Einzelfallentscheidungen durch Algorithmen 16
 - § 26 - Berichtigung, Löschung, Einschränkung Verarbeitung 17
 - § 27 - Protokolldaten 17
 - § 28 - Zuverlässigkeitsprüfungen 18
 - § 30 - DNA-Datenbank 19
 - § 31 - Besondere Formen der Erhebung personenbezogener Daten 19
 - § 32 - Offene Bild- und Tonaufzeichnung 21
 - § 34 - Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen 23
 - § 35 - TKÜ und Staatstrojaner 23
 - § 36 - Erhebung von Telekommunikationsdaten 24
 - § 37 - Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen 26
 - § 38 - Elektronische Aufenthaltsüberwachung 26
 - § 39 - Automatisierte Kennzeichenerfassung 27
 - § 40 - Polizeiliche Beobachtung 28
 - § 41 - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen 29
 - § 42 - Protokollierung verdeckter oder eingriffsintensiver Maßnahmen 30
 - § 43 - Allgemeine Regeln der Übermittlung personengebundener Daten 30
 - § 44 - Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeibehörden 31
 - § 45 - Übermittlung personengebundener Daten an sonstige Stellen 31
 - § 46 - Automatisiertes Abrufverfahren und Datenverbund 31
 - § 50 bis § 52 - Datenübermittlung mit und ohne geeigneten Garantien in Drittstaaten 31

- § 53 - Datenschutz durch Technikgestaltung 32
- § 55 - Datenschutz-Folgeabschätzung 32
- § 57 - Auftragsverarbeitung 33
- § 58 und § 59 - Anforderungen an die Sicherheit und Anhörung der*des Landesdatenschutzbeauftragten 33
- § 60 - Freigabe 33
- § 61 - Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten 34
- § 62 und § 63 - Meldungen bei Verletzungen von Datenschutz und Benachrichtigungspflichten 34
- § 64 - Vertrauliche Meldung von Verstößen 35
- § 65 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten 35

Stellungnahme Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)

§ 12 - Einführung von Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten

Es werden Kontaktverbote (d.h. zu einer bestimmten Person oder zu Angehörigen einer bestimmten Gruppe den Kontakt zu suchen oder aufzunehmen) und Aufenthaltsgebote eingeführt.

Als Schwellen gelten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person aber, aber auch wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat aus der langen Liste des Katalogs für Telefonüberwachung begehen könnte, darunter fallen beispielsweise auch Betrugsdelikte, Urkundenfälschung, Hehlerei, Fluchthilfe und verschiedene Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Das individuelle Verhalten zu betrachten reicht aus, wenn darin die Gefahr von Straftaten gesehen wird, die in dem ebenfalls recht umfangreichen Katalog für möglicherweise terroristische Straftaten stehen wie beispielsweise Zerstörung von Bauwerken, Computersabotage oder Störung öffentlicher Betriebe. Es ist aber nicht notwendig, dass es sich selbst um terroristische Straftaten handelt .

Es gibt einen Richtervorbehalt, angeordnet werden darf die Maßnahme für jeweils 3 Monate, ist aber beliebig verlängerbar. Drei Tage lang darf das bei Gefahr im Vollzug auch die Polizei.

Im Vorwort des Gesetzes geht es allein um die Regelung der Datenverarbeitung. Diese Maßnahmen sollen einer kritischen Öffentlichkeit durch Unterjubeln im Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland entzogen werden. Eine konkrete inhaltliche Begründung für den Bedarf dieser Maßnahmen erfolgt auch in der Begründung der konkreten Änderungen nicht. Das zeigt wie selbstverständlich hier Strafmaßnahmen in präventiv-polizeiliche Maßnahmen überführt werden.

Beide Maßnahmen bedeuten starke Einschränkungen für die Betroffenen, konkret werden die Grundrechte auf Bewegungsfreiheit, Handlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt. Dazu nicht einmal eine Begründung für die angebliche Notwendigkeit zu liefern, ist unangemessen und zeigt nur, dass es mehr passiert, weil andere Länder das eingeführt haben als deshalb, weil es im Saarland konkret nötig wäre. Beide Maßnahmen lehnen wir ab.

Ein Aufenthaltsgebot ist eine Freiheitsentziehung, nichts anderes als ein Gefängnis ohne (sichtbare) Wächter, Gitter und Verschlusszellen und umso subtiler. Es gibt im Gesetz keinerlei Beschränkung für die Mindestgröße des Gebietes, was zum Aufenthalt festgelegt wird, theoretisch wäre hier also beispielsweise ein Hausarrest möglich. Das könnte klarer geregelt werden, indem beispielsweise mindestens das komplette Gemeindegebiet noch betreten werden könnte. Aber selbst dadurch werden Menschen auf unklarer Rechtsgrundlage (die Gefahr von Straftaten zu definieren ist immer noch eine sehr unklare Prognoseentscheidung der Polizei ohne Möglichkeit direkt darauf einzuwirken) sehr stark persönlich eingeschränkt, bei Aufenthaltsgeboten kann es sein, dass einfache Freizeitaktivitäten wie mal in die Berge zu fahren plötzlich nicht mehr möglich sind. Gerade in letzter Zeit sollten alle erlebt haben, wie einschränkend Aufenthaltsbeschränkungen sein können.

Ein Kontaktverbot kann Menschen verbieten, mit engen Freund*innen, ihren Beziehungen,

Menschen aus einem Verein oder politischen Gruppe Kontakt zu haben. Mit diesem Gesetz wird ihnen konkret ein Teil ihres sozialen Lebens genommen. Stellen Sie sich einfach mal vor, während der Corona-Pandemie dürften Sie nicht nur Ihr Haus nicht verlassen, sondern dann noch nicht einmal mit ihren Freund*innen per Internet oder Telefon Kontakt halten! Gerade auch die Vereinigungsfreiheit ist ein elementares Grundrecht, was hier eingeschränkt wird. Kontaktverbote sind also nicht einfach Maßnahmen um Straftaten zu verhindern, sondern zerstören auf der anderen Seite auch ganz reale Leben, von Verdächtigen, also noch nicht einmal gerichtsfest verurteilten Menschen.

Die Eingriffsschwellen sind praktisch relativ niedrig, auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, die diese Maßnahmen "nur" für terroristische Gefahren vorsehen und nicht bei einer Gefahr von Straftaten aus sehr umfangreichen Katalogen - damit höhlt das saarländische Gesetz die Rechte von noch mehr potentiellen Betroffenen aus - denn unter Verdacht geraten können Personen sehr leicht. Die Formulierung von "konkreten Anhaltspunkten" oder "individuellem Verhalten" sind zudem sehr schwammig und entsprechen nicht einer notwendigen Gesetzesklarheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf zudem dass individuelle Verhalten einer Person nur als Begründung für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen herangezogen werden, wenn eine hohe Gefährdungslage vorliegt. Diese hat es bei terroristischen Straftaten beispielsweise mit Einschüchterung der Bevölkerung gesehen. Der Gesetzesentwurfstext verweist aber nicht auf Straftaten nach dem §129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung), sondern auf einen Katalog von Straftaten, auf den §129a Bezug nimmt, in dem eine Reihe von Straftaten aufgezählt sind wie beispielsweise Mord und Totschlag, aber auch Störung öffentlicher Betriebe oder Brandstiftung. Damit muss hier ein entscheidendes juristisches Merkmal von sogenanntem Terrorismus nicht vorliegen und zwar, dass die Bevölkerung erheblich eingeschüchtert wird oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen eines Staates erheblich beeinträchtigt oder geschädigt werden. Damit ist die Schwelle für die Anordnung solcher freiheitseinschränkender Maßnahmen wie Kontaktverbote oder Hausarrest deutlich niedriger als vom Bundesverfassungsgericht gebilligt. Es ist zu befürchten, dass dieses Gesetz sehr weitreichend ausgelegt wird und zu drastischen Einschränkungen im Leben von Menschen führt.

Die Formulierung, dass nur bei Gefahr im Verzug und nur durch von der Behördenleitung beauftragte Polizist*innen die Maßnahme drei Tage lang anordnen dürfen, klingt so, als ob die Einschränkung groß wäre, durch die Möglichkeit der Beauftragung kann jedoch leicht behauptet werden, dass wäre von der Behördenleitung angeordnet worden und im Nachhinein bestätigt oder dementiert werden, was nichts an der Grundrechtseinschränkung ändert. Insoweit hier Kontaktverbote zum Schutz potentiell betroffener Personen gemeint seien sollten, ist es vollkommen unnötig, dies präventiv ins Polizeirecht zu schreiben, da Nachstellung nach §238 StGB ohnehin eine Straftat und damit verboten ist.

Die Freiheit von Menschen auf diese Weise aus rein präventiven, auf unklaren polizeilichen Prognosen basierend einzuschränken, gehört nicht in eine freiheitliche Gesellschaft. Wer wirft wem denn sonst vor, Menschen ohne Gerichtsverfahren einzusperrern? Mit einer Unschuldsvermutung (Rechtsstaat) hat all das nichts mehr zu tun. Die Mittel zeugen im Gegenteil von einem demokratiefernen Kontroll- und Überwachungsdenken.

Stellungnahme Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPoIDVG)

Allgemein lässt sich an dem Gesetzesentwurf zum Saarländischen Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sagen, dass er aufgebläht ist und teilweise Dinge doppelt regelt (manchmal auch unterschiedlich). Auch Probleme, welche die DSGVO regelt, werden hier erneut geregelt (oder eben auch gerade nicht geregelt, wenn zahlreiche Ausnahmeregelungen bereit gestellt werden um die Polizei bspw. doch von Auskunftspflichten zu befreien). Gerade wenn der Entwurf an einigen Stellen auf die notwendige Bereitstellung von Daten in klarere einfacher Sprache durch die Polizei abhebt, wirkt das wie Hohn, denn das Gesetz selbst ist sehr schwer verständlich, das gilt auch im Vergleich zu anderen Polizeigesetzen. Es wäre möglich, hier einfach die DSGVO als geltend für die Polizei anzuerkennen und auf Doppelregelungen zu verzichten.

Es wirkt so, als sei das Gesetz bewusst schwer verständlich gestaltet, um einige Änderungen zu verbergen, die sich im Gesetzesentwurf verstecken, wie beispielsweise die Ausnahme von Journalist*innen von dem Schutz vor Abhörmaßnahmen oder die Möglichkeit, per Algorithmus Grundrechte einzuschränken.

Begründungen finden sich für die meisten Änderungen gar nicht erst. Es scheint, dass hier die Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten von Freiheit und Verfassung gar nicht mehr begründet werden müssen. Auch dies ist bedenklich im Hinblick auf autoritäre Tendenzen.

§ 1 bis § 3 - Allgemeines

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, aber jetzt ist in § 1 auch explizit im Gesetz enthalten, dass die Datenschutzgrundverordnung auch für die Polizei gilt - was hoffentlich in Zukunft Missverständnisse vermeidet.

In § 2 werden Begriffsbestimmungen definiert.

Dort wird explizit "Profiling" genannt als umfangreiche automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dabei geht es um die Verarbeitung "personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen." Im weiteren Gesetz taucht der Begriff an zwei Stellen auf, die beide nahe legen, dass Profiling bestehende polizeiliche Praxis ist. So heißt es in § 25 dass Profiling verboten ist, wenn es zu Diskriminierungen führt und in § 61, dass es zu speichern sei bei Verarbeitungstätigkeiten, wenn Profiling angewendet wird. Es gibt jedoch im ganzen Gesetz, was vollständig und abschließend die Datenverarbeitung der Polizei regeln soll, keinerlei Rechtsgrundlage für das Durchführen des "Profiling" - was angesichts der massiven Eingriffe dieser Datenverarbeitung in Persönlichkeitsrechte unfassbar ist. Auch für das Zusammenführen erhobener Daten bräuchte es eine Rechtsgrundlage. Deshalb wäre es einzig

sinnvoll, festzuhalten, dass die hier unter "Profiling" subsumierte Datenverarbeitung verboten ist.

Was "verhaltenstypische Merkmale" sein sollen - wenn schon zahlreiche Definitionen hier auftauchen, sollte hier aufgelistet sein, was darunter fällt.

Aus welchem Jahrtausend die Gesetzesschreibenden kommen, fragt mensch sich, wenn zu lesen ist von "rassischer Herkunft". Eine solche Einteilung der menschlichen Spezies ist aus wissenschaftlicher Sicht obsolet und einfach nur diskriminierend und sollte in Gesetzestexten des 21. Jahrhunderts nun wirklich nicht mehr auftauchen geschweige denn in den Köpfen der Verfasser*innen herumspuken.

Dass die Einwilligung in die Speicherung von Daten eine interpretierbare Handlung sein kann, ist ein Einfallstor für Willkür und nachträgliche Behauptungen, es hätte eine Einwilligung gegeben. Hier läge nahe, Einwilligungen prinzipiell schriftlich oder aufgezeichnet zu verlangen.

Insgesamt täte es dem Gesetz gut, nicht nur Begriffsbestimmungen zu machen, sondern konkret zu beschreiben, welche Datenverarbeitungssysteme es gibt und wie die aufgebaut sind, unter anderem welche "Kategorien" es darin gibt, weil der Gesetzestext sich darauf bezieht.

Wenn schon Begriffe definiert werden, dann wäre der Unterschied zwischen Polizei(verwaltungsbehörden) und Vollzugspolizei hilfreich, denn dieser ist weder in diesem noch im SPolG eindeutig definiert, auch wenn Befugnisse explizit differenziert werden.

Der § 3 regelt allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung persönlicher Daten. Diese dürfen jedoch nicht etwa nur rechtmäßig verarbeitet werden, sondern müssen "auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben verarbeitet werden". "Treu und Glauben" ist jedoch eine reine Interpretationskategorie, auf die sich niemand berufen kann und hat als Formulierung in einem Gesetzestext nichts zu suchen. Daten dürfen nur rechtmäßig verarbeitet werden, die Polizei sollte dann halt das Gesetz lernen.

Warum zudem in 2. nicht einfach geschrieben wird, dass die Daten nur zweckgebunden verarbeitet werden dürfen zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, ist unklar. Es liegt nahe zu vermuten, dass mit der doppelten Verneinung hier weitere Einfallstore für eben nicht zweckgebundene Verarbeitung der Daten geschaffen werden sollen.

Und Formulierungen wie "angemessene Maßnahmen" wie in 4. führen erfahrungsgemäß dazu, dass Daten eben nicht berichtet werden und die Polizei sich auf unverhältnismäßigen Aufwand beruft, unabhängig davon wie hoch oder niedrig er tatsächlich wäre.

§ 4 bis § 7 - Aufsicht durch Landesdatenschutzbeauftragten

In den § 4 bis § 7 wird die Aufsicht durch den*die Landesdatenschutzbeauftragte*n geregelt. Es könnte in § 5 noch eine Frist zur notwendigen Reaktion auf Beschwerden ergänzt werden, um hier Sicherheit und Transparenz für Betroffene zu schaffen.

Dass in § 6 eine gewisse Weisungsbefugnis der Datenschutzbeauftragten geschaffen wird, ist

grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ergibt es wenig Sinn in Absatz 2 Nr 3., ein Verbot der Datenverarbeitung nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, die ja gerade für die Datenverarbeitung zuständig sind und diese fehlerhaft angeordnet haben, verhängen zu können.

Außerdem stellt sich aus der Erfahrung heraus die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn sich die Polizei schlicht weigert, den Anordnungen der Datenschutzbeauftragten Folge zu leisten, ob hieraus beispielsweise eine dienstrechtliche Sanktionierung oder ein Fallenlassen aller jemals aus diesen Daten resultierender Verfahren erfolgen würde. Gerade ein komplett neues Gesetz böte hier die Chance, klare Vorgaben zu machen.

§ 9 und § 10 - Informations - und Benachrichtigungspflichten

Die Verpflichtung der Polizei, Daten in allgemeiner Form zu den Zwecken der Verarbeitung Informationen zur Verfügung zu stellen, wird in § 9 geregelt. Hier wäre wünschenswert, dass hier aus Transparenzgründen mehr Daten zur Verfügung gestellt würden, insbesondere auch darüber, welche Dateien/Datenbanken die Polizei auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke pflegt. Menschen, die in Kontakt mit der Polizei kommen haben grundsätzlich auch im Vorhinein ein Recht darauf zu erfahren, was wo gespeichert werden könnte.

In § 10 werden die Benachrichtigungspflichten der Polizei an betroffene Personen geregelt, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen. Es fehlen zahlreiche nötige Benachrichtigungen, insbesondere Angaben dazu, wie lange Daten erhoben wurden, welche Daten erhoben wurden und auf welchem Wege dies erfolgte. Die Bezeichnung "erforderlichenfalls weitere Informationen" ist einfach viel zu unkonkret.

Die zahlreichen Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht, insbesondere der pauschalen Gefährdung der Aufgaben, sind viel zu weit gefasst und ermöglichen in dieser Form der Polizei die Entscheidung, wen sie benachrichtigt und wen nicht, insbesondere wenn die Polizei eine Abwägung zu dem Informationsinteresse der Person durchführen muss - als beteiligte Partei wird sie ihre eigenen Interessen stets höher schätzen. Es fehlt hier jedwede Möglichkeit für die von der Datenverarbeitung Betroffenen auf Rechtsschutz, wenn sie erst gar nicht über die polizeiliche Bearbeitung ihrer Person informiert werden.

Die Beeinträchtigung der Grundrechte aufgrund präventiver Maßnahmen (denn nur diese regelt das Gesetz) durch Überwachung beginnt laut Absatz 5 mit der ersten Maßnahme, insofern sollte diese und nicht die letzte Maßnahme zur Überprüfung der Verweigerung der Aussage durch ein Gericht maßgeblich sein. Sonst hieße das ja, die Polizei müsste, falls sie eine Person nicht benachrichtigen wollen würde, diese nur immer weiter oder immer wieder überwachen. Damit wäre die Benachrichtigungspflicht praktisch ausgehebelt.

In Absatz 6 Nr. 2 sollte es geregelt sein, dass sobald es eine Kontaktmöglichkeit zu der Person gibt (z.B. Emailadresse, Telefonnummer, Postadresse) die Person benachrichtigt werden muss (also auch im Fall von Funkzellenabfragen beispielsweise dann per SMS). Sonst liegt es in dem Ermessen der Polizei ob es geboten erscheint, Menschen zu informieren - das kann nicht im Sinne einer gesetzgeberischen Regelung sein und ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar. Zu 1. müsste zudem geregelt werden, dass wenn das

eingeleitete Ermittlungsverfahren nicht zu einer Anklageerhebung führt, die Benachrichtigungspflicht entsteht, sobald diese Tatsache bekannt ist. Daraus würde dann auch die Verantwortung folgen, den Verlauf dieser Strafverfahren zu verfolgen, was durch die Pflicht zur Berichtigung der gespeicherten Daten sowieso beinhaltet sein sollte. Sonst müsste die Polizei nur irgendwelche haltlose Verfahren einleiten um komplett um die Benachrichtigungspflicht herum zu kommen - das kann nicht im Sinne der Benachrichtigungspflicht sein.

Warum den von den polizeilichen Erfassungs- und Verarbeitungsmaßnahmen Betroffenen laut Absatz 1 Nr. 4 lediglich die "Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten" und nicht die konkreten Empfänger der sensiblen Daten mitgeteilt werden, erschließt sich uns nicht und sollte dringend geändert und konkretisiert werden.

§ 11 - Auskunftsrecht

Laut Datenschutzgrundverordnung hat die Polizei die Pflicht, Auskunft über die über die Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Gesetzesentwurf findet sich in § 11 Absatz 1 werden jedoch nur bestimmte Informationen über die Daten als auskunftspflichtig eingestuft, jedoch nicht die Daten selbst. Das muss im Sinne der Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dringend geändert werden. Bei manchen Sachen im Gesetzestext ist zudem völlig unklar, was denn eine "Kategorie" der gespeicherten Daten ist - das müsste näher definiert werden. Eine Transparenz über die Kategorien würde vielleicht auch auf das Fehlen einiger Kategorien wie beispielsweise Speicherdauer hinweisen. In Nr. 5 wird geschrieben, dass diese nicht immer festgelegt ist, was bei einer rechtmäßigen Datenverarbeitung überhaupt nicht der Fall sein. Ein Erhebungszweck bestimmt doch bereits die festzulegende Speicherdauer - falls das noch nicht so ist - sollte das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei genauso etwas wohl zwingend festlegen. Prüffristen mögen dazu führen, dass diese verlängerbar ist, aber bei Beginn der Speicherung sollte sich aus der Rechtsgrundlage der Erhebung, die vor der Erhebung feststehen muss (zumindest falls die Behauptung von einem vorgeblich bestehenden Rechtsstaat ansatzweise Berechtigung hat), zwingend ergeben. Dann kann sie auch zwingend mitgeteilt werden.

Die Einschränkung, dass von der Person Angaben gemacht werden müssen, damit Daten zu ihr aufgefunden werden in Absatz 3 stellt eine krasse unzulässige Beschränkung des Auskunftsrechtes dar. Personen können davon zum Teil gar nicht wissen, weil sie vorher nicht wissen, was die Polizei speichert und zum anderen sind die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme durchsuchbar und unendlich viele wird es davon im Saarland wohl auch nicht geben - und wenn doch, wäre das als solches ein Problem.

Im Absatz 1 Nr. 4 ist das "die Empfänger ODER die Kategorien von Empfängern" zu ändern in "die Empfänger UND die Kategorien von Empfängern". Andernfalls diene die bestehende Formulierung zur Aushebelung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei der Beschränkung der Auskunftspflicht bestehen die gleichen Probleme wie gerade schon zu § 10 erläutert: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen polizeilichem Geheimhaltungsinteresse zur Aufgabenerfüllung und dem Informationsinteresse der betroffenen Person ins polizeiliche Ermessen zu stellen geht auf Grund der einseitigen

Interessenslage der Polizei nicht. Was die Untersagung der Auskunft nach Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 und 6 betrifft müsste zumindest geregelt sein, dass nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens ein grundsätzliches Auskunftsrecht besteht.

Es ist nicht ersichtlich, warum einer Person nicht mitgeteilt werden sollte, dass die Polizei Daten an den "Verfassungsschutz" übermittelt hat. Diese Daten beziehen sich ja gerade nicht auf explizit geheimdienstliche Tätigkeit. Zudem besteht auch bei den "Verfassungsschutz"ämtern ein Anspruch auf Informationserteilung.

In Absatz 6 wird die Unterrichtungspflicht für die Nichterteilung von Auskünften praktisch ausgehebelt und liegt rein im Ermessen der Polizei die alleine entscheidet (entscheiden darf!), ob eine Gefährdung für ihre Aufgaben entstehen würde. Damit ist die Unterrichtungspflicht an sich jedoch völlig wertlos und vorgeschobene Propaganda. Das gilt gerade im Hinblick darauf, dass die saarländische Polizei es bereits in der Vergangenheit Menschen schwer machte, an Auskünfte über über sie gespeicherte Daten heranzukommen, indem sie – anders als in anderen Bundesländern üblich – beglaubigte Ausweiskopien zur Auskunftserteilung forderte. (Bei genauerer Untersuchung dieser Praxis stellt sich heraus, dass diese Forderung erstens sachlich sinnlos ist und zweitens eine praktisch relevante Abschreckung bei der Wahrnehmung des Informationsgrundrechts bewirkt und insofern verfassungsrechtlich heikel ist.) Eine Unterrichts- und Begründungspflicht für eine Auskunftsverweigerung muss ohne Ausnahmen gelten. Ohne diese Pflicht ist nämlich auch eine richterliche Prüfung des polizeilichen Vorgehens überhaupt nicht möglich, da die Betroffenen nicht einmal wissen, dass ihnen – möglicherweise rechtswidrig – Daten vorenthalten werden. Mit dem jetzigen Getztesentwurfstext würde das Recht auf einen offenen Rechtsweg nach Artikel 19 Absatz 4 GG verletzt. Deshalb ist mindestens ein Hinweis darauf, dass Auskünfte verweigert werden unerlässlich – sonst ist nämlich auch die Möglichkeit nach Absatz 7 sich an die Datenschutzbeauftragte zu wenden einfach nicht gegeben.

Es würde vollkommen reichen, die Nichterteilung von Auskünften auf die Fälle zu beschränken, bei denen Ermittlungsverfahren oder verdeckte Maßnahmen gegen eine Person laufen und sie nichts davon weiß. Ein Hinweis auf eine unkonkrete, nebulöse Gefährdung polizeilicher Aufgabenerfüllung ist da einfach nicht klar genug und schafft Platz für willkürliche Auskunftsverweigerungen.

§ 12 - Berichtigung und Löschung

Mit dem expliziten Nicht-Berechtigungsrecht in Absatz 1 von Aussagen oder Beurteilungen ergibt sich, dass insbesondere polizeiliche Gefahrenprognosen nicht berichtigt werden müssen. Diese können aber zu verfassungsrechtlich schwerwiegenden freiheitseinschränkenden Maßnahmen nach diesem oder dem SPoIG führen.

Im Absatz 2 sollte die Beweislast umgekehrt werden im Sinne der Unschuldsvermutung: Zum einen sollte die Polizei unzulässig gespeicherte Daten von selber löschen oder gar nicht erst erheben, zum anderen sollte sie die Rechtmäßigkeit der Speicherung zu jedem Zeitpunkt belegen können müssen und ansonsten löschpflichtig sein, auch ganz ohne Eigeninitiative der Betroffenen. Das Recht ergibt sich zudem auch aus der EU-DSGVO.

In Absatz 4 wird es vollkommen absurd: Wenn die Polizei eine Berichtigung oder Löschung auf Antrag der Betroffenen explizit ablehnt dann muss sie das natürlich auch mitteilen, ebenso wie die möglichen Rechtsmittel gegen diese Entscheidung - alles andere wäre nicht rechtsstaatskonform. Da die Person bereits die Berichtigung oder Löschung beantragt hat, weiss sie zudem offensichtlich von den gespeicherten Daten. Was dann daran gefährdend sein soll, mitzuteilen, diesen Antrag abzulehnen, das lässt sich nicht mal mit sehr viel Mühe herbeikonstruieren. Hier wurde offensichtlich von § 11 kopiert, obwohl diese Regelung hier absolut keinen Sinn ergibt, noch weniger als bei § 11 als Kopie von § 10.

§ 13 bis § 16 - Rechtsschutz

Die Formulierung in § 15, dass die Polizei begründete Zweifel haben muss, um einen Identitätsnachweis zu verlangen zur Auskunftserteilung, stellt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar, in der sie diesen Nachweis immer verlangt.

In § 16 geht es um den Schaden, der durch die Datenverarbeitung der Polizei rechtswidrigerweise entstanden ist. Grundsätzlich ist diese Schadensersatzregelung zu begrüßen. Es erschließt sich jedoch nicht, warum die Schadensersatzpflicht nicht entsteht, falls kein Verschulden des Verantwortlichen vorliegt. Die Polizei als Institution ist und bleibt verantwortlich für rechtswidrige Datenverarbeitung und damit auch für Schadensersatz, unabhängig davon, wer als konkrete Person einen Fehler gemacht hat oder nicht. Absatz 1 Satz 2 ist also ersatzlos zu streichen, auch um eine klare Regelung zu schaffen.

Die Ungleichbehandlung von automatisierter und nicht-automatisierter Verarbeitung (wo immer der hier nicht erklärte Unterschied dazwischen auch liegt) ist zudem widersinnig. Die Vorschrift wäre doch ganz einfach zu formulieren: "Hat die Polizei einer betroffenen Person durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten einen Schaden zugefügt, ist sie zum Schadensersatz verpflichtet. Ist der oder die Verantwortliche für den Schaden nicht zu ermitteln, haftet der Rechtsträger." (Dies würde Absatz 1 und 3 ersetzen und diese verständlicher und vor allem normenklar machen).

§ 17 bis § 20 - Datenverarbeitung

Dass überhaupt die Option besteht, eine nach § 19 eigentlich schriftlich vorgesehene Einwilligung nicht schriftlich einholen zu müssen eröffnet erhebliche wie unangemessene Möglichkeiten für Missbrauch wie z.B. das nachträgliche Einholen von Einwilligungen oder das Fälschen dieser Einwilligungen.

In § 20, in welchem es um die Speicherung hochsensibler Daten geht, gibt es eine lange Liste von Vorschlägen für geeignete Garantien, die aber jedoch nicht bindend sind. Mindestens die von anderen Daten getrennte Verarbeitung, die Beschränkung des Zugangs, spezifische Anforderungen an die Datensicherheit und Datenschutz, die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen, die Verschlüsselung und spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Verarbeitung oder Übermittlung die Rechtmäßigkeit sicher stellen, könnten ohne weiteres als Muss-Vorschriften angegeben werden - und sollten dies im Sinne einer möglichst hohen Sicherheit dieser sensiblen Daten auch. Zur Erinnerung: Wir reden hier über Daten zur

sexuellen Orientierung, zur Gesundheit der Person oder zur Weltanschauung. Unter den Vorschlägen findet sich auch die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten, das liest sich eher wie Satire, als dass wir glauben würden, dass das irgendwer tatsächlich ernst meint.

§ 21 - Personengebunde Hinweise

In § 21 wird die grundsätzliche Möglichkeit der Speicherung von personengebunden (PHW) und ermittlungsunterstützenden Hinweisen (EHW) eingeführt. Das ist abzulehnen, da personengebundene Hinweise im höchsten Maße stigmatisierend für die damit versehenen Betroffenen sind. Beispielsweise wurde beim BKA jahrelang als personengebunder Hinweis gespeichert, ob Menschen als „Landstreicher“ einkategorisiert wurden – auch heute noch wird „Ansteckungsgefahr“ oder „geisteskrank“ als PHW gespeichert. Oft führt die Existenz solcher Hinweise, die immerhin gleich in INPOL und INPOL-Land gespeichert werden – also bundesweit abrufbar sind – dazu, dass die Betroffenen systematisch schlechter behandelt werden als andere, also beispielsweise an polizeilichen Kontrollstellen nicht durchgelassen werden – gerade weil PHW und EHW dazu dienen, polizeitaktische Maßnahmen zu ergreifen, also beispielsweise zu entscheiden, wer durch eine Kontrolle zum Fußballspiel darf. Es werden also Grundrechte auf Grundlage dieser PHW eingeschränkt. Dabei werden diese Hinweise allein auf Grundlage der Einstufungen durch die Polizei gespeichert. Eine gerichtliche Prüfung ist nicht vorgesehen. Damit fällt der Grundsatz der Unschuldsvermutung praktisch weg – die personengebundenen oder ermittlungsunterstützenden Hinweise müssen bundesweit wegfallen und nicht im Saarland (wie hier bei diesem Gesetzentwurf) neu eingeführt werden.

Dazu kommen Probleme bei der spezifischen Regelung im Saarland: Die Formulierung "Soweit bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, dürfen" auch personen- oder ermittlungsunterstützende Hinweise gespeichert werden, stellt für die Polizei für einen Anreiz dar über Personen Daten zu speichern, einfach damit sie später auch weitere Daten speichern dürfen. Das ist ein Problem, da die Datenspeicherungen der Polizei real für Gefahrenprognosen und somit schwerwiegende freiheitseinschränkende Maßnahmen verwendet werden. Daten beruhen entweder auf persönlichen Einschätzungen oder auf Tatsachen, das ist auch klar definierbar und feststellbar, was wozu gehört. Diese Differenzierung muss verlangt werden und in Absatz 3 anstelle der soweit wie möglichen Unterscheidung eingeführt werden. Zu behaupten, es könne Fälle geben in denen das nicht möglich sei, würde heißen, die Polizei weiß nicht was sie tut, das heißt, sie dürfte somit auch nichts speichern. Eine Kenntlichmachung von persönlichen Einschätzungen muss in jedem Fall erfolgen und nicht nur soweit dies "angemessen" – was zur Hölle das auch immer bedeuten soll – oder "möglich" sein soll. Sollte eine Kenntlichmachung bspw. aus technischen Gründen nicht möglich sein, so muss sie eben möglich gemacht werden im Verarbeitungssystem. Andernfalls gibt es keine Rechtfertigung für die Speicherung entsprechender bzw. dazugehöriger personenbezogener Daten.

Alles andere öffnet einen bedenklichen Spielraum für Willkür polizeilichen Handelns, so dass nicht mehr erkennbar ist ob ein solcher immer noch freiheitseinschränkender PHW oder EHW aus reiner Spekulation einiger Polizist*innen hervorgeht oder es zumindest irgendeine reale Datengrundlage gibt. Die Vermutung liegt nahe, dass in den bestehenden Datenverarbeitungssystemen schlicht nicht vorgesehen ist, eine solche Kenntlichmachung zu vermerken und die Polizei diese Systeme nicht anpassen müssen soll. Die Formulierungen

wirken so, als würden real auch von der Polizei im Saarland schon solche Hinweise gespeichert (rechtswidrig bzw unter Rückgriff auf vage Generalklauseln) und das Gesetz jetzt nur im Nachein an bereits existierende Polizei-DV-Wirklichkeiten angepasst werden soll.

Es müsste zusätzlich zur Regelung, dass die Stelle gespeichert werden muss, an der die Unterlagen für Einschätzungen geführt werden, eine ergänzende Regelung eingeführt werden, dass der persönliche Hinweis zu löschen ist, wenn auch diese Unterlagen vernichtet werden, da es sonst keinerlei Überprüfungsmöglichkeit mehr für diesen Hinweis gibt und damit gegen das Grundrecht auf möglichen Rechtsschutz verstoßen würde. Ansonsten böte auch diese Konstellation ein erhebliches Missbrauchspotential bzw. würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der von der DV betroffenen Person faktisch verwirken lassen.

§ 22 - Kennzeichnung der Daten

Die Regelung zur Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich die Frage, warum die Kennzeichnung nur bei der Vollzugspolizei und nicht bei der gesamten Polizei vorzunehmen ist. Was sind zudem Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist? Jeder Datensatz hat einen Ursprung und kommt irgendwo her - das kann und muss dann auch gespeichert werden. Im Zweifel schreibt ein*e Polizist*in ein Vermerk dazu.

Die Speicherdauer darf bei den in § 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen 3 Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder ein von ihr beauftragter Beamter oder eine von ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihm beauftragter Beamter.

§ 23 - Hypothetische Datenneuerhebung, Löschfristen und Datennutzung

Der in § 23 Absatz 2 eingeführte Grundsatz der vom BVerfG im Zuge des BKAG-Urteils definierten und behandelten "hypothetischen Datenneuerhebung" wird in der Praxis dazu führen, dass die Polizei Daten, die sie einmal hat, auch für den Zweck nutzt, den sie gerade als sinnvoll oder nützlich erachtet - unabhängig davon, ob das gesetzeskonform ist oder nicht. Die hypothetische Datenneuerhebung liefert dafür eine gesetzliche Grundlage, nach der das ziemlich willkürlich auch möglich sein soll. Echter Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz sähe so aus, dass die Daten tatsächlich nur zum erhobenen Zweck weiter verarbeitet werden dürften. Hier bürgerrechtsunfreundliche und schwer verständlichen Regelungen ins Gesetz zu schreiben wird wahrlich nicht zu mehr Daten-Zweckbindung führen.

Die folgenden Regelungen für Speicherfristen und weiteren Datenverarbeitung sind nur schwer verständlich, insgesamt ziemlich wirr und in sich widersprüchlich. Sinnvolle, einheitliche und verständliche Regelungen mit relativ kurzen Löschfristen zu treffen wäre hier im Sinne des Datenschutzes ein Ziel, was noch nicht erreicht ist.

(Klar wird an dieser Stelle somit auch etwas, was wir grundsätzlich kritisieren: Das Polizeigesetz

wurde nicht danach ausgerichtet, dass die Bürgerinnen und Bürger bzw. die davon betroffenen Menschen verstehen, ob und inwiefern sie davon betroffen oder berührt sind/werden.)

In § 23 Absatz 4 werden die Löschbedingungen geregelt. Bei Einstellungen ohne Zustimmung der Betroffenen z.B. wegen Geringfügigkeit besteht für die Betroffenen kaum Möglichkeit, dass die Daten gelöscht werden, auch wenn vielleicht zusätzlich gilt, dass die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen wurde. Das ist problematisch. Genauso wie die Ausführung, dass ein Grund zur Weiterspeicherung von Daten über die 2-Jahresfrist hinaus in der Persönlichkeit der betroffenen Person liegen darf. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz vom Gesetz: Die Formulierung, eine Speicherung sei "zulässig, wenn wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat oder der Persönlichkeit der betroffenen Person die Gefahr der Wiederholung besteht" ist derart vage und rechtlich unbestimmt, dass damit faktisch jede Speicherung begründet werden kann. Besser wäre es, die Ausnahme komplett zu streichen. Andernfalls bräuchte es mindestens klare, verständlich formulierte und allgemein nachvollziehbare Kriterien.

In Absatz 5 geht es ebenfalls um die Speicherung von personenbezogenen Daten, die aus Ermittlungsverfahren erlangt wurden. Für Daten von Personen, bei denen die Polizei vermutet, sie könnten künftig Straftaten begehen, fehlt hier eine Festlegung der absoluten Löschfrist, sinnvollerweise sollte sie sich an der von zwei Jahren für Schuldige aus dem Absatz vorher orientieren, sonst dürfen auf Grund von reinen Spekulationen der Polizei hier Daten sehr lang (10 Jahre wie woanders festgelegt ist) gespeichert werden. Dabei handelt es sich um den datenschutzrechtlich relevantesten Fall. Daten über Kontaktpersonen von möglichen Straftäter*innen, Opfern und Zeug*innen dürfen zur Gefahrenabwehr drei Jahre gespeichert werden - was aus unserer Sicht ebenso deutlich zu lang gefasst ist, diese Frist also streng verkürzt gehört.

Absatz 6 ermöglicht die Erstellung sogenannter Lagebilder. Die Erstellung von Kriminalitätslagebildern ist hochproblematisch, auch wenn diese Praxis seit Jahren üblich sein mag. An Orten, an denen besonders oft polizeiliche Kontrollen stattfinden, werden auch besonders viele Vorgänge angelegt. Dadurch werden diese Orte als Kriminalitätsschwerpunkte definiert, was dazu führt, dass es dort noch mehr polizeiliche Kontrollen gibt, mit noch mehr Vorgängen. Diese Methode wird auch „predictive policing“ bezeichnet, ist aber in höchstem Maße diskriminierend. Menschen werden häufiger von der Polizei kontrolliert oder als Verdächtige eingestuft wenn sie in Stadtteilen wohnen, die weniger privilegiert sind. In reicheren Stadtteilen finden gar nicht erst Kontrollen statt, die zur Aufklärung von Straftaten führen könnten. So werden systematisch ärmere Menschen diskriminiert. Diese Diskriminierungen können mit rassistischen Vorurteilen zusammen fallen und noch verstärkt werden. Was die vorgesehene Datenlöschung nach maximal einem Jahr angeht stellt sich hier außerdem die Frage, ob in anderen Datenbanken länger gespeicherte Daten nach Ablauf dieses Jahres direkt wieder erneut genutzt werden dürften für die Erstellung solcher Lagebilder - oder ob tatsächlich nur „neue“ Informationen dort Eingang finden werden und dürfen.

Dazu kommt, dass diese Entscheidungen künftig durch Algorithmen getroffen werden könnten, sodass nicht mal mehr Menschen für die konkreten Folgen verantwortlich gemacht werden können. Da Algorithmen auf Basis bisher getroffener Entscheidungen arbeiten, sind diese keineswegs diskriminierungsfrei, sondern können im Gegenteil bisherige Diskriminierungen verstärken. Für jede so getroffene Entscheidung sollte festgelegt werden, welche natürliche Person dafür verantwortlich ist. Die von der Polizei genutzten Algorithmen sollten gesetzlich

verpflichtend offen gelegt werden, um eine Prüfung durch die Zivilgesellschaft zu ermöglichen. Für die Erstellung von Lagebildern fehlt wieder jegliche Löschfrist für die Daten derjenigen Personen, denen die Polizei zutraut, sie können irgendwelche Straftaten begehen. Da dieses reine Prognoseentscheidungen sind, ist auch hier eine Löschfrist zwingend und unerlässlich. Warum für Lagebilder überhaupt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich sein sollte, ist vollkommen unklar. Aus Lagebildern sollten jegliche personebezogene Daten herausgehalten werden.

Absatz 7 regelt, dass zum Zweck von Aus-, Fort- und Weiterbildung auch nicht anonymisierte Daten verwendet werden dürfen. Es ist völlig fraglich, wie Daten aussehen sollten, die nicht anonymisiert werden können. Deshalb sollte hier die Vorschrift streng sein, dass nur anonymisierte Daten (und damit meinen wir auch tatsächlich anonymisierte und nicht pseudonymisierte Daten!) verwendet werden dürfen. Gleiches gilt für Absatz 8 (Verarbeitung für Aufsicht, Kontrolle, Prüfung und Statistik) und 9 (Verarbeitung für Archivzwecke, historische Forschung, Statistik). Die doppelten widersprüchlichen Regelungen zur Verarbeitung für statistische Zwecke belegen zudem die handwerklich schlechte Ausführung dieses Gesetzentwurfs.

Absatz 10 lässt sich nur als Satire deuten, denn er beinhaltet lediglich den Auftrag an die Polizei, die vorhergehenden Regelungen auch tatsächlich einzuhalten und zeigt wie wenig Vertrauen tatsächlich darin besteht, dass die Polizei sich an geltende Regelungen zur Löschung von Daten hält.

§ 25 - Einzelfallentscheidungen durch Algorithmen

In § 25 werden automatisierte Entscheidungen, das heisst Entscheidungen alleine aufgrund von Algorithmen erlaubt, selbst wenn daraus tatsächliche negative Folgen für eine Person resultieren. Auch Daten zu religiöser oder sexueller Orientierung oder zur Gesundheit einer Person dürfen grundsätzlich verarbeitet werden - die Absätze 2 und 3 verbieten das trotz allem Geschwurbel nicht.

Die alleinige Entscheidung von Freiheitseinschränkungen durch Computer sind schlimmste dystopische Science-Fiction. Dass solche Entscheidungen nicht einmal überprüft werden müssen, ist ein großer Skandal! Als Beispiel, wohin das führen kann, sei hier die künstliche Intelligenz genannt, die Amazon zur Prüfung ihrer Bewerbungen einsetzte um Leute zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Diese schaute sich alte Einstellungen an und kam zu dem Schluss, dass ein entscheidendes Kriterium um eingestellt zu werden sei, männlich zu sein und lud künftig keine Frauen mehr zu Bewerbungsgesprächen ein. Dies zeigt exemplarisch wie Algorithmen bestehende Diskriminierungen verschärfen und zur Regel ausgestalten. Gerade wenn Intransparenz über die Algorithmen herrscht und niemand mehr genau weiß wie sie arbeiten (was bei selbst lernenden Algorithmen immer der Fall ist), kann so eine diskriminierende und rassistische Neigung bzw. Ausrichtung algorithmen-basierter Entscheidungen sehr leicht verborgen bleiben. Das bedeutet: Die Polizei schränkt in diskriminierender Weise das Leben von Menschen ein aufgrund der Vorgaben eines automatisierten IT-Systems ein. Automatisierte Einzelfallentscheidungen gehören per default und ausnahmslos verboten.

In den Absätzen 2 und 3 wird auf besonders sensible Daten eingegangen und Diskriminierung verboten. Das hört und liest sich gut - verkennt aber, dass die Daten, mit denen ein Computer gefüttert wird, niemals neutral sind sondern die im Hier und Jetzt existierenden (und längst nicht immer absichtlich oder bewusst begangenen) Diskriminierungen beinhalten, ja sogar nochmals verstärken. Dagegen helfen keine vermutlich gut gemeinten Lippenbekenntnisse, ebendas vermeintlich nicht zu wollen, zumal wenn die Verarbeitung solcher Daten nicht komplett untersagt wird. Was mit Maßnahmen zum Schutz von Rechtsgütern oder Interessen der Person überhaupt gemeint sein soll, bleibt gleichfalls vollkommen nebulös.

§ 26 - Berichtigung, Löschung, Einschränkung Verarbeitung

In § 26 wird nun wieder auf Berichtigungen und Löschungen wie auch schon in § 23 Bezug genommen. Es ist völlig unklar, warum dazu im Gesetz nicht ein Paragraph vorhanden ist, der das klar regelt. Denn hier entstehen erneut Widersprüche zu den Regelungen in § 23. Dort gab es Prüffristen von einem Jahr, hier sind jetzt plötzlich 10 Jahre angeführt.

In Absatz 3 wird ergänzt, dass die letzte Frist gilt, falls eine Person als Straftäter*in gespeichert wird - hier fehlt eine Klarstellung, dass das nur gilt, wenn die Person auch tatsächlich wegen dieser Straftat verurteilt wird, gerade weil die Polizei viele Verdächtigungen speichert. Diese dürfen entsprechend der fundamental wichtigen Unschuldsvermutung jedoch nicht dazu führen, dass weitere Daten nicht gelöscht werden.

Dass eine Löschung allein aufgrund von Aufwand unterbleiben kann entspricht zudem keinerlei Datenschutzgesetz und widerspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Absatz 3 Nr. 4 des Entwurfs gehört insofern ersatzlos gestrichen.

Weil an dieser Stelle des neuen Gesetzes auch die Prüffristen für von Kindern erhobene Daten behandelt werden möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu einer grundsätzlichen Diskussion über die Erfassung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern durch die Polizei aufzurufen. Aus unserer Sicht bedarf es mit Blick auf Kinderrechte, im Speziellen die Rechte auf eine freie und offene Entwicklung und des besonderen Schutzes der Persönlichkeit der Kinder ebendieser Diskussion und einer Kursänderung der aktuellen (nicht nur Landes-)Politik, die Kinderrechte Stück für Stück abzubauen. So findet sich im Gesetzentwurf keinerlei Einschränkung für die polizeiliche Nutzung von Kinderdaten, was wir für einen bedenklichen Konstruktions- und Denkfehler halten. Dass die Polizei - offenbar fast uneingeschränkt im Vergleich zu "Erwachsenendaten" - Informationen über Kinder erfassen, speichern und verarbeiten darf, ohne dabei zwingend die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu informieren (und der inhaltlich alte wie neue § 21 (4) bedeutet genau das), ist für uns ein Skandal und eine Missachtung der Rechte derjenigen, die sich rechtlich wie politisch kaum Gehör verschaffen können.

§ 27 - Protokolldaten

Auch bei den Protokolldaten handelt es sich um Daten, die gespeichert werden für die künftige Aufklärung von Straftaten. Gerade die Schwere der durch rechtswidrige Abfragen möglichen Straftaten lässt Fragen warum nicht die gleichen Fristen gelten wie bei anderen Verdächtigen.

§ 28 - Zuverlässigkeitsprüfungen

Mit dem §28 SPolDVG werden Zuverlässigkeitsprüfungen eingeführt. Diese dürfen erfolgen, wenn eine Person Zugang zu Personal- oder Vertragsunterlagen oder besonderen Liegenschaften öffentlicher Stellen haben soll, aber auch bei Menschen, die Gefangene besuchen wollen oder beratend oder unterstützend für eine Behörde tätig werden oder "bei besonders gefährdeten Veranstaltungen", auch in nicht-öffentlicher Trägerschaft. Dabei werden die Ausweisdaten der Person mit den Datenbeständen aller Polizeien, Justizbehörden und dem "Verfassungsschutz" abgeglichen. Zu Gefahrenabwehr und bei Justizbehörden werden alle Daten weiter gegeben, bei nicht-öffentlichen Stellen nur die Information, ob Sicherheitsbedenken vorliegen.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung, die wie angeführt vor allem auf den durch die Polizei gespeicherten Daten basiert (anstatt allein auf dem Bundeszentralregister), widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Unschuldsvermutung. In Polizeidatenbanken werden Vorgänge zu einzelnen Personen gespeichert, wenn diese kontrolliert werden oder anders einfach nur in Kontakt mit der Polizei kommen. Ob Menschen dabei tatsächlich Fehlverhalten nachgewiesen werden konnte, ist für eine weitere Speicherung meist irrelevant. Wohin Sicherheitsüberprüfungen auf Grundlage dieser Datenbanken führen können, hat der Skandal um die G20-Akkreditierungen gezeigt, wo mehreren Journalist*innen allein auf Grundlage alter Polizeidatenbankeinträge (und diese wiederum beruften sich z.T. auf falsche oder spekulative Daten der "Verfassungsschutz"-Behörden) der Zugang verwehrt wurde. Erst im Nachhinein und auch erst nach einer medialen und von der Politik weitgehend abgelehnten oder stigmatisierten Diskussion dieses presserechtlichen Skandals stellte sich heraus, dass die De-Akkreditierungen rechtswidrig waren, was aber im konkreten Fall nicht mehr half und den bereits verursachten Grundrechtsschaden nicht mehr beheben konnte. Dadurch, dass die Polizei sowohl die dateneintragende als auch die datenüberprüfende Behörde ist, wird ein Zirkelschluss ermöglicht: Die Polizei trägt von und über Menschen, die sie als auffällig, überprüfenswert oder unbequem hält oder derart erlebt/empfindet, Daten zusammen und erklärt diese Menschen dann damit faktisch als unzuverlässig. Das hat mit Rechtsstaatsprinzipien und Gewaltenteilung nicht viel zu tun.

Die Datenweitergabe von Polizei an Justizbehörden von den in Polizeidatenbanken gespeicherten Daten verletzt außerdem die Gewaltenteilung, insbesondere da die Polizei auch präventive Daten speichert, deren Wahrhaftigkeit und Zulässigkeit nur sehr beschränkt rechtlich überprüft werden.

Das bei vielen Stellen nicht die konkreten Speicherungen weiter gegeben werden dürfen, ist zwar datenschutzrechtlich gut, ermöglicht aber auch durch die Betroffenen keinerlei Aufklärung der Sicherheitsbedenken. Ein Mechanismus hierfür ist nicht vorgesehen.

Die Kriterien, wann solche Zuverlässigkeitsprüfungen durchgeführt werden sollen, sind zudem viel zu weit gefasst. So ist es beispielsweise das Recht von Gefangenen, selber zu entscheiden, von wem sie besucht werden wollen. Eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung würde dieses Recht allerdings drastisch einschränken und ist damit völlig unverhältnismäßig, da bei Besuchen standardmäßig kontrolliert wird. Es ist schleierhaft, welchen Gefahren hier überhaupt entgegengewirkt werden soll. Was maßt sich die Polizei an, hier einzugreifen, wer wann wie im

Justizvollzug von wem besucht werden darf?

Zuverlässigkeitsüberprüfungen schon bei Beratung oder Unterstützung einer Behörde sowie bei Veranstaltungen, bei denen nicht näher klassifiziert ist, wie eine Gefährdung aussehen muss, sind völlig überzogen und schränken das Recht auf freie Berufswahl drastisch und unverhältnismäßig ein, gerade da nicht nur Vorstrafen abgefragt werden sondern jegliche Verdächtigungen, die es mal durch die Polizei gab. Dadurch werden auch bestehende Diskriminierungsmechanismen verstärkt. Weil die Polizei oft (egal ob bewusst oder unbewusst!) nach rassistischen Kriterien kontrolliert, ist auch davon auszugehen, dass auch bei der Datenspeicherung von Verdächtigungen mehr rassistisch Diskriminierte gespeichert werden, die dann bestimmte Arbeitsstellen nicht mehr besetzen dürfen.

Die Einführung von solchen Zuverlässigkeitsprüfungen beinhaltet zudem die Gefahr, dass diese ausgeweitet werden auf immer mehr Bereiche und so die freie Berufswahl, Bewegungsfreiheit und weitere Grundrechte von Menschen systematisch einschränken.

§ 30 - DNA-Datenbank

Das Problematische an der Regelung zu DNA-Trugspuren ist hauptsächlich, dass diese Regelung vor allem deshalb angewendet wird, weil die DNA-Verwendung bei der Polizei überhand nimmt und mittlerweile für fast alle Delikte eingesetzt wird. Schranken fallen dabei zusehends, so auch mit dieser Regelung, die wir per se ablehnen.

§ 31 - Besondere Formen der Erhebung personenbezogener Daten

In § 31 wird die Eingriffsschwelle für verdeckte Maßnahmen durch die Polizei gesenkt. Diese sind zukünftig auch dann schon möglich, wenn das individuelle Verhalten einer Person - nach Einschätzung der Polizei - darauf hindeutet, dass sie eine terroristische Straftat begehen könnte. Neben den bisherigen Mitteln der Observation, des Lauschangriffs, der Videoüberwachung, dem Einsatz von Spitzeln und verdeckten Ermittler*innen werden zusätzlich "sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder Bestimmung des Aufenthaltsortes" ergänzt. Gemeint sind damit vermutlich vor allem Ortungsgeräte und die Handyortung. Die Vorschrift ist aber derart allgemein gehalten, dass da auch weitere Überwachungstechnologien drunter fallen können. Es wird klar gestellt, dass das alles auch durchgeführt werden kann, wenn Dritte betroffen sind und der Richtervorbehalt für die Maßnahmen wird nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeweitet.

Die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist notwendig und sinnvoll, insbesondere die Ausweitung des Richtervorbehaltes. Dabei werden jedoch zusätzlich neue, niedrigere Eingriffsvoraussetzungen geschaffen, die so unkonkret sind, dass praktisch jede Person überwacht werden könnte.

Was konkret als Einschüchterung der Bevölkerung oder Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen einer Organisation eingestuft wird, ist sehr abhängig von der politischen Lage. Wir sind beispielsweise der

Meinung, dass die Verabschiedung solcher Gesetze wie des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf eine Beseitigung der verfassungsrechtlichen Grundstrukturen abzielt - Rechte auf Bewegungsfreiheit, Freizügigkeit, Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Handlungsfreiheit, Berufsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung werden hier für bestimmte Personengruppen faktisch beseitigt (durch Einführung von Aufenthaltsgeboten und Fußfesseln beispielsweise). Mit diesen Formulierungen kann also überwacht werden, bei wem das gerade politisch opportun erscheint.

Dass es reicht, ein bestimmtes „individuelles Verhalten“ an den Tag zu legen, welches auf bestimmte Straftaten hindeuten könnte, ist eine weitere höchst unkonkrete Formulierung, die der notwendigen Bestimmtheit von Gesetzen nicht gerecht wird. Nirgendwo wird näher beschrieben, worum es sich bei diesem Verhalten genau handeln könnte, ob beispielsweise der Besuch einer bestimmten Moschee oder einer bestimmten Kneipe ausreichen könnte. Die Vorschriften, die also auf dieser Grundlage einen tiefen Eingriff in Grundrechte ermöglichen, können ziemlich leicht dazu genutzt werden, politisch missliebigen Verhalten durch Überwachung zu ahnden. Die Definition darüber wird einzelnen Polizist*innen und Richter*innen überlassen, demokratisch ist das höchst problematisch. Und die Frage, welche praktische Anwendungen dieses Gesetz ermöglichen würde, wenn die "AfD" mitregiert, lässt sich nur mit frostiger Gänsehaut beantworten.

Gerade eine vollständige Überwachung oder der Einsatz von verdeckten Ermittler*innen im Freundeskreis greifen sehr tief in die Privatsphäre ein und sind daher geeignet, das Vertrauen in den Staat bzw. staatliche Stellen und deren Vertreter*innen nachhaltig zu schädigen. Genau deswegen wäre es im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens sinnvoll, diese Maßnahmen weiter zu beschränken anstatt üppig auszubauen.

Überwachung verändert grundsätzlich das Verhalten von Menschen, da auch bereits das Wissen um die schiere Möglichkeit von Überwachung unterbewusst zu einschränkender Wahrnehmung von Freiheitsrechten führt. Zum Beispiel zum angepassten und konformistischen Verhalten und im Falle des Feststellens z.B. einer wochenlang durchgeführten Observation oft zu schwerwiegenden und lang anhaltenden psychischen Folgen. Darüber hinaus hält es Menschen potentiell davon ab, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Daher sollte unserer Meinung nach die Überwachung grundsätzlich abgebaut werden und nicht weiter ausgebaut. Was aber vorliegend passiert, setzt dem ganzen die Krone auf: Absatz 2 Nummer 5 erlaubt "sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes." Das ist viel zu unkonkret und widerspricht dem Bestimmtheitsgebot von Gesetzen, gerade weil der Polizei nur explizit aufgeführte und benannte Praktiken und Maßnahmen erlaubt werden sollten und eben nicht generell alles (jedenfalls würde das dem Prinzip von Demokratie und Rechtsstaat widersprechen). Der Sinn des Absatz 2 war eine Spezifizierung der erlaubten Mittel, das wird mit Nummer 5 komplett ausgehebelt, der auch die Nummer 2 völlig überflüssig machen würde und schon mal präventiv alles erlaubt, was noch erfunden werden könnte - ohne dass jeweils eine Risikoabwägung stattfindet. Wenn mit der Formulierung im Entwurf Mittel zur Standortfeststellung gemeint sein sollten, dann sollte das mindestens auch so beschränkt werden.

§ 32 - Offene Bild- und Tonaufzeichnung

Der § 32 weitet die Befugnisse der Polizei für Videoüberwachung erheblich aus und ist an Schwammigkeit nicht zu überbieten und ermöglicht so die willkürliche Totalüberwachung jeglicher Ansammlungen. Gerade weil dies das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und Menschen sich potentiell anders verhalten, wenn sie sich beobachtet fühlen und befürchten müssen, dass die Aufnahmen über die Twitter-Kanäle der Polizei im Internet landen, geht das vollkommen an realen Bedürfnissen für Bürger*innen-Rechte in Zeiten zunehmender autoritärer Strömungen vorbei.

Im Gesetzesentwurf wird in Absatz 1 die Videoüberwachung von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen geregelt, die immer erfolgen kann wenn Ansammlungen dergleichen Art und Größe aufgrund "aktueller Gefährdungsanalyse" (was auch immer das sein soll) von terroristischen Anschlägen bedroht sein könnten oder aus ihnen erfahrungsgemäß (wegen Art und Größe) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen könnte - oder wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gibt. Nur die letzte Regelung war bisher im Gesetz enthalten.

Die Ausweitung der Videoüberwachung auf Versammlungen ist höchst problematisch. Gerade in Zeiten, in denen in anderen Bundesländern wie Niedersachsen durchgesetzt wird, dass Kameras regelmäßig verhängt werden müssen, wenn Demonstrationen deren Erfassungsbereich durchqueren, ist es eine Frechheit, die Einschränkung, dass Versammlungen nicht gefilmt werden dürfen in Polizeigesetzen zu streichen. Die Versammlungsfreiheit wird, wie auch mehrfach richterlich festgestellt wurde, dadurch erheblich eingeschränkt - damit dürfte diese Regelung verfassungswidrig sein. Nach dem in Saarland derzeit geltenden Versammlungsgesetz (VersG) wäre die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nur möglich, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren gibt - das ist in §12 a VersG auch ausdrücklich geregelt. Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gehören in das Spezialgesetz und nicht ins Polizeigesetz - mal ganz abgesehen davon, dass die Einschränkung egal in welchem Gesetz grundfalsch ist. Wenn die entsprechenden Abschnitte aus dem Versammlungsgesetz unberührt bleiben sollen, sollte einfach die Ausnahme von Versammlungen drin stehen bleiben - so wird das Gesetz nur verklausulierter und damit intransparenter.

Das generell im jetzigen Gesetzesentwurf für die Entscheidung über Videoüberwachung Bezug genommen wird auf Ansammlungen ähnlicher "Art und Größe" kombiniert mit "erfahrungsgemäßer" Einschätzung erscheint uns gewollt schwammig, um der Polizei vollständige Handlungsfreiheit im Bezug auf Überwachung zu überlassen. Im Resultat heißt dass andere Personen werden regelmäßig in Mithaftung genommen, wenn bei einer Veranstaltung irgendetwas passiert.

In Absatz 2 geht es um allgemeine Bildaufzeichnungen von Personen. Darin wird im neuem Entwurf auf Straftaten der Straßenkriminalität Bezug genommen, bei denen sich die Frage stellt: Worum geht es da eigentlich? Uns ist nicht bekannt, dass es da eine juristische Definition von gäbe, in der Begriffsdefinition des Gesetzes taucht der Begriff auch nicht auf.

Die Ausweitung von Videoaufnahmen der Polizei auf Wohnungen ist in Absatz 3 enthalten. Das gehört mit Blick auf den besonderen Schutz der Privatsphäre (Grundgesetz: Unverletzlichkeit

der Wohnung) komplett gestrichen. Zudem erfolgt nicht einmal eine Zweckbindung auf die angebliche Eigensicherung. Wie durch Aufnahmen irgendwer geschützt werden soll, ist ohnehin schleierhaft - dazu fehlt auch weiter jeder wissenschaftliche Beleg. Bezüglich einer grundsätzlichen und schwerwiegenden Kritik auf den fragwürdigen Einsatz von "BodyCams" verweisen wir auf die freiheitsfoo-Stellungnahmen an den Niedersächsischen Landtag

<https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20180728stellungnahme-freiheitsfoo-NPOG-anon.pdf>

(dort Seiten 14 - 19) sowie auf die 16seitige freiheitsfoo-Stellungnahme an den Landtag Schleswig-Holstein

<https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20160427Stellungnahme-Bodycams-SchleswigHolstein-anon.pdf>

Diese Dokumente hängen unserer Stellungnahme mit der Bitte um aufmerksame Kenntnisnahme an.

Neben der Fragwürdigkeit des Sinns und der Folgewirkungen beim Einsatz von BodyCams fehlen - das sei nur in aller Kürze genannt - sämtliche Vorgaben zu Regelungen des Umgangs mit dem Datenmaterial. Wer erhält Zugriff auf diese Daten, wie werden diese wirksam gegen Zugriff und Manipulation geschützt, welcherlei unabhängige Stelle verwaltet die Daten und wie können die von den Aufnahmen betroffenen Menschen (jenseits der Gruppe von Polizisten und Polizistinnen, also dem/der "gemeinen Bürger*in") Zugang zu den Aufzeichnungen erhalten?

Die Formulierungen in Absatz 5, dass auf die Aufnahmen hingewiesen werden müssen, sind beispielsweise beim Einsatz in Wohnungen einfach komplett absurd und lächerlich.

Sowohl die Verlängerung der Speicherfristen für Videoüberwachung in Absatz 6 auf einen Monat (was einer Verdopplung entspricht) als auch die Streichung der Notwendigkeit der unverzüglichen Löschung von zur Eigensicherung mittels BodyCams erhobenen Materials (das inzwischen auch aus Wohnungen kommen darf) entbehren jeglicher sachlicher Grundlage. Gerade bei der Eigensicherung müsste doch direkt nach dem Einsatz ein*e Polizist*in merken, ob irgendeine Straftat gegen ihn*sie verübt wurde und wenn nicht, gibt es keinerlei Gründe das Material länger aufzuheben. Die längere Speicherung bedeutet nur einen weiteren Grundrechtseingriff in die Rechte der betroffenen Personen.

Abschließend - und am schwerwiegendsten - bleibt die Frage, ob der Videoüberwachung nach § 32 des Entwurfs überhaupt eine oder eine zumindest verhältnismäßige präventive Wirkung zugeschrieben werden kann. Wenn man den zahlreichen Studien in ihrer Vielfältigkeit Glauben schenken mag und sich dabei auf von Polizeiinteressen unabhängige sowie wissenschaftliche Arbeiten beschränkt, so zeigt sich, dass - wenn überhaupt - nur sehr wenige Straftaten präventiv durch Videoüberwachung eingeschränkt werden können, wie z.B. Diebstahl im öffentlichen Raum oder Sachbeschädigungen oder Diebstahl in Tief- oder Hochgaragen.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) gelangte in einer gemeinsamen Studie mit der Polizei Nordrhein-Westfalen in 2018 zu folgendem Schluß:

"Der wissenschaftliche Nachweis eines allgemein kriminalitätsreduzierenden Effekts der Videoüberwachung konnte bisher allerdings nicht überzeugend geführt werden. Für städtische und zentrumsnahe öffentliche Plätze fallen die Effekte sehr unterschiedlich aus, lediglich für

die Eindämmung der Kriminalität in Parkhäusern und auf Parkplätzen sowie des Raubes und Diebstahls im öffentlichen Personennahverkehr erweist sich die Videoüberwachung nach bisherigen Befunden als wirksam (Welsh & Farrington, 2009). Bezüglich des Nutzens für die polizeiliche Ermittlung und Aufklärung ist die Befundlage uneindeutig."

Quelle: <https://freiheitsfoo.de/2018/06/25/kfn-studie-polizei-vue-sinnlos/>

Das kann - nüchtern betrachtet - nur eins bedeuten: Polizeiliche Videoüberwachung zu präventiven Zwecken gehört im Sinne der Verhältnismäßigkeit verboten, der § 32 vollends gestrichen!

§ 34 - Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen

Bisher schreibt das Gesetz vor, dass in oder aus Wohnungen nur Daten erhoben werden dürfen, wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht. Dies soll nun auch um eine "dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" erweitert werden. Hier wird also der abstrakte "Schutz des Staates" zu einem so besonders hohen Wert erhoben, dass dafür die Privatsphäre von Menschen aufgegeben wird und zwar explizit auch in Fällen, in denen keinerlei Gefährdung von Personen vorliegt. Der Staat betreibt hier abstrakten Selbstschutz, ohne auch nur einen Hauch Bewusstsein zu zeigen für die Intensität des Eingriffes in Grundrechte, die damit einhergeht.

Dass darüber hinaus "Sachen von bedeutendem Wert" ebenfalls geschützt werden sollen heißt auch nur, dass vor dem Gesetz zwar theoretisch alle gleich sind, aber Reiche sind eben doch gleicher und ihre Sachen werden mehr geschützt. Zudem ist die Definition solcher Sachen unkonkret, dass hiermit auch Eingriffe in die intimste Privatsphäre (in die eigene Wohnung immerhin) gerechtfertigt werden ist einfach vollkommen übertrieben und zeugt von einem überbordenden Kontrollreflex der sich über alle Bereiche hin erstreckt.

Dies gilt umso mehr, wenn auch die Aufzeichnung von Bild und Ton in Wohnungen von Dritten, nicht mal verantwortlichen Personen erlaubt sein soll.

§ 35 - TKÜ und Staatstrojaner

In § 35 werden wieder Überwachungsbefugnisse ins Umfeld von Personen ausgeweitet. Das ist willkürlich und entspricht nicht dem Grundsatz der Bestimmtheit der Norm. Es macht einen Generalverdacht auf, so dass Menschen Angst haben müssen vor jedem Kontakt miteinander - dabei sind Menschen soziale Wesen, die den Kontakt miteinander brauchen, um gesund bleiben zu können.

In Absatz 2 wird der Staatstrojaner eingeführt. Heribert Prantl schreibt davon in einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung:

"Noch nie gab es in der Geschichte der Bundesrepublik einen größeren, umfassenderen, weitreichenderen, heimlicheren und gefährlicheren Grundrechtseingriff: Das Bundeskriminalamt hat damit begonnen, sogenannte Staatstrojaner auf privaten Computern,

Laptops und Handys zu installieren. Damit können sämtliche Daten ausgeleitet, damit kann das gesamte Computer-Nutzungsverhalten eines Menschen in Gegenwart und Vergangenheit überwacht werden. Vor dem Zugriff ist nichts und niemand sicher; auch auf eigentlich verschlüsselte Kommunikation - wie bei Whatsapp - wird schon zugegriffen, bevor sie verschlüsselt wird. Möglich ist auch der Live-Zugriff, also der heimliche Blick über die Schulter des Betroffenen. Die Eingriffsintensität sprengt alles bisher im Rechtsstaat Bundesrepublik Dagewesene."

Dem ist eigentlich nichts hinzufügen - außer: Diese Regelung hat im saarländischen Polizeigesetz nichts zu suchen. Die Regelung im Entwurf widerspricht zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, welches 2016 zum BKA-Gesetz entschied:

"Die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhebung) ist zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar."

Die besondere Nähe des neuen "Computer-Grundrechts" zur Menschenwürde erzeugt laut BVerfG jedoch einen besonderen Rechtfertigungsdruck für den Gesetzgeber. Die Regelung darf gerade zur Gefahrenabwehr nur zugunsten überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit der Person eingesetzt werden - und das auch nur bei einer konkreten Gefahr. Der hier vorliegende Entwurf einer Regelung beschränkt sich darauf nicht, er lässt Online-Durchsuchung und Staatstrojaner zur Vorbeugung (und nicht etwa zur Verfolgung) einer ganze Reihe von Straftaten zu, auch ohne konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut. Die nachträgliche Benachrichtigungspflicht (auf die an anderer Stelle eingegangen wird) genügt auf Grund der zahlreichen Einschränkungen ebenfalls nicht den verfassungsgerechtlchen Ansprüchen.

§ 36 - Erhebung von Telekommunikationsdaten

In § 36 wird geregelt wie die Polizei Auskunft von Telekommunikationsanbieter*innen über Verkehrsdaten abfragen darf, also Standortdaten, benutzte Internetdienste und wer wann wie lange mit wem telefoniert hat. Ebenfalls geregelt wird, wann die Polizei Auskunft über Vertragsverhältnisse bekommen kann. Hier schlägt die Ausweitung von § 35 auf Kontaktpersonen durch, also wird auch diese Abfrage von Verkehrsdaten auf diese Personengruppe ausgeweitet. Absatz 2 beschäftigt sich wie bisher mit der Erhebung von Bestandsdaten, d.h. vor allem Daten über den Mobilfunkvertrag, also die Identifizierung von Person und zugeordnetem Mobiltelefon.

Der neue Absatz 3 bezieht sich sowohl auf Verkehrs- als auch auf Bestandsdaten. Insbesondere wird mit diesem Abschnitt festgelegt, dass Verkehrsdaten auch erhoben werden dürfen bei bloßem Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit - was auch immer das konkret sein kann. Mit dieser Ausweitung wird der Polizei praktisch ermöglicht willkürlich abzufragen, wer wann wo gewesen ist und mit wem telefoniert hat.

Dass überhaupt eine schwammige Gefahr der öffentlichen Sicherheit für die Einholung derart sensibler personenbezogener Auskünfte ausreichen soll, diese Befugniserteilung gehört unbedingt gestrichen, weil das einer willkürlichen Definition einzelner Polizeibeamt*innen Tür und Tor öffnet: In der Praxis bedeutet die Anforderung solcher Auskünfte immer, dass die Polizeibediensteten diese Gelegenheiten nutzt, wenn sie das subjektiv für richtig erachtet und keinerlei ernsthafte Grundrechtsabwägung im Praktischen mehr stattfindet und Menschen willkürlich überwacht werden. Das alles ist ein weiterer großer Schritt auf dem Weg in einen den Überwachungsstaat.

Während sich bei Telefonanbietern noch relativ klar definieren lässt, wo die Grenze zwischen Verkehrsdaten und dem eigentlichen Inhalt der Daten verläuft, ist diese Grenze bei "social-media"-Anbietern deutlich schwieriger zu ziehen. Geht es lediglich um die Frage, wie lange Menschen bei facebook oder instagramm eingeloggt waren, oder auch darum, wie viele Posts welcher Sorte sie getätigt und wie viele Kommentare sie verteilt haben bzw wie oft ihre Posts gelesen wurden? Wie auch in anderen Bundesländern verpasst das Saarland hier die Chance Klarheit zu schaffen und Daten- und Menschenrechtsschutz im Gesetz zu verankern.

Wie einfach es bereits vor vier Jahren für Behörden war, Informationen bei facebook und Instagramm abzufragen verdeutlicht der folgende Artikel:

<https://netzpolitik.org/2016/doch-nicht-so-kompliziert-so-sieht-das-formular-aus-das-straferfolger-bei-facebook-nutzen/>

Der Richtervorbehalt fällt weg für Aufenthaltsbestimmungen anhand der Telekommunikationsdaten und ebenso für das Verlangen der Polizeibehörden nach Bestandsdaten im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Behördenleitung darf diese Anordnungsbefugnisse auch anderen Vollzugsbeamt*innen übertragen, was heißt, dass das faktisch jede*r Polizist*in sein kann. Das birgt die Gefahr, dass - theoretisch - jede*r Polizist*in praktisch bei allen Personen abfragen kann, wo die sich gerade aufhalten. Vor allem auch, weil die meisten Telekommunikationsdienste nur wenig nachfragen, was die Rechtmäßigkeit der Anordnungen und Forderungen der Polizei angeht. Der Email-Provider mailbox.org fand bei der Auswertung der an sie durch die Polizei ergangenen Abfragen in 2018 heraus, dass in rund 50% der Fälle die Anfragen formal mangelhaft waren und in einer Vielzahl der Bestandsdaten-Anfragen die Polizei rechtswidrigerweise versucht hatte Informationen abzufragen, die gar nicht zu den Bestandsdaten gehören. Wirre, kaum verständliche Regelungen im Gesetz helfen da auch der Polizei nicht weiter, was sie wann darf.

Gerade mit Blick auf die in der jüngsten Vergangenheit erst öffentlich gewordenen rechten Netzwerke innerhalb der Polizeistrukturen (Stichworte "Hannibal" und "NSU 2.0") werden die erheblichen Gefahren im Zusammenhang Entfernung des Richtervorbehalts deutlich, die erfahrungsgemäß insbesondere für migrantische und antifaschistische Menschen existieren. Das gilt in besonderem Maße, wenn die Polizei jederzeit den georeferenzierten Standort dieser Personen abfragen kann.

Der Richtervorbehalt muss für alle diese Abfragen aufrecht erhalten bleiben, um eine vollkommen ausufernde Nutzung dieser Möglichkeiten zu verhindern.

§ 37 - Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen

Eine ganz neue Möglichkeit zur Unterbrechung der Telekommunikation wird mit dem §37 geschaffen. Damit darf bei Gefahr für den Bund oder eines der Bundesländer oder bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sämtliche Kommunikation (also vor allem Internet und Telefonie) unterbrochen werden. Davon dürfen auch Dritte mit betroffen sein. Die TK-Diensteanbieter können in diesem Zusammenhang von der Polizei zur Durchführung der TK-Unterbrechung verpflichtet werden. Die Polizei darf aber auch selbst mit technischen Mitteln die Unterbrechung herbei führen. Die Anordnung erfolgt durch die Polizei, eine richterliche Bestätigung muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Mit der Unterbrechung der Telekommunikation wird eine völlig neue polizeiliche Eingriffsbefugnis geschaffen, die uns gruseln lässt und als erstes an Abschaltung von Internet oder Telefonie bei Aufständen in autoritären Staaten erinnert. Und all soll auch hier wieder bei lediglich reinem Verdacht zulässig sein. Zudem ist zu bedenken, dass bei polizeilichen Maßnahmen stets zu beobachten ist, dass die Anwendungs(hemm)schwellen mit der Zeit eher absinken. Das geschilderte Vorgehen könnte auch leicht zur Verhinderung oder Erschwerung von Protesten und Widerständen der Bevölkerung genutzt werden. Insofern ist allein die Einführung dieser Vorschrift als ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem totalen Überwachungsstaat zu sehen. Da nützt es nur wenig, dass im Zusammenhang mit dieser Regelung vorgehalten wird, dass es sich bei seiner Anwendung doch lediglich um Einzelfälle handeln werde und die Regelung nur im Zusammenhang mit bspw. terroristischen Anschlägen Verwendung fände. Eine drastische numerische Beschränkung zu ersterem ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen und zum zweiten gibt es leider beileide genügend bundesweite Erfahrungen, die erahnen lassen, dass einmal politisch mit der Terrorismusgefahr durchgesetzte neue Polizei- und Geheimdienstbefugnisse im Laufe der Zeit - manchmal, wie in NRW aber auch zeitlich direkt nach Inkrafttreten des neuen Landespolizeigesetzes - darüberhinaus ausufernd, also z.B. zur Unterdrückung kritischer Bewegungen oder Proteste missbräuchlich angewendet werden.

§ 38 - Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Im Gesetzesentwurf schafft die Regierung in § 38 die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, eine Person könne eine schwere Straftat begehen oder das "individuelle Verhalten" einer Person die "konkrete Wahrscheinlichkeit begründet", die Person könne eine terroristische Straftat begehen. Auch zur Überwachung von entsprechenden Aufenthaltsverboten sind in diesem Fall Fußfesseln möglich. Es gibt einen Richter*innen-Vorbehalt. Die Maßnahme darf für drei Monate verhängt werden, aber unbegrenzt verlängert werden.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern beschränkt hier das Saarland die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht auf Fälle des Verdachts, eine Person könnte eine terroristische Straftat begehen, sondern weitet das gleich auf mehr mögliche Straftaten an. Die Eingriffsschwelle ist hier sehr niedrig für eine praktische Strafmaßnahme. Sie reiht sich leider ein in die Tendenz, Bestrafen und polizeiliches repressives Intervenieren immer mehr in das Vorfeld von (potentiellen!) konkreten Handlungen zu verlagern. Hier soll das "individuelle

Verhalten" einer Person, das irgendeinen Verdacht auslösen könnte, Anlass sein. (Nebenbei angefragt: Gibt es eigentlich auch "nicht-individuelles Verhalten" eines Menschen?)

Die Vorschrift bestraft Verdächtige, denn nichts anderes als eine Strafe bedeutet das Tragen einer Fußfessel, deren Einsatz an den davon Betroffenen bisher als vermeintlich mildere Alternative zum Gefängnis benutzt wurde. Jederzeit vom Staat überwacht zu werden, nichts mehr ohne Kontrolle tun zu können und dabei auch noch selber aktiv mitwirken zu müssen - das ist auf gewisser Ebene nichts anderes als Gefängnis und keineswegs ein irgendwie milderes oder weniger eingriffsintensiveres Mittel als eine Observation. Es soll schlicht Kosten sparen, zu Lasten der Bürger*innen, die vielleicht mal in Verdacht geraten und plötzlich unbegrenzt dazu gezwungen werden können, eine Fußfessel zu tragen. Das alles bedeutet zudem das faktische Ende der Unschuldsvermutung.

Dies umso mehr angesichts der Androhung immenser Freiheitsstrafe für eine etwaige Weigerung, sich dieser unmenschlichen Anordnung zu unterwerfen.

Völlig unklar ist bei dieser Vorschrift und ähnlichen Vorschriften in den Polizeigesetzen anderer Länder noch, ob nur das Saarland antragsberechtigt ist. Und ob dieses nur für Personen möglich sein soll, die im Saarland wohnen oder auch für welche woanders? Wie soll das rechtlich funktionieren?

Der Hinweis darauf, dass es dabei bleibt, dass das Ministerium die oberste Dienstbehörde der Polizei ist, ist uns von der Bedeutung her unklar und dürfte sich auch den allermeisten anderen Bürgerinnen und Bürgern nicht erschließen. Ist damit gemeint, dass das Innenministerium ebenfalls antragsberechtigt ist? Das würde politisch motivierter Verfolgung ja geredete Vorschub leisten.

Dass sich zudem terroristische Anschläge durch Fußfesseln nicht verhindern lassen zeigt ein Beispiel aus Frankreich, wo zwei Menschen mit elektronischen Fußfesseln einen Anschlag begingen. Das Mittel schränkt also Bürger*innenrechte ein, ist aber zur Abwehr der genannten Gefahren zumindest in wesentlichen Einzelfällen vollkommen ungeeignet und somit rechtlich unzulässig. Was die elektronische Fußfessel aber vermutlich ganz sicher befördern und erzielen wird ist, den Hass oder die Wut von Betroffenen auf den Staat weiter zu schüren. Nichts, was den genannten politischen Zielen dienlich sein dürfte.

§ 39 - Automatisierte Kennzeichenerfassung

Die automatisierte Kennzeichenerfassung und damit die Überwachung aller Menschen, die sich auf einer Straße bewegen greift tief in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und ist daher generell abzulehnen. Wenn es wirklich relevante Gefährdungen gibt, kann die Polizei auch reale Kontrollen einsetzen, die so gut wie anlasslose Massenüberwachung sollte nicht beinhaltet sein. Aus guten Gründen wurde sie in anderen Bundesländern ausgesetzt.

Im Einzelnen dürfte ein Großteil der getroffenen Regelungen verfassungswidrig sein. Weder die formalhafte Betonung, die Gefahren müssten "gegenwärtig" sein noch die Festschreibung die Begehung von Straftaten müsse "unmittelbar" bevorstehen wird auch nur ansatzweise den strengen Einschränkungen gerecht, die das Bundesverfassungsgericht fordert. Lediglich die

Voraussetzungen für Identitätsfeststellungen anzulegen greift hier zu kurz, da diese beispielsweise auch im Umfeld von gefährdeten Objekten ohne objektiv bestimmten und begrenzten Anlass möglich sind, eine Kennzeichenerfassung unter diesen Voraussetzungen aber verfassungswidrig ist.

Es ist zudem schleierhaft, weshalb der Gesetzesentwurf nicht wenigstens vorab eine Liste von Kennzeichen vorsieht, die bei dem automatisierten Abgleich überhaupt erfasst werden sollen. Wenn es um konkrete Gefahren gibt muss die Polizei auch irgendwelche Anhaltspunkte haben, wonach sie überhaupt sucht. Das können bei Kennzeichen nur bestimmte Fahrzeuge sein, denn sonst sind wir doch wieder bei einer anlasslosen Speicherung aller erfassten Daten um im Nachhinein da irgendwas auszuwerten - eben das gerade hat aber das Bundesverfassungsgericht untersagt.

Aber selbst die Begründung für die Kontrollen nach konkreten Ausschreibungen/Fahndungen widerspricht der Rechtsprechung, denn sie kann auch bei Gefahren für beliebige und eben nicht bedeutsame Rechtsgüter erfolgen - auch hier wird wieder ein Instrument der Polizei geplant, welches dieser durch selbst entscheidende Datenspeicherung ohne weitere Kontrolle weitgehende Überwachungsbefugnisse verschafft.

Dass der Einsatz technischer Mittel "nicht flächendeckend" erfolgen darf ist aus dem entsprechenden Urteil formelhaft abgeschrieben, aber als solche Aussage völlig nutzlos. Es bedarf einer konkreten Beschränkung, denn gemeint war mit dem Urteil eben nicht, dass es reicht einen beliebigen Feldweg auszunehmen. Die Formulierung in ihrer jetzigen Form schafft eben keine Klarheit für die Anwendung, weshalb andere Bundesländer auch beschlossen haben die Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerfassung vorerst zu streichen.

Für derart tiefe Grundrechtseingriffe in die Rechte vieler Personen müsste jedenfalls zwingend ein Richtervorbehalt bestehen.

Schließlich ist es verfassungsrechtlich unzulässig und auch sehr fragwürdig, dass der Einsatz verdeckt und nicht offen zzgl. zulässiger, d.h. ausreichender und rechtzeitiger Kennzeichnung erfolgen soll.

Dass es sich um verdeckte Einsätze von Kennzeichen-Scannern handelt soll lässt sich aus der sachlich uneindeutigen Formulierung im Gesetzentwurf "Automatisierte Erhebung von Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person" entnehmen, die mutmasslicherweise bedeuten soll, dass bei den fotografischen Aufzeichnungen der Fahrzeuge nicht ermittelt (und daher wohl der entsprechende Bildbereich bspw. verpixelt) werden soll, wer in diesen Fahrzeugen sitzt/anwesend ist. Warum gelingt es den Verfassern des Gesetzentwurfes nicht, derart uneindeutige Formulierungen aufzulösen und in eine klare und leicht verständliche Sprache zu transformieren?

§ 40 - Polizeiliche Beobachtung

In § 40 ist geregelt, wann die Polizei Menschen ausschreiben kann zur polizeilichen Beobachtung (in Verbindung mit § 39 dann auch dazu, sie per automatisierter Kfz-Kennzeichen-Überwachung zu suchen). Bei jeder Kontrolle auch durch andere Polizeibehörden wird das

Antreffen von Personen personenbezogen gespeichert und weiter geleitet. Die Regelung ermöglicht Ausschreibungen, wenn Personen verdächtigt werden, Verbrechen oder gewohnheits- oder bandenmäßig Straftaten zu begehen oder die "Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird." Die Anordnung darf durch die Behördenleitung erfolgen und kann zunächst für ein Jahr angeordnet, aber beliebig oft erneut angeordnet werden.

Der erste Punkt, warum diese Praxis und Vorschrift falsch sind, ist, dass die Polizei die Prognosen zur Ausschreibung allein auf Grund ihrer eigenen Datenlage und Einschätzungen trifft. Der Bezug auf bisherige Straftaten ist dabei nicht etwa ein Bezug auf das Bundeszentralregister und damit rechtskräftige Verurteilungen, sondern auf willkürliche polizeiliche Beurteilungen vorgeworfener Handlungen. Die "Gesamtwürdigung einer Person" birgt ebenfalls ein erhebliches Willkürpotential und ist vage, was erfahrungsgemäß bedeutet, dass hier Stereotype zur Grundlage von Beurteilungen werden, somit also Sexismus, Rassismus, Xenophobie, Homophobie etc zur Ungleichbehandlung von Menschen führen werden.

Im Resultat führen derartige Ausschreibungen zu mehr schikanisierenden und ausgeweiteten Kontrollen für die Betroffenen und zu mehr Datenspeicherungen über sie, was dann mit neuen Ausschreibungen zu mehr Kontrollen führt, ein Zirkelschluss also, bei dem von der Polizei Verdächtige stets mehr und mehr Nachteile zu erleiden haben. Das widerspricht jeglicher Unschuldsvermutung und führt eher dazu, dass die Betroffenen weiter kriminell gemacht werden, da diese sich von der Polizei als schikanisierende Institution abwenden.

Eine Endlosverlängerung sollte deshalb auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Entweder begeht eine Person Straftaten, dann sind die nach bestehendem Strafrecht wie gewohnt zu ahnden, oder auch nicht. Dann aber muss die polizeiliche Vorverdächtigung irgendwann mal enden. Um diese Eingriffe zumindest etwas zu begrenzen könnte für eine erneute Ausschreibung zur gleichen Person ein Richtervorbehalt angeordnet werden.

§ 41 - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

Der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, der diese von verdeckten Überwachungsmaßnahmen ausnimmt, erstreckt sich nur auf einen Teil der Berufsheimnisträger*innen im absoluten Maß. Bei Journalist*innen und Beratungsstellen wird lediglich ein Abwägungsgebot angeordnet. In Strafprozessen zeugnisverweigerungsberechtigt sind jedoch nicht ohne Grund auch Journalist*innen, Ärzt*innen und entsprechende Beratungsstellen, eben gerade damit sich Menschen diesen vorbehaltlos anvertrauen können. Dies gilt ausnahmslos, auch für schwere Straftaten. Diese wichtige Grundregel in einem Polizeigesetz aufzuweichen und im vorbeugenden Bereich nicht anzuerkennen widerspricht der wichtigen Funktion gerade von Journalist*innen als politisches Korrektiv und im Sinne der öffentlichen Kontrolle der Staatsorgane. Gerade im Hinblick darauf, dass es häufiger bereits Skandale um die Überwachung von Journalist*innen gab ist es an dieser Stelle wichtig, den Schutz aller Berufsheimnisträger*innen zu wahren. Der Versuch die Polizei mit diesem Gesetzesentwurf über das Strafrecht zu stellen gehört vereitelt.

§ 42 - Protokollierung verdeckter oder eingriffsintensiver Maßnahmen

Protokolliert werden sollten zusätzlich zu eingesetzten Mitteln, Zeitraum, Datenspeicherort und durchführender Einheit vor allem und insbesondere bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen auch die jeweiligen Rechtsgrundlagen und in ausführlicher Weise die Gefahrenprognosen, welche der Maßnahme zu Grunde liegen sowie - soweit erfolgt - die Gerichtsbeschlüsse, die die Maßnahmen begründen/anordnen.

§ 43 - Allgemeine Regeln der Übermittlung personengebundener Daten

Neu hinzugefügt wird in Absatz 5 eine Vorschrift zur Qualitätssicherung, welche die Prüfung der Daten vor der Bereitstellung anregt. Wenn das ernst gemeint sein soll und wirklich keine falschen Daten übermittelt werden sollen dürften in dem Gesetzestext nicht zahlreiche Ausflüchte stehen wie "angemessene Maßnahmen" oder "soweit das mit angemessenem Aufwand möglich ist", sondern es müsste eine grundsätzliche Pflicht zur Prüfung der Daten, ihrer Richtigkeit und "Qualität" eingeführt werden. Schließlich handelt es sich meistens um Daten, die in der weiteren Folge ganz real das Leben von Menschen erheblich einschränken (können). Da ist ein "soweit angemessen" schlicht unangemessen.

In Absatz 7 müsste, wenn die Unrichtigkeit von Daten der Polizei mitgeteilt wird, auf deren Seite auch eine Pflicht zur Korrektur erfolgen weil in der Praxis doch sehr zweifelhaft ist, dass Mitteilungen oder Korrekturen ansonsten durchgeführt werden würden.

Falls Daten übermittelt wurden und die Polizei später feststellt, dass diese falsch oder zu löschen sind und übermittelt wurden, muss sie diesen Umstand nach Absatz 8 den Empfänger*innen mitteilen. Das verwirrt etwas, denn eigentlich müsste es doch vorgeschrieben sein, dass im Falle jeder Berichtigung, Einschränkung oder Löschung automatisch geschaut wird, ob die Daten übermittelt wurden und den Empfänger*innen dies mitgeteilt wird. Das kann nicht nur passieren, wenn die Polizei rein zufällig feststellt, dass solcherlei Daten übermittelt wurden. Die Einschränkung, dass diese Mitteilung unterbleiben kann, wenn "deren Inhalt für die Beurteilung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr wesentlich ist" ist eine große Frechheit und gehört ersatzlos gestrichen, denn die Polizeibehörde kann ja nicht wissen und einschätzen, wann und wozu die anderen Stellen auf die übermittelten Daten zugreifen und welche persönlichen Konsequenzen den Betroffenen daraus erwachsen können. Die Pflicht zur Berichtigung, Einschränkung oder Löschung hat ihre guten Gründe und sollte entsprechend beachtet werden. Hier zeigt sich mal wieder im Gesetz, dass Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz nicht wirklich verstanden wurde.

Mit Absatz 9, der formuliert, dass eine Datenübermittlung unterbleiben kann, wenn gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen wird, ist völlig unklar, was damit konkret gemeint ist. Auch hier: Ein bürger*innennahes und für diese verständliches, lesbares Polizeigesetz sieht anders aus.

§ 44 - Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeibehörden

Die Ergänzung mit Beispielen dazu, was übermittelt werden darf, ist vollkommen sinnfrei, zumal es an Konkretisierungen fehlt, um welche Datenbanksysteme es geht. Eine Aufzählung wäre zudem nur dann angebracht, wenn es sich tatsächlich eine abschließende Aufzählung zu dem handelte, welche Informationen übermittelt werden dürfen. Alles andere dürfte dann entsprechend nicht übermittelt werden. Warum zudem Lagebilder von anderen Polizeibehörden übermittelt werden müssen ist uns schleierhaft und grenzt an Allspeicherungsfantasien.

§ 45 - Übermittlungs personengebundener Daten an sonstige Stellen

Für jede Datenübermittlung braucht es eine Gesetzesgrundlage. Eine Formulierung wie "zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich" umfasst keine konkrete Gesetzesgrundlage, gerade nicht zur Datenübermittlung an dritte Stellen. Wenn es keine Rechtsvorschrift für die Datenübermittlung von personenbezogenen Daten gibt, hat diese zu unterbleiben.

§ 46 - Automatisiertes Abrufverfahren und Datenverbund

Bürgernähe und Transparenz bei der Polizei herzustellen würde nicht nur eine Information des/der Landesdatenschutzbeauftragten erfordern sondern ergänzend eine Veröffentlichung und Information darüber, welche Dateisysteme die Polizei zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einsetzt und an welchen Datenverbänden sie teilnimmt.

Auch eine automatisierte Datenverarbeitung darf nur mit einer existierenden Rechtsgrundlage für jeden einzelnen Datensatz erfolgen - das muss vom Gesetzgeber sicher gestellt werden. Es ist sehr fraglich, dass dies in einem automatisierenden Datenverbund, wie er in Absatz 2 eingeführt wird, überhaupt möglich ist. Bei einer automatisierten Datenübermittlung besteht eben gerade keine Einzelfallprüfung mehr, ob die Datenübermittlung tatsächlich zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unbedingt notwendig ist. Dass hier nur die bereits existierende Realität des Datenverbunds (u.a. INPOL, SIS) abgebildet wird, macht die Rechtswidrigkeit dessen nicht weniger schlimm. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Polizei auch in der Datenspeicherung einfach "macht" und so eine Polizeipraxis im Zweifel im Nachhinein formal legalisiert wird. Diese Praktiken sind aber einem Rechtsstaat unwürdig.

§ 50 bis § 52 - Datenübermittlung mit und ohne geeigneten Garantien in Drittstaaten

Der § 50 erlaubt die Datenübermittlung auch dann, wenn kein entsprechender Beschluss nach EU-Richtlinie vorliegt, und zwar bei "geeigneten Garantien". Es ist zum einen völlig unklar, was "geeignete Garantien" sein sollen und zum anderen ist ebensowenig ersichtlich, warum hier eine Polizei eigenmächtig entscheiden sollte, was für Daten übermittelt werden, wenn es doch ein standardisiertes EU-Verfahren dafür gibt. Eine Umgehung dessen sollte nicht gesetzlich für

zulässig erklärt werden.

In § 51 wird die Datenübermittlung in einigen Spezialfällen auch ohne geeignete Garantien ermöglicht. Es ist nicht ersichtlich warum und § 50 gehört darum gestrichen. In § 51 wird die Weitergabe von Daten aber auch zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erlaubt. Vorschriften zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und der Datenweitergabe dazu gehören aber nicht in ein Polizeigesetz, sondern in die entsprechenden Abkommen zur Strafverfolgung, Auslieferung usw.

Zum anderen dürfte auch die Übermittlung zur Verhütung auch von bloßen Ordnungswidrigkeiten ohne Datenschutzgarantien absolut unverhältnismäßig sein. Wenn ich also bspw. irgendwo zu schnell gefahren bin, darf dann die Polizei Daten an einen Staat weitergeben, wo ich das auch tun könnte, der diese Daten dann aber - für deutsche Behörden unkontrollier- geschweige denn sanktionierbar - an irgendeinen Konzern verkauft oder an Geheimdienste aushändigt? Hier ist die Vorschrift mal wieder viel zu weit gefasst und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird beschnitten, ohne dass es auch nur einen Anhaltspunkt dafür gäbe, dass Datenschutzrichtlinien ansatzweise eingehalten werden würden.

Der § 52 soll Übermittlungen an andere Stellen als die vorgesehenen erlauben, wenn das "öffentliche Interesse" die Grundrechte der Person überwiegt und die Übermittlung an die offiziellen Stellen wirkungslos wäre. Hier wird wieder eine Grundrechtsabwägung der Polizei überlassen, die mit Sicherheit nicht im Interesse der Betroffenen entscheidet. Diese Auffangvorschrift, die eine Umgehung sonstiger Vorschriften erlaubt, gehört ersatzlos gestrichen. Es ist völlig zwecklos, Stellen festzulegen, an welche Daten übermittelt werden dürfen, wenn diese doch im Zweifel umgangen werden dürfen.

§ 53 - Datenschutz durch Technikgestaltung

Die Idee datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Technik zu verwenden, ist ja ganz gut. Aber die Vorschriften hierzu bestehen überwiegend aus leeren Worthülsen, da keinerlei konkrete Maßnahmen definiert werden oder relativiert wird im Hinblick auf mögliche Kosten oder Eintrittswahrscheinlichkeiten. Faktisch wird das wohl aller Erfahrung nach dazu führen, dass weiterhin bei der Polizei möglichst viel Daten gespeichert werden und Datenschutz hinten ansteht. Mit dieser schwammigen Vorschrift ist rechtlich für Betroffene einfach nichts durchsetzbar.

§ 55 - Datenschutz-Folgeabschätzung

Prinzipiell wäre zu begrüßen, wenn auch bei der Datenverarbeitung eine Folgeabschätzung zu erfolgen hat. Wir würden jedoch eine Veröffentlichungspflicht dieser Folgenabschätzungen anregen wenn sie generelle Verarbeitungsvorgänge betrifft. Das alleine schon deshalb, um zu erreichen, dass die Folgeabschätzungen tatsächlich durchgeführt werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass sie nur auf dem Papier stehen. Weiterhin ist es notwendig, dass eine Person, welche Auskunft über die über sie gespeicherten Daten verlangt auch diese Abschätzungen ausgehändigt bekommen kann. Da so etwas bisher nicht übliche Praxis ist, wäre es

naheliegend, dies im Gesetz festzulegen.

§ 57 - Auftragsverarbeitung

Mit § 57 kann die Polizei Teile ihrer Datenverarbeitung an gewinnorientierte Privatunternehmen mit Sitz in Deutschland auslagern.

Im Zuge der sich endlich, wenn auch langsam ausbreitenden Erkenntnis, dass es keine grundsätzlich gegen Manipulation und Datenabgriff gesicherte IT bzw. Datenverarbeitung geben kann sind wir der Ansicht, dass von derlei Bestrebungen per se Abstand genommen werden sollte. Das heißt: Wenn irgend möglich, gehören personenbezogene und andere hochsensible Polizeidaten nicht in die Hände gewinnorientierter Unternehmen oder Konzerne. Die reale Gefahr der Veränderung oder des Abgriffs dieser Daten bei ihrer Übertragung oder Verarbeitung ist unakzeptabel groß.

§ 58 und § 59 - Anforderungen an die Sicherheit und Anhörung der*des Landesdatenschutzbeauftragten

Anforderungen an IT-Sicherheit sind keine schlechte Idee, nur wenn immer wieder Floskeln wie "soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind" auftauchen stellt sich doch die Frage, wie ernst das mit Pseudonymisierung und Verschlüsselung gemeint ist. Heißt das etwa (zugespitzt formuliert), bereits existierende IT-Anwendungen werden nicht angepasst und bleiben unverschlüsselt und unsicher? Danach zumindest klingt es. Diese Befürchtung gilt umso mehr, wenn mensch in der polizeilichen Praxis beobachtet, dass Fotos von "Störer*innen" oder Verdächtigen oder deren Ausweisen von der Polizei mit privaten Smartphones aufgenommen werden. Sicherheitsbewusstsein entsteht leider auch nicht dadurch, Anforderungen an IT-Sicherheit in ein langes schwurbeltes Gesetz zu schreiben.

Auch in § 59, der die Anhörungspflicht der odes des Landesbeauftragten für Datenschutz regelt, zeigen sich wieder die schon im Gesetz angelegten Schlupflöcher um Datenschutz zu umgehen: So darf die Polizei mit der Datenverarbeitung anfangen und Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten im Nachhinein berücksichtigen. Fristen bis wann die Empfehlungen umgesetzt sein müssten und ab wann ein Weiterbetrieb nicht mehr möglich ist, fehlen. Allen Erfahrungen mit behördlichen Datenverarbeitungen nach wird das dann dazu führen, dass erst mal angefangen wird, Daten zu verarbeiten, danach irgendwann (im besten Fall!) Empfehlungen zum Datenschutz ergehen und diese dann vielleicht erst Jahre später berücksichtigt werden, falls überhaupt.

§ 60 - Freigabe

Warum nach §60 (2) Nr. 3 der Einsatz "standardisierter Büro-Software" keinerlei Freigabe bedarf, obwohl sich besonders diese Anwendungen durch vielfache und schwerwiegende Sicherheitslücken "auszeichnen", bleibt uns unerklärlich und insofern gehört Nr. 3 gestrichen. Aber auch temporäre "Datensammlungen" (Absatz 2 Nr. 2) und IT-Verfahren "zum Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten" (Nr. 5) gehören unserer Ansicht nach unter einen

Freigabevorbehalt gestellt, da in beiden Fällen Persönlichkeitsrechte schwerwiegend tangiert werden können.

§ 61 - Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten

Natürlich ist es für eine auch noch ansatzweise vorhandene Möglichkeit, Datenverarbeitungsvorgänge zu kontrollieren, erforderlich, dass ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten geführt wird. Einige Bezugnahmen in diesem Abschnitt legen jedoch nahe, dass hier auch Daten verarbeitet werden, für deren Verarbeitung es an einer Rechtsgrundlage komplett fehlt. Beispielsweise existiert tatsächlich keine Rechtsgrundlage für ein Profiling (und wird mit diesem Gesetz auch nicht geschaffen). Falls Profiling zu Strafverfolgungszwecken gemeint sein sollte, wäre im Gesetz entsprechend klar abzugrenzen, was zur Strafverfolgung gespeichert werden darf und was aus präventiv-polizeilichen Absichten. Auch fehlt hier wieder die Definition, welche "Kategorien personenbezogener Daten" gemeint sind.

Die Ansage, dass solche Verzeichnisse durch "jedermann" eingesehen werden kann, ist ein aus unserer Sicht ein schlechter Witz aufgrund der darauf folgenden Einschränkung, dass dieses Recht ebendann nicht gelte, wenn die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt würde. Da bekanntlichermaßen entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse staatliche Behörden Fans von Security by Obscurity sind (Beispiel: Wahl-Software) bedeutet das im Zusammenhang wohl nichts anderes die praktische Aushebelung des Einsichtsrechts. Noch absurder wird es bei der Regelung, dass das Einsichtsrecht nicht gilt, wenn die Polizeibehörde das nicht will, also mit "der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt". Auch die Polizei will oft lieber wie ein Geheimdienst praktizieren (und wird darin mittels dieses Gesetzentwurfs in Form eines Paradigmenwechsels polizeilicher Arbeit und der Stellung der Polizei in unserem Gesellschaftssystem), möglichst ohne demokratische oder zivilgesellschaftliche Kontrolle. Zu erwarten ist also, dass durch diese Vorschrift leider überhaupt nichts einsehbar oder transparent wird. Hier wurde versäumt, eine mutige Regelung zu treffen, die eine Einsicht praktisch-tatsächlich ermöglicht und nicht der Polizei wieder zahlreiche Ausflüchte ermöglicht, um eben nicht transparent arbeiten zu müssen.

§ 62 und § 63 - Meldungen bei Verletzungen von Datenschutz und Benachrichtigungspflichten

Die Meldepflicht von Verletzungen beim Schutz personenbezogener Daten bei dem/der Landesdatenschutzbeauftragten aus § 62 ist völlig wirkungslos und an der Sache vorbei, wenn doch wieder die Polizei entscheiden darf, wann sie melden muss und wann sie es sein lassen kann, nämlich wenn "die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen wird". Der Satz ist auch widersinnig, weil bereits die Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten eine Verletzung der Rechte einer natürlichen Person bedeutet (konkret, dass die Polizei ihre Daten rechtskonform und sicher verarbeitet). Insofern sind hier Einschränkungen der Meldepflicht fehl am Platz.

Auch in § 63 zeigt sich wieder, dass es willkürlich ist, worüber die Polizei betroffene Personen informieren kann und worüber nicht, denn sie muss betroffene Personen nur dann

benachrichtigen, wenn ein "hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten" entsteht. Wiederum gilt, dass bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bereits die Rechte der Person betroffen sind bzw missachtet wurden und es deshalb gegeben wäre, diese immer zu informieren. Allein das würde vielleicht auch dabei helfen, dass die polizeiliche Datenverarbeitungspraxis durch die Interventionen der davon Betroffenen auch nur im Ansatz kontrollierbarer werden würde.

Auch die zahlreichen Ausnahmen, wann Benachrichtigen unterbleiben können, helfen nicht weiter. So sind Daten beispielsweise nicht automatisch dadurch geschützt, weil sie verschlüsselt wurden. Es gibt zahlreiche einfach zu entschlüsselnde Verschlüsselungsalgorithmen. Auch wenn die Polizei der Meinung ist, sie will zur unbeeinträchtigten Erfüllung ihrer Aufgaben lieber niemanden über ihr Tun informieren, so ist das mittels vorliegendem Gesetzentwurf möglich, denn wieder obliegt es alleine der Polizei, eine Abwägung zwischen ihren eigenen Interessen und denen der betroffenen Person zu finden. Niemand würde eine Richterin akzeptieren, die selbst einen Vorteil aus ihrer Entscheidung ziehen könnte - aber bei der Polizei soll das funktionieren?

§ 64 - Vertrauliche Meldung von Verstößen

Die Leiterin oder der Leiter einer Polizeibehörde soll nach § 64 dafür sorgen, dass ihr oder ihm gegenüber vertrauliche Mitteilungen über Datenschutzverstöße gemacht werden können. Das Problem hierbei ist das gleiche wie bei übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei: Die Täter*innen bei Kolleg*innen (auch wenn diese ihre Chef*in ist) zu melden birgt meistens nur die Gefahr, dass alles vertuscht wird. Sinnvoll wäre ein vertraulicher Meldeweg direkt an den*die Landesdatenschutzbeauftragte*n. Der im Gesetzentwurf beschriebene Datenschutzverstoß-Melde-Organisation ist eine fatale Fehlkonstruktion ohne Wirkeffekt.

§ 65 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Es wird in § 65 Absatz 1 festgelegt, dass es ordnungswidrig ist, Daten rechtswidrig zu speichern, löschen, weiter zu geben oder abzurufen.

Strafbar ist es nach Absatz 2 Daten von vielen Personen zu verkaufen und nach Absatz 3 Daten zu verarbeiten ohne berechtigt zu sein und dafür Geld zu bekommen oder eine*n andere*n zu schädigen.

Anhang 1

**Synopse Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG), Stand
19.3.2020**

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)</p> <p>§ 7</p> <p>Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p> <p>§ 8</p> <p>Allgemeine Befugnisse</p> <p>(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 40 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.</p> <p>(3) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr oder Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.</p>	<p>Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p> <p>(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 25 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.</p> <p><i>[Unverändert.]</i></p> <p><i>[Unverändert.]</i></p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 9a</p> <p>Lagebildabhängige Kontrollen, Gezielte Kontrollen nach Ausschreibung im Schengener Informationssystem</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann auf Grund polizeilicher Lagebilder zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität bis zu einer Tiefe von 30 km von den Außengrenzen zu Frankreich und Luxemburg Personen kurzfristig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Sie kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.</p> <p>(2) Wenn Personen oder Fahrzeuge nach Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, kann die Vollzugspolizei diese Personen, Fahrzeuge, Fahrzeuginsassen und mitgeführte Sachen durchsuchen.</p> <p>(3) Ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr oder die Begehung von Straftaten, werden die durch diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten nicht gespeichert; im Übrigen gilt § 30 .</p> <p>§ 11</p> <p>Befragung, Vorladung</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben machen kann. Eine Auskunftspflicht besteht nur, soweit die Angaben der oder des Betroffenen zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind. § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Die oder der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1</p>	<p>[Unverändert.]</p> <p>[Unverändert.]</p> <p>(3) Ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr oder die Begehung von Straftaten, werden die durch diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten nicht gespeichert; im Übrigen gelten § 21 und § 23 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei.</p> <p>[Unverändert.]</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Zur Verweigerung der Auskunft sind ferner die in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Personen nach Maßgabe dieser Vorschriften berechtigt. Die oder der Auskunftspflichtige ist über ihr oder sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, 2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. <p>(3) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der oder des Betroffenen Rücksicht genommen werden.</p> <p>(4) Leistet eine Betroffene oder ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, 2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen. 	<p>(2) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, 2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erforderlich ist. <p><i>[Unverändert.]</i></p> <p>(4) Leistet eine Betroffene oder ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, 2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 12</p> <p>Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot</p> <p>(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern</p> <p>(2) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners kann die Vollzugspolizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus der Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr untersagen (Rückkehrverbot). In besonders begründeten Fällen können die Maßnahmen auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, hat nach Aufforderung eine Zustelladresse anzugeben. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Wird ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt, kann die Maßnahme um zehn Tage verlängert werden. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden in jedem Fall mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, die der Polizeivollzugsbehörde ebenso wie die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort Straftaten begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person</p>	<p>§ 12</p> <p>Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot, Aufenthaltsgebot</p> <p>[Unverändert.]</p> <p>[Unverändert.]</p> <p>[Unverändert.]</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>umfassen. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dem Aufenthaltsverbot zugelassen werden.</p>	<p>(4) ¹ Zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Vollzugspolizei einer Person verbieten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einer bestimmten Person oder zu Angehörigen einer bestimmten Gruppe den Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder 2. ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot). <p>² Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 100a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), in der jeweils geltenden Fassung begehen wird, oder 2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Straftat begehen wird. <p>³ Eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden; § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴ Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁵ Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag jeweils Verlängerungen bis zu drei Monaten zulässig. ⁶ Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Behördenleiterin</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Geszentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>oder den Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder einen beauftragten Beamten getroffen werden. ⁷ Die Anordnung nach Satz 6 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der RichterIn oder dem Richter bestätigt wird. ⁸ Wird ein Kontaktverbot nach Satz 1 Nummer 1 im Rahmen einer Wohnungsverweisung nach Absatz 2 Satz 1 ausgesprochen, kann die Anordnung auch durch eine Beamtin oder Beamten der Vollzugspolizei erfolgen; Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.</p> <p>§ 25</p> <p>Grundsätze polizeilicher Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Die Polizei darf, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom [einsetzen: Datum des Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Weiter mit: Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)</p>	<p>Ab hier: Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG)</p> <p>§ 1</p> <p>Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 486), in der jeweils geltenden Fassung zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der §§ 9, 9a, 10, 10a, 11, 17a des Saarländischen Polizeigesetzes und anderer spezieller Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei, die weder in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fällt, noch durch spezielle Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 2 geregelt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) sowie das zu deren Umsetzung erlassene Saarländische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 2</p> <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) 1 Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. 2 Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.</p> <p>(2) 1 Verarbeitung stellt jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten dar. 2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.</p> <p>(3) Einschränkung der Verarbeitung ist die Kennzeichnung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.</p> <p>(4) Profiling umfasst jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>vorherzusagen.</p> <p>(5) Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können.</p> <p>(6) Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.</p> <p>(7) Ein Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.</p> <p>(8) Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 und des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die zuständige Polizeibehörde, die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes wahrnimmt, soweit sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.</p> <p>(9) Auftragsverarbeiter ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der oder des Verantwortlichen verarbeitet.</p> <p>(10) Empfängerin oder Empfänger ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um eine Dritte oder einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen</p>

Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand	Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)
	<p>eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.</p> <p>(11) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist jede Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden.</p> <p>(12) Genetische Daten sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden.</p> <p>(13) Biometrische Daten sind mittels spezieller technischer Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.</p> <p>(14) Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.</p> <p>(15) Besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen</p> <p>1. Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,</p> <p>2. genetische Daten,</p> <p>3. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,</p> <p>4. Gesundheitsdaten und</p> <p>5. Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.</p> <p>(16) Aufsichtsbehörde ist die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.</p> <p>(17) Internationale Organisation ist jede völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.</p> <p>(18) Die Einwilligung stellt eine freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung dar in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.</p> <p>(19) Grunddaten einer Person im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:</p> <p>1. Familienname,</p> <p>2. Vornamen,</p> <p>3. Geburtsnamen,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 25</p> <p>Grundsätze polizeilicher Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur zu den in diesem Gesetz genannten Zwecken verarbeiten. Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen oder Nutzen personenbezogener Daten.</p>	<p>4. Familienstand,</p> <p>5. erlernter Beruf,</p> <p>6. ausgeübte Tätigkeit</p> <p>7. Geburtsdatum,</p> <p>8. Geburtsort einschließlich Kreis,</p> <p>9. aktuelle Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,</p> <p>10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,</p> <p>11. Wohnanschrift sowie</p> <p>12. der Kontaktaufnahme dienende Daten und Telefon- und Telefaxnummern.</p> <p>§ 3</p> <p>Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur zu den in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecken verarbeiten.</p> <p>(2) 1 Personenbezogene Daten müssen</p> <p>1. auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,</p> <p>2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(2) Personenbezogene Daten sind bei der oder dem Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn sonst die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Erhebung personenbezogener Daten, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur soweit zulässig, als auf andere Weise die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erheblich gefährdet würde oder wenn</p>	<p>verarbeitet werden,</p> <p>3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,</p> <p>4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,</p> <p>5. nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und</p> <p>6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.</p> <p>2 Die Polizei ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.</p> <p>(3) 1 Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. 2 Sie können bei anderen Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn sonst die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.</p> <p>(4) 1 Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. 2 Eine Erhebung personenbezogener Daten, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur soweit zulässig, als auf andere Weise die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erheblich gefährdet würde, wenn</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen der oder des Betroffenen entspricht.</p> <p>(4) Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung der oder des Betroffenen verarbeitet, ist der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden sollen, vorher zu bestimmen und der oder dem Betroffenen mitzuteilen. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Werden personenbezogene Daten bei der oder dem Betroffenen oder bei Dritten erhoben, sind diese auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten oder auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen. § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.</p>	<p>anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht oder auf Grundlage eines Gesetzes.</p> <p><i>[Ehem. Absatz 4 gestrichen bzw. versetzt.]</i></p> <p>(5) 1 Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben, sind diese auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten oder auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen. 2 § 136a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. 3 Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder ihm selbst oder einem der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. 4 Zur Verweigerung der Auskunft sind ferner die in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Personen nach Maßgabe dieser Vorschriften berechtigt. 5 Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.</p> <p>§ 4</p> <p>Aufsichtsbehörde</p> <p>Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz. Sie oder er überwacht die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch die Polizei sowie deren Auftragsverarbeiter.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 5</p> <p>Aufgaben der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz obliegen nach Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der sonstigen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, zu überwachen und durchzusetzen, 2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, wobei spezifische Maßnahmen für Kinder besondere Beachtung finden, 3. den Landtag des Saarlandes und die Landesregierung sowie weitere andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten, 4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 entstehenden Pflichten zu sensibilisieren, 5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit anderen Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, 6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes nach Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder § 13 dieses Gesetzes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,</p> <p>7. mit anderen Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu gewährleisten,</p> <p>8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde,</p> <p>9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken und</p> <p>10. Beratung in Bezug auf die in § 59 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten.</p> <p>(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung bei den in § 42 Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen mindestens alle zwei Jahre durch.</p> <p>(3) 1 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz legt dem Landtag des Saarlandes und der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. 2 Die Landesregierung legt hierzu dem</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Landtag des Saarlandes innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme vor. 3 Dieser macht sowohl den Tätigkeitsbericht als auch die Stellungnahme der Landesregierung öffentlich zugänglich.</p> <p>§ 6</p> <p>Befugnisse der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Die oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz ist berechtigt, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu erhalten.</p> <p>(2) 1 Sofern die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten festgestellt und beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist. 2 Dabei kann sie oder er insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, 2. den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung, 3. im Einvernehmen mit den nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 jeweils zuständigen Stellen eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, verhängen.</p> <p>3 Die Beanstandung richtet sich an den Verantwortlichen und kann mit der Aufforderung verbunden werden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Gleichzeitig sind bei Verstößen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzugspolizei das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, 2. der allgemeinen Polizeiverwaltungsbehörden die in § 77 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes genannten zuständigen Ministerien als Fachaufsichtsbehörden, 3. einer Sonderpolizeibehörde im Sinne des § 75 Absatz 3 des Saarländischen Polizeigesetzes die jeweils zuständige Landespolizeibehörde nach § 76 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes zu unterrichten. <p>(3) Für den Rechtsschutz gegen Maßnahmen oder verbindliche Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz gilt § 14 entsprechend.</p> <p>§ 7</p> <p>Gegenseitige Amtshilfe</p> <p>(1) 1 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat den Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. 2 Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um Konsultation oder um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang nachzukommen.</p> <p>(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie oder er durchführen soll, nicht zuständig ist oder 2. ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde. <p>(4) 1 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. 2 Sie oder er hat im Fall des Absatzes 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.</p> <p>(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat die Informationen, um die sie oder er von der Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel elektronisch und in einem standardisierten Format zu übermitteln.</p> <p>(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat Amtshilfeersuchen kostenfrei zu erledigen, soweit sie oder er nicht im Einzelfall mit der ersuchenden Aufsichtsbehörde die Erstattung entstandener Ausgaben vereinbart hat.</p> <p>(7) 1 Ein Amtshilfeersuchen der oder des Landesbeauftragte für Datenschutz hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens. 2 Die auf das Ersuchen übermittelten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 8</p> <p>Datenschutzbeauftragte</p> <p>(1) 1 Jede Polizeibehörde hat eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu benennen. 2 Diese müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein, insbesondere über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. 3 Hierzu können auch Datenschutzbeauftragte benannt werden, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 benannt sind. 4 Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung unmittelbar der Behördenleitung unterstellt. 5 In ihrer oder seiner Funktion ist die oder der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. 6 Sie oder er kann sich unmittelbar an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden. 7 Die oder der Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. 8 Soweit erforderlich, ist sie oder er von anderen Tätigkeiten frei zu stellen und mit räumlichen, sachlichen und personellen Mitteln auszustatten. 9 Zum Erwerb und zum Erhalt der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde sind die Teilnahme an Fortund Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.</p> <p>(2) 1 Die oder der Datenschutzbeauftragte hat den Verantwortlichen bei der Ausführung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu unterstützen und auf deren Einhaltung hinzuwirken, dabei ist er oder sie ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubeziehen. 2 Zu den Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten zählen insbesondere:</p> <p>1. Unterrichtung und Beratung der jeweiligen Polizeibehörde und der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU)</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften,</p> <p>2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategie der jeweiligen Polizeibehörde für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen,</p> <p>3. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 59 Absatz 1 dieses Gesetzes,</p> <p>4. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 55 dieses Gesetzes,</p> <p>5. Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei dem Erarbeiten technischer und organisatorischer Maßnahmen nach § 53 und § 58 dieses Gesetzes.</p> <p>3 Sie oder er kann zu ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung jederzeit Einsicht in die Verarbeitung personenbezogener Daten der verantwortlichen Stelle nehmen, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.</p> <p>(3) 1 Bedienstete der Polizei und von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei betroffene Personen können sich in datenschutzrechtlichen Fragen jederzeit an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden. 2 Diese oder dieser ist verpflichtet, über die ihr oder ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 3 Satz 2 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>bedürfen. 4 Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er nicht durch die betroffene Person hiervon befreit wird.</p> <p>§ 9</p> <p>Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen</p> <p>Die Polizei hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zwecke der vorgenommenen Verarbeitungen, 2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, 3. den Namen und die Kontaktdaten der Behördenleitung und der oder des Datenschutzbeauftragten, 4. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anzurufen und 5. die Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. <p>§ 10</p> <p>Benachrichtigung der betroffenen Person</p> <p>(1) Ist die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 9 genannten Angaben, 2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, 3. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, 4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie 5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Polizei die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken oder unterlassen, wenn die Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben ansonsten gefährdet wäre und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.</p> <p>(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder ist die Sicherheit eines Landes oder des Bundes berührt, ist sie nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Stellen zulässig.</p> <p>(4) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 2 gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.</p> <p>(5) 1 Personen, gegen die sich eine verdeckte Datenerhebung nach Maßgabe der § 31, §§ 34 bis 36 und § 40 richtet, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber zu benachrichtigen. 2 Dabei ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Löschung von personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nach § 41 Absatz 3 zu unterrichten. 3 Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. 4 Sonstige betroffene Personen sind nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 zu unterrichten, soweit eine Datenerhebung nach § 34 erfolgt ist oder andere besonders schutzwürdige Interessen dies erfordern. 5 Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 oder 4 kann zurückgestellt werden, soweit Leib, Leben oder Freiheit einer Person, besondere Vermögenswerte oder der Zweck der Maßnahme gefährdet werden. 6 Wird die Unterrichtung nach Satz 5 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. 7 Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen jegliche weiteren Zurückstellungen der gerichtlichen Zustimmung; zuständig ist das Gericht, welches die Maßnahme angeordnet hat. 8 Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, zuständig. 9 Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. 10 Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft weiter vorliegen werden. 10 Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 7 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.</p> <p>(6) Eine Unterrichtung nach Absatz 5 unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich an den die Maßnahme auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt, 2. zu ihrer Durchführung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten über die betroffene Person erhoben werden müssten und dies im Interesse der betroffenen Person nicht geboten erscheint oder 3. schutzwürdige Belange anderer Personen entgegenstehen.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 40</p> <p>Auskunftsrecht der oder des Betroffenen, Akteneinsicht</p> <p>(1) Der oder dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten personenbezogene Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Die Auskunft umfasst auch Herkunft und Empfängerinnen oder Empfänger der personenbezogene Daten, soweit dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stellen gefährdet würde. Sind die personenbezogene Daten in Akten gespeichert, kann der oder dem Betroffenen auch Akteneinsicht gewährt werden.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht insoweit nicht, als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dadurch die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erschwert oder gefährdet würde, 2. sie dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, wobei die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung vom Ministerium für Inneres und Sport zu treffen ist, 3. ihr ein berechtigtes Interesse einer dritten Person entgegensteht. <p>(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist die oder der Betroffene darüber zu unterrichten, dass sie oder er sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.</p>	<p>§ 11</p> <p>Auskunftsrecht der betroffenen Person</p> <p>(1) 1 Die Polizei hat der betroffenen Person auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob sie Daten der betroffenen Person verarbeitet. 2 Die betroffene Person hat darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören, 2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, 3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage, 4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in NichtMitgliedstaaten der Europäischen Union (Drittstaaten) oder bei internationalen Organisationen, 5. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, 6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen, sowie 7. das Recht, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anzurufen, sowie 8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Von der Auskunftserteilung kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.</p> <p>(4) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, 5 oder 6 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.</p> <p>(5) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) 1 Die Polizei hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 2 Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 10 Absatz 2, 5 oder 6 mit sich bringen würde. 3 Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.</p> <p>(7) 1 Wird die betroffene Person nach Absatz 6 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ausüben. 2 Die Polizei hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 38</p> <p>Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten</p> <p>(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist das in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn</p>	<p>dass sie die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. 3 Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. 4 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. 5 Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. 6 Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. 7 Die Polizei darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. 8 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Polizei hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.</p> <p>§ 12</p> <p>Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung</p> <p>(1) 1 Die betroffene Person ist berechtigt, von der Polizei unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. 2 Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. 3 Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. 4 In diesem Fall hat die Polizei die betroffene Person zu</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>1. ihre Speicherung unzulässig war,</p> <p>2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Die Prüffristen dürfen</p> <p>a) bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre,</p> <p>b) bei Jugendlichen fünf Jahre und</p> <p>c) bei Kindern zwei Jahre</p> <p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass, der zur Speicherung personenbezogener Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der oder des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p> <p>(3) Stellt die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfängerin oder dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.</p> <p>(4) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <p>1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden,</p>	<p>unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird. 5 Die betroffene Person kann darüber hinaus die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.</p> <p>(2) Die betroffene Person ist berechtigt, von der Polizei unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.</p> <p>(3) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.</p> <p>(4) 1 Die Polizei hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. 2 Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 10 Absatz 2, 5 oder 6 mit sich bringen würde. 3 Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.</p> <p>(5) § 11 Absatz 7 und 8 sowie § 26 gelten entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,</p> <p>3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>In diesen Fällen sind die personenbezogenen Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der oder des Betroffenen genutzt werden.</p> <p>(5) An Stelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen das vorsehen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz</p> <p>(1) 1 Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein. 2 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen.</p> <p>(2) 1 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist. 2 Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>leisten.</p> <p>§ 14</p> <p>Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz oder bei deren oder dessen Untätigkeit</p> <p>(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen Maßnahmen oder verbindliche Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz vorgehen; § 26 des Saarländischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz mit einer Beschwerde nach § 13 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.</p> <p>§ 15</p> <p>Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person</p> <p>(1) 1 Die Polizei hat mit der betroffenen Person unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. 2 Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwendet werden.</p> <p>(2) Bei Anträgen hat die Polizei die betroffene Person unbeschadet des § 11 Absatz 6 und des § 12 Absatz 4 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.</p> <p>(3) 1 Die Erteilung von Informationen nach § 9, die Benachrichtigung</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>nach § 10 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 11 und 12 erfolgen unentgeltlich. 2 Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 11 und 12 kann die Polizei entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. 3 In diesem Fall muss die Polizei den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.</p> <p>(4) Hat die Polizei begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 11 oder 12 gestellt hat, sind Nachweise zur Bestätigung der Identität anzufordern.</p> <p>§ 16</p> <p>Schadensersatz</p> <p>(1) 1 Hat die Polizei einer betroffenen Person durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten einen Schaden zugefügt, ist sie zum Schadensersatz verpflichtet. 2 Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht-automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.</p> <p>(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.</p> <p>(3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise ihr Rechtsträger.</p> <p>(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Beschädigten mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), in der jeweils geltenden Fassung</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 17</p> <p>Kategorien betroffener Personen</p> <p>(1) Nach Maßgabe der §§ 18 bis 29 und §§ 31 bis 52 darf die Polizei personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 4 und 5 des Saarländischen Polizeigesetzes und unter den Voraussetzungen des § 6 des Saarländischen Polizeigesetzes über die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen, 4. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, 5. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden, 6. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann, 7. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen, 8. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit verarbeiten.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 26</p> <p>Erhebung personenbezogener Daten</p>	<p>(2) Nach Maßgabe der §§ 18 bis 29 und §§ 31 bis 52 darf die Vollzugspolizei personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie künftig Straftaten begehen, 2. Personen, die mit einer der in Nummer 1 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gewonnen werden, <ol style="list-style-type: none"> a) weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken oder sie b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnten. 3. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Opfer von Straftaten werden, 4. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, 5. Verurteilte, 6. Beschuldigte, 7. Personen, die verdächtig sind, eine mit Strafe bedrohte Tat begangen zu haben, verarbeiten. <p>§ 18</p> <p>Erhebung personenbezogener Daten</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 4 und 5 und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen, 4. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>erheben, soweit das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie künftig Straftaten begehen, 2. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit einer der in Nummer 1 genannten Personen bezüglich künftiger Straftaten in Verbindung stehen (Kontakt- und Begleitpersonen), 3. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Opfer von Straftaten werden, 4. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>erheben, soweit dies erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Polizei kann von</p>	<p>(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten über die in § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 genannten Personen erheben, soweit das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und die §§ 28 bis 42 die Erhebungsbefugnisse nicht besonders regeln.</p> <p>(2) Die Vollzugspolizei darf personenbezogene Daten über die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 4 genannten Personen erheben, soweit dies erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist und die Erhebungsbefugnisse in diesem Gesetz nicht besonders geregelt sind.</p> <p>(3) 1 Die Polizei darf Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder auf Grund freiwilliger Angaben über die in § 17 Absatz 1 Nummer 5 bis Nummer 8 genannten Personen erheben, soweit das zur Vorbereitung auf die Hilfeleistung in Gefahrenabwehrfällen erforderlich ist. 2 Eine verdeckte Erhebung personenbezogener Daten ist in diesen Fällen nicht zulässig. 3 Die nach Satz 1 bei Personen nach § 17 Absatz 1 Nummer 8 erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen. 4 § 23 Absatz 5 und 6 bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> <p>3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,</p> <p>4. Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder auf Grund freiwilliger Angaben erheben, soweit das zur Vorbereitung auf die Hilfeleistung in Gefahrenabwehrfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Erhebung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Die nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen. § 30 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="color: red;">§ 19</p> <p style="color: red;">Einwilligung</p> <p style="color: red;">(1) 1 Soweit in diesem Gesetz eine Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorgesehen ist, ist der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden sollen, vorher zu bestimmen und der betroffenen Person mitzuteilen. 2 Die Einwilligung erfolgt schriftlich, soweit nicht ausnahmsweise hiervon abgesehen werden kann. 3 Die betroffene Person ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung an Dritte über diese aufzuklären; sie ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. 4 Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig. 5 Die Polizei muss die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.</p> <p>(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.</p> <p>(3) 1 Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. 2 Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. 3 Die betroffene Person ist vor der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(4) 1 Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. 2 Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.</p> <p>§ 20</p> <p>Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Absatz 15 ist nur zulässig, wenn dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und</p> <p>1. aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2. der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient,</p> <p>3. sich auf personenbezogene Daten bezieht, welche die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat oder</p> <p>4. die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>(2) 1 Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person vorzusehen. 2 Geeignete Garantien können insbesondere sein</p> <p>1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,</p> <p>2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,</p> <p>3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,</p> <p>4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der jeweiligen Polizeibehörde,</p> <p>5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,</p> <p>6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,</p> <p>7. die Anonymisierung personenbezogener Daten,</p> <p>8. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder</p> <p>9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 30</p> <p>Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten speichern, verändern sowie nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung oder sonstige Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Die Nutzung einschließlich ihrer erneuten Speicherung und einer Veränderung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist jedoch zulässig, soweit die Polizei die personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.</p> <p>(2) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine mit Strafe bedrohte Tat begangen zu haben, in Dateien speichern, verändern sowie nutzen, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat oder der Persönlichkeit der oder des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht.</p> <p>(3) Die Vollzugspolizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 26 Abs. 2 genannten Personen nur speichern, verändern oder sonst nutzen, soweit das erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Verbrechen, wenn auf Grund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass eine solche Straftat begangen werden soll, 2. anderer Straftaten, wenn auf Grund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, von Banden oder von Organisationen begangen werden soll, 	<p>§ 21</p> <p>Speicherung, Veränderung und Verwendung personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Die Polizei kann personenbezogene Daten speichern, verändern sowie verwenden, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Vorgangsverwaltung oder zur Dokumentation erforderlich ist. 2 Die Speicherung, Veränderung oder sonstige Verwendung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. 3 Die Verwendung einschließlich ihrer erneuten Speicherung und einer Veränderung zu einem anderen polizeilichen Zweck durch die Polizeiverwaltungsbehörden ist jedoch zulässig, soweit die Polizeiverwaltungsbehörden die personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erheben dürften. 4 Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen des § 23 zu anderen Zwecken verarbeiten.</p> <p>(2) Soweit bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, dürfen zu der betreffenden Person auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind, oder 2. weitere standardisierte Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, gespeichert und verwendet werden. <p>(3) 1 Bei der Verarbeitung ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. 2 Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen sind als solche kenntlich machen, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist. 3 Werden Hinweise nach Absatz 2 oder Bewertungen,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>erforderlich ist.</p> <p>Die Speicherdauer darf bei den in § 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen 3 Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder ein von ihr beauftragter Beamter oder eine von ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihm beauftragter Beamter.</p> <p>(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zu Grunde liegen.</p> <p>(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p> <p>(6) Die Vollzugspolizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nur in anonymisierter Form nutzen.</p>	<p>die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zu Grunde liegen.</p> <p>(4) 1 Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird. 2 Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 22</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>(1) 1 Bei der Speicherung durch die Vollzugspolizei zum Zweck der Verarbeitung mittels automatisierter Verfahren sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, 2. Angabe der Kategorie nach § 17 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, 3. Angabe der <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder b) Straftaten, deren Verhütung oder Verfolgung die Erhebung dient, 4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat. <p>2 Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. 3 Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste Daten verarbeitende Stelle sowie, soweit möglich, derjenige, von dem die Daten erlangt wurden, anzugeben.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht verarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.</p> <p>§ 23</p> <p>Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, Datenverarbeitung zu anderen Zwecken</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift verarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und 2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung oder Verfolgung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. <p>2 Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Verarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. 3 Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 32 Absatz 3 Satz 2 oder § 34 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr oder Gefahrenlage im Sinne des § 34 Absatz 1 vorliegen. 4 § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) 1 Die Vollzugspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, verarbeiten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und</p> <p>2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze</p> <p>a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder</p> <p>b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.</p> <p>2 Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen Grunddaten einer Person (§ 2 Absatz 19) auch verarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. 3 Die Absätze 4 bis 10 sowie besondere Vorschriften zur Verarbeitung bleiben unberührt. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Verarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) 1 Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 in oder aus Wohnungen erhoben wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 34 Absatz 1 vorliegen muss. 2 Personenbezogene Daten, die im Wege der verdeckten akustischen Wohnraumüberwachung dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 100b der Strafprozessordnung zu Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden. 3 Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden.</p> <p>(4) 1 Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten</p> <p>1. die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>gewonnen hat, die verdächtig sind, eine mit Strafe bedrohte Tat begangen zu haben oder</p> <p>2. von Personen, die wegen einer solchen verurteilt wurden,</p> <p>speichern und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verändern sowie verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. 2 Die suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen</p> <p>1. nach Ablauf einer Speicherungsfrist von zwei Jahren,</p> <p>2. wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wurde,</p> <p>3. die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt wurde oder</p> <p>4. das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, das die betroffene Person die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.</p> <p>3 Eine Speicherung über die in Satz 2 Nummer 1 genannte Frist hinaus ist nur zulässig, wenn wegen der wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat oder der Persönlichkeit der betroffenen Person die Gefahr der Wiederholung besteht.</p> <p>(5) 1 Die Vollzugspolizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personen, auch wenn sie in Strafermittlungsverfahren erhoben wurden, speichern und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verändern oder verwenden, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erforderlich ist. 2 Die Speicherdauer darf bei den in § 17 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Personen drei Jahre nicht</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>überschreiten. 3 Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter.</p> <p>(6) 1 Die Vollzugspolizei kann zu Zwecken der Planung von Maßnahmen der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung oder der Verkehrsüberwachung personenbezogene Daten zur Erstellung von Lagebildern verwenden. 2 Die Verwendung personenbezogener Daten der in § 17 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Personen ist nur zulässig, soweit dies zur Erstellung der jeweiligen Lagebilder erforderlich ist. 3 Die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des der Speicherung folgenden Kalenderjahres automatisiert zu löschen.</p> <p>(7) 1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecken ist nur zulässig, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. 2 Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. 3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 32 Absatz 3 Satz 2 oder § 34 erhoben worden sind, ist nur in anonymisierter Form zulässig.</p> <p>(8) 1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie zu statistischen Zwecken ist nur zulässig, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. 2 Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.</p> <p>(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken ist nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Saarländischen Datenschutzgesetzes zulässig.</p> <p>(10) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Vollzugspolizei durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 9 beachtet werden.</p> <p>§ 24</p> <p>Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen</p> <p>Jede einer Polizeibehörde oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.</p> <p>§ 25</p> <p>Automatisierte Einzelentscheidung</p> <p>(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.</p> <p>(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.</p> <p>(3) Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffene Person auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 38</p> <p>Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten</p> <p>(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist das in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Speicherung unzulässig war, 2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. <p>Die Prüffristen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre, b) bei Jugendlichen fünf Jahre und c) bei Kindern zwei Jahre 	<p style="color: red;">diskriminiert wird, ist verboten.</p> <p>§ 26</p> <p>Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. 2 Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist das in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.</p> <p>(2) 1 Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Speicherung unzulässig war, 2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, oder <li style="color: red;">3. der Verdacht, welcher der Speicherung zugrunde liegt, entfällt. <p>2 Die Prüffristen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre, 2. bei Jugendlichen fünf Jahre und 3. bei Kindern zwei Jahre

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass, der zur Speicherung personenbezogener Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der oder des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p> <p>(3) Stellt die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfängerin oder dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.</p> <p>(4) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, 2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind, 3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. <p>In diesen Fällen sind die personenbezogenen Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der oder des Betroffenen genutzt werden.</p> <p>(5) An Stelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit</p>	<p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung, den Kategorien betroffener Personen sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. 3 Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass, der zur Speicherung personenbezogener Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. 4 Werden innerhalb dieser gesetzlichen Fristen weitere personenbezogene Daten über die jeweils betroffene Person gespeichert, in deren Zusammenhang sie als Straftäterin oder -täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer Straftat geführt wird, gilt für den gesamten Datensatz die Frist, die als letzte endet.</p> <p>(3) 1 Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, 2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind, 3. die Verwendung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, oder 4. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist <p>2 In diesen Fällen ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken (§ 2 Absatz 3). 3 Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.</p> <p>(4) An Stelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>archivrechtliche Regelungen das vorsehen.</p>	<p>werden, soweit archivrechtliche Regelungen das vorsehen.</p> <p>(5) § 12 bleibt unberührt.</p> <p>§ 27</p> <p>Protokolldaten</p> <p>(1) 1 Soweit personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen verarbeitet werden, sind mindestens die Verarbeitungsvorgänge Erhebung, Speicherung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung zu protokollieren. 2 Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität der Empfängerin oder des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.</p> <p>(2) 1 Die Polizei und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auf Anforderung zum Zweck der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung soweit möglich in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen; der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz darf auch ein lesender Zugriff eingeräumt werden. 2 Darüber hinaus dürfen die protokollierten Daten nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Eigenüberwachung, für die Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für die Verfolgung von Straftaten verwendet werden.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 erstellten Protokolle sind, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen, sofern sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 36</p> <p>Abgleich personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4, 5 sowie 26 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Vollzugspolizei abgleichen, wenn das auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Die Vollzugspolizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Ein Abgleich der gemäß § 26 Abs. 3 erlangten personenbezogenen Daten ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.</p> <p>(2) Rechtsvorschriften über den Abgleich personenbezogener Daten in anderen Fällen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 28</p> <p>Abgleich personenbezogener Daten, Zuverlässigkeitsüberprüfung</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4, 5 des Saarländischen Polizeigesetzes sowie in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Personen mit Dateisystemen, die sie selbst führt, oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen. 2 Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Vollzugspolizei abgleichen, wenn das auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. 3 Die Vollzugspolizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. 4 Ein Abgleich der gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 erlangten personenbezogenen Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.</p> <p>(2) Rechtsvorschriften über den Abgleich personenbezogener Daten in anderen Fällen bleiben unberührt.</p> <p>(3) 1 Der Abgleich nach Absatz 1 darf auch im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt werden. 2 Hierzu darf die Vollzugspolizei solche betroffenen Personen mit deren Einwilligung überprüfen, die</p> <p>1. eine Tätigkeit als Bedienstete anstreben</p> <p>a) in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben,</p> <p>b) in einer anderen öffentlichen Stelle, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten haben, die bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben verwendet werden, oder</p> <p>c) in besonders gefährdeten Liegenschaften öffentlicher Stellen,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2. selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen,</p> <p>3. unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften von Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind, erhalten sollen, ohne den in Nummer 1 und 2 genannten Personengruppen anzugehören,</p> <p>4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen haben, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei oder der Justiz ergeben,</p> <p>5. die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder Untergebrachten in einer Justizvollzugseinrichtung begehren oder</p> <p>6. beratend oder unterstützend für eine Behörde tätig werden.</p> <p>3 Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung darf ferner durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer Veranstaltung einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen oder einer nicht-öffentlichen Stelle beantragt wird. 4 Bei Veranstaltungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung ungeachtet der Einwilligung betroffener Personen nur zulässig, wenn</p> <p>1. es sich um eine besonders gefährdete Veranstaltung handelt oder</p> <p>2. eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Einzelfall zum Schutz der Veranstaltung erforderlich ist.</p> <p>(4) 1 Die Vollzugspolizei hat die Identität der betroffenen Person, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, festzustellen. 2 Zu diesem Zweck darf sie vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. 3 Die Überprüfung kann durch den</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p style="color: red;">Abgleich von Datenbeständen</p> <p style="color: red;">1. der Vollzugspolizeibehörden des Bundes und der Länder,</p> <p style="color: red;">2. im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte sowie,</p> <p style="color: red;">3. soweit im Einzelfall erforderlich, der Verfassungsschutzbehörde und</p> <p style="color: red;">4. unter den Voraussetzungen der §§ 31, 41 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), auch des Bundeszentralregisters</p> <p style="color: red;">erfolgen.</p> <p style="color: red;">(5) 1 Entscheidet die Vollzugspolizei nicht selbst auch über die Zuverlässigkeit, unterrichtet sie die ersuchende Stelle darüber, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, gegebenenfalls durch Angabe von</p> <p style="color: red;">1. Deliktsbezeichnung,</p> <p style="color: red;">2. Tatort,</p> <p style="color: red;">3. Tatzeit,</p> <p style="color: red;">4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie</p> <p style="color: red;">5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justizoder Vollzugspolizeibehörde.</p> <p style="color: red;">2 Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur als allgemeiner Hinweis in die Mitteilung aufgenommen werden. 3</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 37</p> <p>Besondere Formen des Abgleichs personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann von öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen zur Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere personenbezogene Daten übermittelt, dürfen diese</p>	<p>Gegenüber anderen ersuchenden Stellen als Gefahrenabwehr und Justizbehörden, insbesondere gegenüber nicht-öffentlichen Stellen, beschränkt sich die Rückmeldung auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen.</p> <p>(6) 1 Wiederholungsüberprüfungen sind zulässig, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und die Voraussetzungen des Absatzes 3 noch vorliegen. 2 Wiederholungsüberprüfungen dürfen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 auch in Bezug auf gleichartige Veranstaltungen durchgeführt werden. 3 Werden Wiederholungsüberprüfungen auf Ersuchen durchgeführt, unterrichtet die ersuchende Behörde die Vollzugspolizei zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3.</p> <p>(7) Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 3, 6 erhobenen personenbezogenen Daten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Überprüfung folgt, zu löschen.</p> <p>§ 29</p> <p>Besondere Formen des Abgleichs personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist. 2 Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(2) 1 Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. 2 Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere personenbezogene Daten übermittelt, dürfen diese</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>nicht verwertet werden.</p> <p>(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen personenbezogenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zurückzugeben oder zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.</p> <p>(4) Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten.</p>	<p>nicht verwertet werden.</p> <p>(3) 1 Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen personenbezogenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zurückzugeben oder zu vernichten. 2 Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. 3 Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.</p> <p>(4) 1 Die Anordnung der Maßnahme darf nur durch die Richterin oder den Richter erfolgen; für das Verfahren gilt das erste Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit Ausnahme des § 34. 2 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist zu unterrichten.</p> <p>§ 30</p> <p>Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in den Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird,</p> <p>1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und</p> <p>3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, um zur Erkennung von DNA-Trugspuren festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von diesen Personen stammen. 2 Die Entnahme der Körperzellen darf nicht erzwungen werden. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.</p> <p>(2) Untersuchungen und Abgleiche nach Absatz 1 bei Personen, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugspolizei sind, dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung erfolgen.</p> <p>(3) 1 Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einem gesonderten Dateisystem zu speichern. 2 Eine Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken ist unzulässig. 3 Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. 4 Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck und die Verarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 28</p> <p>Besondere Formen der Erhebung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen mit Mitteln nach Absatz 2 nur erheben, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung</p> <p>1. von Verbrechen, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine solche Straftat begangen werden soll,</p> <p>2. anderer Straftaten, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, von Banden oder von Organisationen begangen werden soll,</p> <p>erforderlich ist.</p>	<p>§ 31</p> <p>Besondere Formen der Erhebung personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen mit Mitteln nach Absatz 2 nur erheben, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung</p> <p>1. von Verbrechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begangen werden soll, oder</p> <p>2. anderer Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, von Banden oder von Organisationen begangen werden soll,</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>2 Ferner kann die Vollzugspolizei personenbezogene Daten über die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen mit Mitteln nach Absatz 2 erheben, wenn das individuelle Verhalten einer solchen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Straftat begehen wird und die dazu bestimmt ist,</p> <p>1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> <p>2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Die Erforschung des Sachverhaltes muss ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos sein; die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(2) Mittel des Absatzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte offene oder verdeckte Beobachtung einer Person (Observation), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger, 3. der Einsatz von Vertrauenspersonen und Informantinnen und Informanten, 4. der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckte Ermittler). <p>(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 1,</p>	<p style="color: red;">Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> <p style="color: red;">3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>3 Die Erforschung des Sachverhaltes muss ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos sein; die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. 4 Brief-, Postund Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. 5 Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p> <p>(2) Mittel des Absatzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte offene oder verdeckte Beobachtung einer Person (Observation), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger, 3. der Einsatz von Vertrauenspersonen und Informantinnen und Informanten, 4. der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckte Ermittler), <p style="color: red;">5. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer in § 17 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 genannten Person.</p> <p>(3) 1 Eine Maßnahme nach Absatz 2</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), und der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers nach Absatz 2 Nr. 4</p> <p>dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. Die Anordnung der längerfristigen Observation ist auf höchstens sechs Monate, diejenige des Einsatzes Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler auf höchstens drei Monate zu befristen.</p> <p>Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind im Falle der Anordnung einer längerfristigen Observation auf Antrag jeweils Verlängerungen bis zu sechs Monaten, für den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler jeweils bis zu drei Monaten zulässig.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter getroffen werden. Die Anordnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Richterin oder dem Richter bestätigt wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeivollzugsbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend. Die Anordnung der übrigen Maßnahmen erfolgt außer bei Gefahr im Verzug durch die Behördenleiterin oder den</p>	<p>1. Nummer 1 oder 5, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),</p> <p>2. Nummer 2</p> <p>a) bei der durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen oder</p> <p>b) beim Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes</p> <p>3. Nummer 3 oder 4, bei denen sich der Einsatz gegen eine bestimmte Person richtet oder bei denen eine Wohnung betreten wird, die nicht allgemein zugänglich ist,</p> <p>darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. 2 Die Anordnung der längerfristigen Observation oder des Einsatzes technischer Mittel zur Standortfeststellung ist auf höchstens sechs Monate, diejenige der übrigen Maßnahmen auf höchstens drei Monate zu befristen.</p> <p>3 Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind im Falle der Anordnung einer längerfristigen Observation oder des Einsatzes technischer Mittel zur Standortfeststellung auf Antrag jeweils Verlängerungen bis zu sechs Monaten, für den Einsatz der übrigen Maßnahmen jeweils bis zu drei Monaten zulässig.</p> <p>4 Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter getroffen werden. 5 Die Anordnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Richterin oder dem Richter bestätigt wird. 6 Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeivollzugsbehörde ihren Sitz hat. 7 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. 8 Die Anordnung der nicht unter Satz 1 fallenden Maßnahmen erfolgt außer bei Gefahr im Verzug durch die</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Behördenleiter oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten oder eine von ihm beauftragte Beamtin oder einen von ihm beauftragten Beamten.</p> <p>(4) Wird bei der Observation ein selbsttätiges Aufzeichnungsgerät eingesetzt, sind die Aufzeichnungen über andere als die in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu vernichten.</p> <p>(5) Nach Abschluss der in Absatz 1 und in den §§ 28a bis 28c genannten Maßnahmen ist die oder der Betroffene zu unterrichten, sobald das ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn zu ihrer Durchführung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten erhoben werden müssten oder schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Betroffene oder den Betroffenen anschließt.</p> <p>§ 27</p> <p>Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten auch durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen erheben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begehen werden.</p>	<p>Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten.</p> <p>(4) Wird bei der Observation ein selbsttätiges Aufzeichnungsgerät eingesetzt, sind die Aufzeichnungen über andere als die in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu vernichten.</p> <p>§ 32</p> <p>Offene Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren erheben. 2 Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn</p> <p>1. auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind,</p> <p>2. auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Vollzugspolizei kann offen Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen</p> <p>1. an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden,</p> <p>2. in den in § 9 Absatz 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet werden.</p> <p>Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.</p>	<p>erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können oder</p> <p>3. ungeachtet von Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.</p> <p>3 Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. 4 Die §§ 12a, 19a des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), bleiben unberührt.</p> <p>(2) 1 Die Vollzugspolizei kann offen Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen</p> <p>1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten der Straßenkriminalität begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung derartiger Straftaten zu rechnen ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. in den in § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Saarländischen Polizeigesetzes genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort oder an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet werden.</p> <p>2 Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(3) Die Vollzugspolizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Vollzugspolizei kann in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person, der Polizeivollzugsbeamtinnen oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.</p>	<p>(3) 1 Die Vollzugspolizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. 2 Zum Schutz der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten ist auch die offene Anfertigung von Bild und Tonaufzeichnungen in Wohnungen zulässig, sofern dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist; die Maßnahme darf durch die einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtin oder den einsatzleitenden Polizeivollzugsbeamten vor Ort angeordnet werden. 3 Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Ergebnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person und auch dann nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. 4 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. 5 Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(4) Die Vollzugspolizei kann in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person, der Polizeivollzugsbeamtinnen oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.</p> <p>(5) 1 Auf Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen. 2 Dabei ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 neben dem Umstand der Beobachtung auf Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen hinzuweisen sowie die Möglichkeit zu eröffnen, die Informationen nach § 9 zu erhalten.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(6) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind,</p> <p>1. bei Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich,</p> <p>2. ansonsten spätestens nach zwei Wochen</p> <p>zu löschen.</p> <p>(5) Die Vollzugspolizei kann eingehende Notrufe zur Dokumentation des Notfallgeschehens aufzeichnen. Die Aufzeichnung anderer Anrufe ist nur zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anrufenden in geeigneter Weise auf die Tatsache der Aufzeichnung hinzuweisen, soweit dadurch der Zweck der Aufzeichnung nicht gefährdet wird.</p> <p>§ 28a</p> <p>Erhebung personenbezogener Daten aus Wohnungen</p> <p>(1) In oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) kann die Vollzugspolizei personenbezogene Daten mit den in § 28 Abs. 2 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib</p>	<p>(6) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich sind,</p> <p>1. bei Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich,</p> <p>2. ansonsten spätestens nach einem Monat</p> <p>zu löschen.</p> <p>§ 33</p> <p>Erhebung und Speicherung von Anrufen und des Sprechfunks</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei zeichnet eingehende Notrufe zur Dokumentation des Notfallgeschehens auf. 2 Die Aufzeichnung anderer Anrufe ist nur zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. 3 In den Fällen des Satzes 2 sind die Anruferin oder der Anrufer in geeigneter Weise auf die Tatsache der Aufzeichnung hinzuweisen, soweit dadurch nicht der Zweck der Aufzeichnung gefährdet wird.</p> <p>(2) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich sind, spätestens nach einem Monat zu löschen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufzeichnung des polizeilichen Sprechfunks.</p> <p>§ 34</p> <p>Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen</p> <p>(1) 1 In oder aus Wohnungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes kann die Vollzugspolizei personenbezogene Daten mit den in § 31 Absatz 2 Nummer 2 genannten</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>oder Leben einer Person unerlässlich ist. Die durch Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen erhobenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Erhebung personenbezogener Daten mit Mitteln nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden.</p> <p>Sie sind auf höchstens einen Monat zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten</p>	<p>technischen Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, unerlässlich ist. 2 Bei der Durchführung der Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Einsatz technischer Mittel jederzeit unteroder abgebrochen werden kann. 3 Die Maßnahme darf sich nur gegen den in den §§ 4 und 5 des Saarländischen Polizeigesetzes genannten Personenkreis richten und nur in deren Wohnung oder deren Wohnungen durchgeführt werden. 4 In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass</p> <p>1. sich eine in Satz 3 genannte Person dort aufhält und</p> <p>2. diese Person in den zu überwachenden Räumlichkeiten im Überwachungszeitraum verfahrensrelevante und im weiteren Verfahren verwertbare Gespräche führen wird.</p> <p>5 Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) 1 Die Erhebung personenbezogener Daten mit Mitteln nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 in oder aus Wohnungen dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden; für den Inhalt des hierfür erforderlichen Antrags gilt § 46 Absatz 4 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) entsprechend. 2 Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. 3 Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. 4 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. 5 Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(3) Werden Mittel nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Personen eingesetzt, darf die Maßnahme durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(4) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben und gespeichert wurden, sind zu sperren, wenn ihre Verwendung nicht erforderlich ist oder ein Verwendungsverbot besteht, sofern sie zur Information der oder des Betroffenen benötigt werden. Im Fall der Unterrichtung nach § 28 Abs. 5 sind die gesperrten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn die oder der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung um Rechtsschutz nachgesucht hat. Nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens sind die gesperrten personenbezogenen Daten zu löschen.</p> <p>(5) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach den Absätzen 1 und 3 erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p> <p>§ 28b</p> <p>Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation</p>	<p>ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. 6 Soweit die Anordnung nach Satz 5 nicht binnen drei Tagen durch eine Richterin oder einen Richter bestätigt wurde, tritt sie außer Kraft.</p> <p>(3) 1 Werden Mittel nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Personen eingesetzt, darf die Maßnahme durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten angeordnet werden. 2 Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Ergebnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und auch dann nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. 3 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(4) 1 Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben und gespeichert wurden, sind einzuschränken, wenn ihre Verwendung nicht erforderlich ist oder ein Verwendungsverbot besteht, sofern sie nicht zur Information der betroffenen Person benötigt werden. 2 Im Fall der Benachrichtigung nach § 10 Absatz 5 sind eingeschränkte personenbezogene Daten zu löschen, wenn die betroffene Person nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung um Rechtsschutz nachgesucht hat. 3 Nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens sind die eingeschränkten personenbezogenen Daten zu löschen.</p> <p>§ 35</p> <p>Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(1) Die Vollzugspolizei kann durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen,</p> <p>2. zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100 c der Strafprozessordnung genannten Straftaten über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie diese Straftaten begehen werden,</p> <p>soweit die Erforschung des Sachverhalts ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung personenbezogener Daten ist nur zulässig bei Telekommunikationsanschlüssen, die von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p> <p>(2) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend</p>	<p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person über die in den §§ 4 und 5 des Saarländischen Polizeigesetzes genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 des Saarländischen Polizeigesetzes über die dort genannten Personen</p> <p>2. zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100b der Strafprozessordnung genannten Straftaten über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie diese Straftaten begehen werden,</p> <p>3. sowie über solche Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen,</p> <p>a) dass sie für eine der in Nummer 1 oder 2 genannten Personen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder,</p> <p>b) dass ihr Telekommunikationsanschluss von einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Personen genutzt wird,</p> <p>soweit die Erforschung des Sachverhalts ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. 2 Die Erhebung personenbezogener Daten ist nur zulässig bei Telekommunikationsanschlüssen, die von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden. 3 Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Kartennummer der betroffenen Person ermitteln, wenn die Durchführung der Maßnahme nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 dürfen nur durch die RichterIn oder den Richter angeordnet werden. Sie sind auf höchstens einen Monat zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. In der schriftlich zu erlassenden Anordnung sind soweit wie möglich Name und Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, die Art der Maßnahme sowie die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu bezeichnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat; § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Kartennummer eines mobilen Telekommunikationsendgeräts ermitteln, wenn die Durchführung der Maßnahme nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>2 Die Vollzugspolizei darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch den Einsatz technischer Mittel auch den Standort eines mobilen Telekommunikationsendgeräts feststellen.</p> <p>3 Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. 4 Diese personenbezogenen Daten dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer oder der Feststellung des Standortes hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. 5 Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern oder der Standort des jeweiligen Telekommunikationsendgerätes ermittelt sind.</p> <p>(4) 1 Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur durch die RichterIn oder den Richter angeordnet werden. 2 Sie sind auf höchstens einen Monat zu befristen. 3 Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. 4 Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. 5 In der schriftlich zu erlassenden Anordnung sind soweit wie möglich Name und Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, die Art der Maßnahme sowie die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu bezeichnen. 6 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. 7 Soweit eine Maßnahme nach Absatz 3 ausschließlich dazu dient, mittels Feststellung des Standortes eines Telekommunikationsendgerätes den Aufenthaltsort einer vermissten, suizidgefährdeten oder sonstigen hilflosen oder an Leib und Leben</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(5) Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer Person zu ermitteln, darf sie durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Anordnungsbefugnis auf besonders Beauftragte übertragen.</p> <p>(6) Die Beendigung der Maßnahme ist den nach Absatz 2 Verpflichteten mitzuteilen.</p> <p>(7) § 28a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>§ 28c</p> <p>Erhebung von Telekommunikationsdaten</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann bei Anordnung von Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter), verlangen, unverzüglich die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen und Auskunft über Verkehrsdaten nach § 96 des Telekommunikationsgesetzes und den Standort eines</p>	<p>gefährdeten Person zu ermitteln, darf sie durch die Behördenleitung angeordnet werden. 8 Diese kann die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte übertragen.</p> <p>(5) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Die Beendigung der Maßnahme ist den nach Absatz 5 Verpflichteten mitzuteilen.</p> <p>(7) § 34 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>§ 36</p> <p>Erhebung von Telekommunikationsdaten und Nutzungsdaten von Telemedien bei Diensteanbietern</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter), verlangen, unverzüglich Auskunft über Verkehrsdaten nach § 96 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen. 2 Soweit die Auskunft nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort von Personen zu ermitteln, darf lediglich Auskunft über Verkehrsdaten im jeweils erforderlichen Umfang verlangt werden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Mobilfunkendgerätes zu erteilen.</p> <p>(2) Die Vollzugspolizei kann zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Diensteanbieter unverzügliche Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.</p> <p>(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes) sowie</p>	<p>(2) 1 Die Vollzugspolizei kann zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Diensteanbieter unverzügliche Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). 2 Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Daten vorliegen.</p> <p>(3) 1 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 kann die Vollzugspolizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530), in der jeweils geltenden Fassung, verlangen. 2 Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 kann die Vollzugspolizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes verlangen. 3 Die Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 kann auch über zukünftige Bestandsoder Nutzungsdaten angeordnet werden. 4 Der Diensteanbieter hat die Daten auf dem durch die Vollzugspolizei bestimmten Weg zu übermitteln.</p> <p>(4) Die Auskunft nach Absatz 2 oder 3 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiteren zur Individualisierung</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.</p> <p>(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dürfen nur durch die RichterIn oder den Richter angeordnet werden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat; § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 28b Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>erforderlicher technischer Daten verlangt werden.</p> <p>(5) 1 Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 dürfen nur durch die RichterIn oder den Richter durch die Behördenleitung angeordnet werden. 2 Diese kann die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte übertragen. 3 Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 dürfen nur durch die RichterIn oder den Richter angeordnet werden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. 4 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.</p> <p>5 Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 35 Absatz 5 entsprechend.</p> <p>§ 37</p> <p>Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann von jedem Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. 2 Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. 3 Die Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation ist unverzüglich herbeizuführen und für die Dauer der</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Anordnung aufrechtzuerhalten.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Vollzugspolizei technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.</p> <p>(3) 1 Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes unter Festlegung des örtlichen Bereichs, Zeit und Dauer sowie Umfang der Maßnahmen. 2 Eine richterliche Bestätigung über die Fortdauer der Kommunikationsverbindungsunterbrechung oder -verhinderung ist unverzüglich einzuholen. 3 Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen vom Richter die Fortdauer der Maßnahme bestätigt wird. 4 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(4) Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 35 Absatz 5 entsprechend.</p> <p>§ 38</p> <p>Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn</p> <p>1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 100a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, oder</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Straftat begehen wird und die dazu bestimmt ist,</p> <p>a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> <p>b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> <p>c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> <p>um diese Person durch die Überwachung und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten. 2 Die Anordnung eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung ist auch zulässig, soweit gegen eine der in Satz 1 genannten Personen ein Aufenthaltsverbot nach § 12 Absatz 3 des Saarländischen Polizeigesetzes verhängt wurde, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen dort Straftaten nach Satz 1 begehen werden.</p> <p>(2) 1 Die Vollzugspolizei erhebt und speichert mit Hilfe der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert personenbezogene Daten über deren Aufenthaltsort sowie Daten über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. 2 Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</p> <p>1. zur Verhütung oder zur Verfolgung einer der in Absatz 1 bezeichneten Straftaten,</p> <p>2. zur Feststellung von Verstößen gegen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>a) Aufenthaltsverbote nach § 12 Absatz 3 Satz 1,</p> <p>b) Kontaktverbote nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder</p> <p>c) Aufenthaltsgebote nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Saarländischen Polizeigesetzes,</p> <p>3. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,</p> <p>4. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 5 oder</p> <p>5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.</p> <p>3 Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden personenbezogenen Daten erhoben werden. 4 Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 2 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. 5 Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.</p> <p>(3) 1 Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. 2 Für das Verfahren gilt das erste Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. 3 Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch durch die Behördenleitung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. 4 In dem Antrag sind anzugeben:</p> <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot besteht,</p> <p>3. der Sachverhalt sowie</p> <p>4. eine Begründung.</p> <p>5 Die Anordnung ergeht schriftlich. 6 In ihr sind anzugeben:</p> <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,</p> <p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie</p> <p>3. die wesentlichen Gründe.</p> <p>7 Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. 8 Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. 9 Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. 10 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(4) 1 Die nach Absatz 2 Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten sind spätestens zwei Monate nach Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. 2 Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. 3 § 27 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Protokolldaten nach zwölf Monaten zu löschen sind. 4 Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. 5 Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. 6 Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>verwendet werden. 7 Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.</p> <p>(5) 1 Wer einer gerichtlichen Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes durch die Vollzugspolizei verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2 Die Tat wird nur auf Antrag der Behördenleitung verfolgt; § 82 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.</p> <p>§ 39</p> <p>Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist, 2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Saarländischen Polizeigesetzes vorliegen oder 3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 40 Absatz 1 ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht. <p>2 Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 darf nicht flächendeckend erfolgen.</p> <p>(2) 1 Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr einer Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>werden. 2 Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. 3 Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. 4 Andernfalls sind sie sofort zu löschen.</p> <p>(3) Die Anordnung und die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 sind zu protokollieren. Dabei sind insbesondere festzuhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung unter Verweis auf Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 2. Dauer, 3. Örtlichkeiten, an denen die Maßnahmen durchgeführt werden, 4. die Dateisysteme mit denen der Abgleich erfolgen soll, und 5. die Anzahl der Übereinstimmungen, auch in Relation zur Gesamtzahl erfasster Kennzeichen. <p>Im Falle der Übermittlung nach Absatz 2 sind zudem die Datenempfänger zu protokollieren. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 40</p> <p>Polizeiliche Beobachtung</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Personalien einer der in § 17 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen oder das amtliche Kennzeichen der von einer solchen Person benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge speichern, damit andere Polizeibehörden das Antreffen der Person oder des Fahrzeuges bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung), soweit</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 28d</p> <p>Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung</p> <p>(1) Die Erhebung personenbezogener Daten ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch Maßnahmen</p> <p>1. nach § 28a Abs. 1 Erkenntnisse oder</p>	<p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person Straftaten im Sinne des § 31 Absatz 1 begehen wird, oder</p> <p>2. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.</p> <p>(2) 1 Die Anordnung der Ausschreibung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gemeldeten Erkenntnisse über das Antreffen der Person oder der Kraftfahrzeuge für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind. 2 Die Maßnahme darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden.</p> <p>(3) 1 Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. 2 Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.</p> <p>§ 41</p> <p>Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen</p> <p>(1) 1 Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die überhaupt Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>2. nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 28b Abs. 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufs-geheimnis des in den §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung genannten Personenkreises.</p> <p>(2) Wird bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen erkennbar, dass personenbezogene Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende personenbezogene Daten bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Personenbezogene Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, deren Verwendung erforderlich ist, um gegenwärtige Gefahren für Leib oder Leben von Personen abzuwehren. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der personenbezogenen Daten zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung nach § 28 Abs. 5 ist die oder der Betroffene auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich privater</p>	<p>erfasst werden. 2 Die Erhebung personenbezogener Daten ist weiter nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4, 2. die offene Anfertigung von Bild und Tonaufzeichnungen nach § 32 Absatz 3 Satz 2, 3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 35 Absatz 1 oder 2 oder 4. die Erhebung von Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten nach § 36 Absatz 1, 2 oder 4 <p>ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden.</p> <p>(2) 1 Wird bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen erkennbar, dass dennoch personenbezogene Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen; im Zweifelsfall dürfen automatisierte Aufzeichnungen fortgesetzt werden. 2 Automatisiert aufgezeichnete personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 34 Absatz 1 erhoben wurden, sind unverzüglich und vor ihrer Sichtung durch die Vollzugspolizei der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Erhebung oder Löschung der personenbezogenen Daten vorzulegen. 3 Zuständig ist die RichterIn oder der Richter, welche oder welcher die ursprüngliche Anordnung getroffen hat. 4 Bei Gefahr im Verzug erfolgt in den Fällen des Satzes 2 eine Prüfung durch zwei Bedienstete der Vollzugspolizei, von denen eine oder einer dem Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes angehören muss. 5 Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Lebensgestaltung zu unterrichten.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten, die durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen erhoben worden sind, sind durch zwei Bedienstete der zuständigen Vollzugspolizeibehörde, von denen eine oder einer dem Laufbahnabschnitt des höheren Polizeidienstes angehören muss, sowie der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörde auf kernbereichsrelevante Inhalte hin zu prüfen. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige RichterIn oder der zuständige Richter. Zuständig ist die RichterIn oder der Richter, welche oder welcher die ursprüngliche Anordnung getroffen hat. Erfolgte die Maßnahme ohne richterliche Anordnung, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat; § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>6 Personenbezogene Daten, die durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Maßnahme nach § 31 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4, 2. die offene Anfertigung von Bild und Tonaufzeichnungen in Wohnungen nach § 32 Absatz 3 Satz 2, 3. durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 35 Absatz 1 oder 2 oder 4. eine Maßnahme nach § 36 Absatz 1, 2 oder 4 <p>erhoben wurden, sind durch zwei Bedienstete der Vollzugspolizei, von denen eine oder einer dem Laufbahnabschnitt des höheren Polizeidienstes angehören muss, sowie der oder dem Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörde auf kernbereichsrelevante Inhalte hin zu prüfen. 6 Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige RichterIn oder der zuständige Richter über die Verwertbarkeit oder Löschung der personenbezogenen Daten. 7 Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 ohne richterliche Anordnung durchgeführt wurden, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. 8 Für das Verfahren gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) 1 Soweit zweifelsfrei aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende personenbezogene Daten bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. 3 Personenbezogene Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. 4 Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der personenbezogenen Daten zu dokumentieren. 5 § 10 Absatz 5 Satz 2 und § 42 Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(4) 1 Verdeckte Maßnahmen im Sinn der §§ 31, 35 und 36, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. 2 Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. 3 Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. 4 Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. 5 Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. 6 Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(5) 1 Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. 2 Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. 3 Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.</p> <p>§ 42</p> <p>Protokollierung verdeckter oder eingriffsintensiver Maßnahmen</p> <p>(1) Bei der Erhebung personenbezogener Daten nach § 29, § 31 Absatz 2, § 32 Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 1 und 3, § 35 Absatz 1, 2 und 3, § 36 Absatz 1, 3 und 4 Satz 2 und 3, § 40 sind zu protokollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, 2. der Zeitraum des Einsatzes, 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt. <p>(2) Zu protokollieren sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme auch bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen nach § 29 die im Übermittlungsersuchen nach § 29 Absatz 2 enthaltenen Merkmale und die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden, 2. Maßnahmen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, bei denen Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen, 3. Maßnahmen nach § 32 Absatz 3 Satz 2 alle betroffenen Personen sowie die Personen, deren Wohnung betreten wurde,

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SPolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>4. Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete, sonstige überwachte Personen und die Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,</p> <p>5. Maßnahmen nach § 34 Absatz 3 und nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 und 4, bei denen Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson, die erheblich mitbetroffenen Personen und die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,</p> <p>5. <i>[Fehler in der fortlaufenden Nummerierung!]</i> Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,</p> <p>6. Maßnahmen nach § 35 Absatz 2 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,</p> <p>7. Maßnahmen nach § 35 Absatz 3 die Zielperson,</p> <p>8. Maßnahmen nach § 36 Absatz 1 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,</p> <p>9. Maßnahmen nach § 36 Absatz 3 die festgestellte Person,</p> <p>10. Maßnahmen nach § 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 die Nutzerin oder der Nutzer,</p> <p>11. Maßnahmen nach § 40 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.</p> <p>(3) 1 Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 5 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 32</p> <p>Allgemeine Regeln der Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die personenbezogenen Daten erlangt oder gespeichert hat.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und die Empfängerin oder der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens bedarf die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne von § 30 Abs. 2 der Zustimmung der für die Ermittlung zuständigen Staatsanwaltschaft.</p> <p>(2) Die über Personen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an die Vollzugspolizei übermittelt werden. Bewertungen dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.</p> <p>(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur</p>	<p>der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. 2 Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.</p> <p>(4) 1 Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur verwendet werden für die Zwecke der Benachrichtigung nach § 10 und um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. 2 Sie sind bis zum Ablauf der Datenschutzkontrolle nach § 5 Absatz 2 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.</p> <p>§ 43</p> <p>Allgemeine Regeln der Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Die Polizei darf personenbezogene Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die personenbezogenen Daten erlangt oder gespeichert hat; § 23 gilt entsprechend.</p> <p>2 Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und die Empfängerin oder der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. 3 Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens bedarf die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 23 Absatz 4 und 5 der Zustimmung der für die Ermittlung zuständigen Staatsanwaltschaft.</p> <p>(2) 1 Die über Personen nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an die Vollzugspolizei übermittelt werden. 2 Bewertungen dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.</p> <p>(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzesentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei nur zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.</p> <p>(4) Die übermittelnde Polizeibehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten. Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Grund eines Ersuchens der Empfängerin oder des Empfängers, hat diese oder dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die übermittelnde Polizeibehörde protokolliert jede Übermittlung personenbezogener Daten.</p>	<p>Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei nur zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.</p> <p>(4) 1 Die übermittelnde Polizeibehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten. 2 Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Grund eines Ersuchens der Empfängerin oder des Empfängers, hat diese oder dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. 3 Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. 4 Die übermittelnde Polizeibehörde protokolliert jede Übermittlung personenbezogener Daten; § 42 gilt entsprechend.</p> <p>(5) 1 Die übermittelnde Polizeibehörde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. 2 Zu diesem Zweck ist, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. 3 Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten sind zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.</p> <p>(6) 1 Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Rechtsvorschriften, hat die übermittelnde Stelle die Empfängerin oder den Empfänger auf diese Vorschriften und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. 2 Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(5) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr oder ihm übermittelt worden sind.</p> <p>(6) Stellt die übermittelnde Polizeibehörde fest, dass unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, ist dies der Empfängerin oder dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.</p> <p>Der übermittelnden Stelle ist auf deren Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber zu erteilen, wie die übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet worden sind.</p> <p>(7) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	<p>(7) 1 Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr oder ihm übermittelt worden sind. 2 Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. 3 Stellt die Empfängerin oder der Empfänger fest, dass die übermittelten personenbezogenen Daten zu berichtigen sind, ist dies der übermittelnden Polizeibehörde mitzuteilen.</p> <p>(8) 1 Stellt die übermittelnde Polizeibehörde fest, dass unrichtige personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt wurden, die zu berichtigen, einzuschränken oder zu löschen sind, ist dies der Empfängerin oder dem Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung für die Beurteilung der betroffenen Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist. 2 Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. 3 Der übermittelnden Stelle ist auf deren Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber zu erteilen, wie die übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet worden sind.</p> <p>(9) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden.</p> <p>(10) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 33</p> <p>Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeibehörden</p> <p>(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. § 30 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist. § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 44</p> <p>Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeibehörden</p> <p>1 Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. 2 § 23 gilt entsprechend. 3 Es können insbesondere übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lagebilder einschließlich Tagesberichte über aktuelle Geschehnisse, 2. sachbezogene Erkenntnisse sowie personenbezogene Daten, soweit sie für die Abwehr von Gefahren oder Verhütung und Aufklärung künftiger Straftaten von Bedeutung sein können und eine Speicherung gemäß § 23 Absatz 4 oder 5 zulässig ist, 3. Beobachtungs- und Feststellungsberichte über verdächtige Vorkommnisse und Personen, 4. Fahndungsdaten zu polizeilich gesuchten Personen.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 34</p> <p>Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden, öffentliche oder sonstige Stellen</p> <p>(1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich erscheint.</p> <p>Im Übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit das zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Polizeibehörde, 2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die Empfängerin oder den Empfänger <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht,</p>	<p>§ 45</p> <p>Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden, öffentliche oder sonstige Stellen</p> <p>1 Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist; § 44 gilt entsprechend.</p> <p>2 Im Übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Rechtsvorschrift zugelassen, 2. unter Beachtung des § 23 zulässig und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist oder 3. an die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes zu den in § 23 Absatz 7 genannten Zwecken.

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihr oder ihm übermittelt wurden.</p> <p>§ 35</p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>(1) Bei der Vollzugspolizei ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, zulässig, soweit diese Form der Übermittlung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen und der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben angemessen ist.</p> <p>Datenempfangende Stelle, Datenart und Zweck des Abrufs sind festzulegen.</p> <p>(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Polizeibehörden des Landes, der Bundesländer, des Bundes und</p>	<p>§ 46</p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren und Datenverbund</p> <p>(1) 1 Bei der Vollzugspolizei ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung, personenbezogener Daten durch Abruf aus einem Dateisystem ermöglicht, zulässig, soweit diese Form der Übermittlung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben angemessen ist. 2 Datenempfangende Stelle, Verantwortliche, Abrufberechtigte, Datenart und Zweck des Abrufs sind festzulegen. 3 Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. 4 Unbeschadet des § 59 ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz über die erfolgte Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zu unterrichten.</p> <p>(2) 1 Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben einen Datenverbund zu vereinbaren, der eine automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Polizeibehörden des Landes, der Bundesländer, des Bundes und den in § 48 genannten ausländischen Stellen ermöglicht. 2 Dies gilt auch für überoder zwischenstaatliche Stellen. 3 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>ausländischen Polizeibehörden kann bei der Vollzugspolizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzgebiet ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Dies gilt auch für über- oder zwischenstaatliche Stellen.</p> <p>(3) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport. Dieses unterrichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>§ 34a</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt worden sind</p> <p>(1) Personenbezogene Daten, die von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30. Dezember 2008, S. 60) an die Vollzugspolizei übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind.</p> <p>Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Verarbeitung erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung, 2. für andere justizielle oder verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen oder 	<p>§ 47</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt worden sind</p> <p>(1) 1 Personenbezogene Daten, die von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (↔) an die Vollzugspolizei übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. 2 Die Zustimmung kann bereits bei Gelegenheit der Übermittlung erteilt werden.</p> <p>3 Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Verarbeitung erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung, 2. für andere justizielle oder verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen oder

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Daten und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89) an die Vollzugspolizei übermittelt worden sind, dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt worden sind, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann bereits bei Gelegenheit der Übermittlung erteilt werden.</p> <p>(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Die Vollzugspolizei hat von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Bedingungen und besondere Verarbeitungsbeschränkungen, insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen, zu sperren oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind, zu beachten. Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Sperr- oder Löschfrist mitgeteilt, dürfen die personenbezogenen Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsverfahren verarbeitet werden.</p> <p>(4) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen mit Zustimmung der übermittelnden Stelle an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI oder an internationale Einrichtungen weiterübermittelt werden, soweit dies zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und</p> <p>1. der Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet,</p>	<p>3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.</p> <p>(2) 1 Die Vollzugspolizei hat von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Bedingungen und besondere Verarbeitungsbeschränkungen, insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen, einzuschränken oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind, zu beachten. 2 Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Einschränk- oder Löschfrist mitgeteilt, dürfen die personenbezogenen Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Strafverfolgungsoder Strafvollstreckungsverfahren verarbeitet werden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>2. die Weiterübermittlung aufgrund überwiegender Interessen der betroffenen Person oder überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist oder</p> <p>3. die empfangende Stelle im Einzelfall angemessene Garantien bietet.</p> <p>Ohne Zustimmung ist eine Weiterübermittlung nur zulässig, soweit dies zur Wahrung wesentlicher Interessen eines Mitgliedstaates oder zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die nach Satz 1 für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle ist von einer nach Satz 2 erfolgten Übermittlung personenbezogener Daten unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen nur innerhalb der Europäischen Union, nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle weiterübermittelt werden und soweit dies zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhütung von Straftaten, 2. Strafverfolgung, 3. Strafvollstreckung, 4. Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder 5. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner <p>erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.</p>	<p>(3) Die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen innerhalb der europäischen Union nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle übermittelt werden, soweit dies zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhütung von Straftaten, 2. Strafverfolgung, 3. Strafvollstreckung, 4. Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder 5. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner <p>erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Schengen-assozierte Staaten sowie Behörden und Informationssysteme, die aufgrund des Vertrages über die Europäische Union oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft errichtet worden sind.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Schengen-assozierte Staaten sowie Behörden und Informationssysteme, die aufgrund des Vertrages über die Europäische Union oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft errichtet worden sind.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der in Absatz 4 genannten Stellen oder an dort ansässige internationale Organisationen nur unter den Voraussetzungen der §§ 49 bis 52 übermittelt werden.</p> <p>§ 48</p> <p>Datenübermittlung an Polizeibehörden und öffentliche Stellen der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten</p> <p>(1) Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe der §§ 44 bis 46 an Polizeibehörden und sonstige öffentliche Stellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, 2. der Staaten, in denen der Schengen-Besitzstand gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 (ABl. L 239 vom 22. Dezember 2000, S. 1) angewandt wird, oder 3. der Europäischen Union unter Beachtung des Dienstweges nach den Absätzen 2 und 3 zulässig. <p>(2) 1 Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich über das Bundeskriminalamt als zentraler Stelle der Bundesrepublik Deutschland an die jeweilige nationale zentrale Stelle. 2 Im Eilfall kann die Übermittlung unmittelbar an die zuständigen nationalen Polizeibehörden des jeweiligen Vertragsstaates erfolgen. 3 Die zentralen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Stellen der betroffenen Vertragsstaaten sind jedoch über das Bundeskriminalamt unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Im Grenzbereich übermittelt das Landespolizeipräsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit und auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarungen sowie unter Beachtung der innerstaatlichen Benachrichtigungspflichten personenbezogene Daten an die zuständigen Polizeibehörden in Frankreich und Luxemburg, insbesondere in Frankreich an die Groupements der Gendarmerie Nationale und die Directions Départementales der Police Nationale in den Départements Niederrhein, Hochrhein und Mosel und in Luxemburg an die Direction Générale der Police Grand Ducal über die dortige zentrale Stelle und an die Nachbardienststellen.</p> <p>§ 49</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>(1) 1 Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugspolizei an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten und der in § 47 Absatz 4 genannten Stellen (Drittstaaten) oder an dort ansässige internationale Organisationen ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stelle oder internationale Organisation für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder die Abwehr von Gefahren zuständig ist und 2. die Europäische Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat. <p>2 § 43 Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) 1 Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne des Absatzes 1</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Nummer 2 und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. 2 Bei ihrer Beurteilung hat die Vollzugspolizei maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.</p> <p>(3) 1 Wenn personenbezogene Daten, die von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einer in § 47 Absatz 4 genannten Stelle übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Absatz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der jeweils ursprünglich zuständigen Stelle genehmigt werden. 2 Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. 3 Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten. 4 Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen gilt § 47 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) 1 Werden personenbezogene Daten nach Absatz 1 übermittelt, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger die übermittelten Daten nur dann an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, wenn die Vollzugspolizei diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. 2 Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat die Vollzugspolizei alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Organisation, an das oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. 3 Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn auch eine direkte Übermittlung an den anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. 4 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.</p> <p>§ 50</p> <p>Datenübermittlung bei geeigneten Garantien</p> <p>(1) Liegt entgegen § 49 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugspolizei bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 49 auch dann zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder 2. die Vollzugspolizei nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen. <p>§ 43 Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) 1 Die Vollzugspolizei hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. 2 Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität der Empfängerin oder des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. 3 Die Dokumentation ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) 1 Die Vollzugspolizei hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz zumindest jährlich über</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. 2 In der Unterrichtung kann er die Empfängerinnen und Empfänger sowie die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.</p> <p>§ 51</p> <p>Datenübermittlung ohne geeignete Garantien</p> <p>(1) 1 Liegt entgegen § 49 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne des § 50 Absatz 1 vor, ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugspolizei bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 49 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person, 2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person, 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates, 4. im Einzelfall für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Abwehr von gegenwärtigen und erheblichen Gefahren oder 5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Nummer 4 aufgeführten genannten Zwecken. <p>2 § 43 Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 50 Absatz 2 entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 52</p> <p>Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten</p> <p>(1) 1 Die Vollzugspolizei kann bei Vorliegen der übrigen für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in § 49 Absatz 1 Nummer 1 genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen, 2. die Übermittlung an die in § 49 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und 3. die Vollzugspolizei dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und ihn darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist. <p>2 § 43 Absatz 9 und § 46 Absatz 3 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Im Fall des Absatzes 1 hat die Vollzugspolizei die in § 49 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.</p> <p>(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 50 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat die Vollzugspolizei die Empfängerinnen oder den Empfänger zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne ihre Zustimmung nur für den Zweck zu</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.</p> <p>(5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p> <p>§ 53</p> <p>Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>(1) 1 Die Polizei hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Person geschützt werden. 2 Hierbei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person zu berücksichtigen. 3 Insbesondere sind die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. 4 Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.</p> <p>(2) 1 Die Polizei hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. 2 Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. 3 Die Maßnahmen müssen insbesondere</p>

Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand	Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)
	<p>gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.</p> <p>§ 54</p> <p>Gemeinsam Verantwortliche</p> <p>1 Legen zwei oder mehr Polizeibehörden gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des § 2 Absatz 8. 2 Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. 3 Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann. 4 Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jeder der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.</p> <p>§ 55</p> <p>Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>(1) 1 Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge, hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffene Person durchzuführen. 2 Die oder der Datenschutzbeauftragte ist an der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beteiligen.</p> <p>(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.</p> <p>(3) Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Person Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck, 3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person und 4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen. <p>(4) Soweit erforderlich, ist eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben haben.</p> <p>§ 56</p> <p>Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz</p> <p>Die Polizei hat mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 57</p> <p>Auftragsverarbeitung</p> <p>(1) 1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat die jeweilige Polizeibehörde (Auftragsgeberin) für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu sorgen. 2 Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Auftragsgeberin geltend zu machen.</p> <p>(2) Die Auftragsgeberin darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.</p> <p>(3) 1 Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Auftragsgeberin keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. 2 Wurde dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Auftragsgeberin über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. 3 In diesem Fall kann die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagt werden.</p> <p>(4) 1 Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus dem Vertrag oder Rechtsinstrument nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. 2 Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>(5) 1 Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Auftragsgeberin bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Auftragsgeberin festlegt. 2 Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur auf dokumentierte Weisung der Auftragsgeberin handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Auftragsgeberin unverzüglich zu informieren, 2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, 3. die Auftragsgeberin mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten, 4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Auftragsgeberin zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht, 5. der Auftragsgeberin alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 27 Absatz 1 erstellten Protokolldaten, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt, 6. Überprüfungen, die von der Auftragsgeberin oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Prüferin oder Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,</p> <p>8. alle nach § 53 erforderlichen Maßnahmen ergreift und</p> <p>9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Auftragsgeberin bei der Einhaltung der in den §§ 55, 58 und 61 genannten Pflichten unterstützt.</p> <p>(6) Der Vertrag nach Absatz 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.</p> <p>(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher im Sinne des § 2 Absatz 8.</p> <p>(8) 1 Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist vertraglich sicherzustellen, dass er sich der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz unterwirft und die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt. 2 Die Auftragsgeberin hat die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz über die Beauftragung zu unterrichten. 3 Der Gerichtsstand muss in der Bundesrepublik Deutschland belegen sein. 4 Die Beauftragung eines in einem Drittstaat im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 1 ansässigen Auftragsverarbeiters ist nicht zulässig.</p> <p>§ 58</p> <p>Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) 1 Sowohl die Polizei selbst als auch ein Auftragsverarbeiter haben</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. 2 Die Polizei hat hierbei die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.</p> <p>(2) 1 Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. 2 Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und 2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können. <p>(3) 1 Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben die Polizei und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle), 2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),

Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand	Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)
	<p>3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),</p> <p>4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),</p> <p>5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),</p> <p>6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),</p> <p>7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),</p> <p>8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),</p> <p>9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),</p> <p>10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),</p> <p>12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),</p> <p>13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),</p> <p>14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).</p> <p>2 Die in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Ziele können insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.</p> <p>§ 59</p> <p>Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz</p> <p>(1) 1 Vor dem erstmaligen Einsatz neuer Dateisysteme oder neuer Verfahren oder der wesentlichen Änderung bestehender Verfahren ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz anzuhören, wenn</p> <p>1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 55 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder</p> <p>2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Person zur Folge hat.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>2 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen. 3 Im Bereich der Landesverwaltung ist die jeweils zuständige oberste Landesbehörde über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens nach Satz 1 zu informieren.</p> <p>(2) 1 Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz sind im Fall des Absatzes 1 vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 55 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung, 2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten aller beteiligten Polizeibehörden und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, 3. Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung, 4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Person vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und 5. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten. <p>2 Auf Anforderung sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.</p> <p>(3) 1 Falls die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere, weil das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach IT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>getroffen wurden, kann sie oder er innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. 2 Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. 3 Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.</p> <p>(4) 1 Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Polizei und ist sie daher besonders dringlich, kann mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist begonnen werden. 2 In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>§ 60</p> <p>Freigabe</p> <p>(1) Jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. In der Freigabeerklärung ist zu bestätigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Einklang mit den § 3 erfolgt, 2. ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 58 entwickeltes Sicherheitskonzept ergeben hat, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, 3. für die Verfahren, von denen voraussichtlich ein hohes Risiko für die

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß § 55 erfolgt ist und</p> <p>4. im Falle des § 55 Absatz 1 die Stellungnahme der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach § 59 Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist. Die Freigabe erfolgt durch den Verantwortlichen. Bei gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend § 54 Satz 2 vereinbart werden. Die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach § 61 beizufügen.</p> <p>(2) Eine Freigabe ist nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, 2. Verfahren, soweit mit ihnen Datensammlungen erstellt werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden, 3. den Einsatz standardisierter Büro-Software, 4. Verfahren, die ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen, 5. Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren), 6. Verfahren, die ausschließlich zur Überwachung von Terminen und Fristen dienen, 7. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse, 8. Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse oder

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>9. Adressenverzeichnisse, die ausschließlich für die Versendung von Informationen an betroffene Personen genutzt werden.</p> <p>§ 61</p> <p>Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</p> <p>(1) 1 Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. 2 Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten beteiligter Polizeibehörden sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten, 2. die Zwecke der Verarbeitung, 3. die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen, 4. eine Beschreibung der Kategorien der betroffenen Person und der Kategorien personenbezogener Daten, 5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling, 6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation, 7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, 8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>personenbezogener Daten und</p> <p>9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 58.</p> <p>(2) 1 Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt. 2 Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <p>1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der oder des Datenschutzbeauftragten,</p> <p>2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation und</p> <p>3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 58.</p> <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen. 2 Sie sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 3 Soweit die Verzeichnisse elektronisch geführt werden, kann der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz ein lesender Zugriff eingeräumt werden.</p> <p>(4) 1 Das Verzeichnis nach Absatz 1 einschließlich der Freigabeerklärung nach § 60 kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Das Recht auf Einsicht entfällt für Angaben nach Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 Nummer 3, soweit hierdurch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt würde. 2 Satz 1 gilt nicht, soweit die jeweilige Polizeibehörde eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 62</p> <p>Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz</p> <p>(1) 1 Die jeweilige Polizeibehörde hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihr bekannt geworden ist, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen wird. 2 Erfolgt die Meldung an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen.</p> <p>(2) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der jeweiligen Polizeibehörde zu melden.</p> <p>(3) Die Meldung nach Absatz 1 hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die, soweit möglich, Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat, 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann, 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>4. eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>(4) Wenn die Informationen nach Absatz 3 nicht zusammen mit der Meldung übermittelt werden können, sind diese unverzüglich nachzureichen, sobald sie vorliegen.</p> <p>(5) 1 Die Polizei hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. 2 Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen.</p> <p>(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einer öffentlichen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.</p> <p>§ 63</p> <p>Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten</p> <p>(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zur Folge, sind diese unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beschreiben und zumindest die in § 62 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen zu enthalten.</p> <p>(3) Von der Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>1. geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden; dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden;</p> <p>2. durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt ist, dass aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko im Sinne des Absatzes 1 mehr besteht, oder</p> <p>3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.</p> <p>(4) 1 Soweit die betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt wurden, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz förmlich feststellen, dass ihrer oder seiner Auffassung nach die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. 2 Hierbei hat sie oder er die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass die Verletzung eine erhebliche Gefahr im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat.</p> <p>(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 10 Absatz 2, 5 oder 6 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit nicht die Interessen der betroffenen Person aufgrund der von der Verletzung ausgehenden erheblichen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 überwiegen.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 64</p> <p>Vertrauliche Meldung von Verstößen</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter einer Polizeibehörde hat es zu ermöglichen, dass ihr oder ihm vertrauliche Meldungen über in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich erfolgte oder erfolgende Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zugeleitet werden können.</p> <p>§ 65</p> <p>Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</p> <p>(1) 1 Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,</p> <p>1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält, den Personenbezug herstellt, löscht oder nutzt,</p> <p>2. abrufen, sich oder einem anderen verschaffen oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.</p> <p>2 § 27 Absatz 2, 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,</p> <p>1. einem Dritten übermittelt oder</p> <p>2. auf andere Art und Weise zugänglich macht</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>und hierbei gewerbsmäßig handelt.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angaben erschleicht <p>und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.</p> <p>(4) 1 Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. 2 Antragsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person, 2. die jeweilige Behördenleitung, 3. die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz, 4. das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als oberste Dienstbehörde nach § 82 Absatz 4 Satz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes und als Dienstund Fachaufsichtsbehörde über die Vollzugspolizei nach § 83 des Saarländischen Polizeigesetzes und 5. die jeweils zuständigen Ministerien als Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeiverwaltungsbehörden nach § 77 des Saarländischen Polizeigesetzes. <p>(5) Eine Meldung nach § 62 oder eine Benachrichtigung nach § 63 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
	<p>§ 66</p> <p>Berichtspflichten der Landesregierung</p> <p>1 Die Landesregierung berichtet dem Landtag des Saarlandes jährlich über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgeführte längerfristige Observationen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2. den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3. den Einsatz von Vertrauenspersonen, Informantinnen und Informanten nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, 4. den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen oder Ermittler nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, 5. den Einsatz von sonstigen, besonders für Observationszwecke bestimmten technischen Mittel im Rahmen einer längerfristigen Observation nach § 31 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 6. die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen nach § 34 Absatz 1 und 3, 7. Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 35 Absatz 1 und 2, 8. Maßnahmen zur Lokalisierung und Identifizierung von Telekommunikationsendgeräten nach § 35 Absatz 3,

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 29</p> <p>Kontrollmeldungen</p> <p>(1) Die Vollzugspolizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Personalien einer der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder das amtliche Kennzeichen der von einer solchen Person benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge in einer Datei speichern, damit andere Polizeibehörden das Antreffen der Person oder des Fahrzeuges bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung), soweit</p> <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person Straftaten</p>	<p>9. Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrsdaten, von bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen und Nutzungsdaten von Telemedien nach § 36 Absatz 1, 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, 10. die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen nach § 37,</p> <p>11. Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 38,</p> <p>12. Maßnahmen zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung nach § 39,</p> <p>13. Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung nach § 40 sowie</p> <p>14. Übermittlungen an Drittstaaten und internationale Organisationen nach den §§ 49 bis 52</p> <p>erstmals bis zum 1. Januar 2021. 2 Der Landtag des Saarlandes macht die Unterrichtung öffentlich zugänglich.</p> <p>§ 67</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.</p>

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>im Sinne von § 28 Abs. 1 begehen wird,</p> <p>2. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.</p> <p>(2) Die Anordnung der Ausschreibung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gemeldeten Erkenntnisse über das Antreffen der Person oder der Kraftfahrzeuge für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind. Die Maßnahme darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden.</p> <p>(3) Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die oder der Betroffene durch die Vollzugspolizei zu unterrichten, sobald das ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann.</p> <p>§ 31</p> <p>Vorgangsverwaltung und Dokumentation</p> <p>Die Polizei kann zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zwecke nutzen. § 30 ist nicht anzuwenden.</p>	

<p style="text-align: center;">Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) Ist-Zustand</p>	<p style="text-align: center;">Saarländische Polizeigesetze (SpolG und SPolDVG) Gesetzentwurf nach LT-DS 16/1180 (aufgeführt werden lediglich die Änderungen gegenüber linker Spalte)</p>
<p>§ 39</p> <p>Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung</p> <p>(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.</p> <p>(2) Für jede Datei der Polizei ist eine Errichtungsanordnung zu erlassen, für deren Inhalt § 9 des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 184), entsprechend gilt. Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle der dort geregelten Verfahrensbeschreibung, mit der Maßgabe, dass sie zudem Prüffristen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes enthalten muss.</p> <p>(3) Jede mittels automatisierter Dateien vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem erstmaligen Einsatz oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. Die Freigabe erfolgt durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person als Verantwortlicher nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89). Bei gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend Artikel 21 Absatz 1 der in Satz 2 bezeichneten Richtlinie vereinbart werden; die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach Artikel 24 der Richtlinie beizufügen. § 15 Absatz 2 und 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254) gilt entsprechend.</p>	

Diese Synopse wurde in unbezahlter Arbeit durch Menschen der Gruppe **freiheitsfoo** erstellt.

Anlaß war die Einladung des Saarländischen Landtags zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den geplanten Polizeigesetzänderungen sowie zur dazugehörigen mündlichen Anhörung.

Leider war die Landtagsverwaltung nicht in der Lage (oder möglicherweise nicht befugt), den Gesetzentwurf in einer offenen und zur Bearbeitung und Zitierung geeigneten Dokumentenform, also bspw. als Text-Datei vorzulegen. So haben wir den Entwurfstext recht aufwendig aus dem gegebenen pdf-Dateiformat befreit.

Ebensowenig konnte (oder durfte/wollte) uns die Verwaltung keine Synopse, also eine Gegenüberstellung der jetzigen Gesetzeslage zur geplanten künftigen vorlegen.

Wir halten es mit Blick auf die viel zitierte Transparenz parlamentarischen Handelns, Bürgernähe und demokratische Legitimation des Landtags für unabdingbar, eine solche Synopse vorliegen zu haben und stellen uns die Frage, wie die zur Diskussion und Abstimmung befugten Menschen im Saarländischen Landtag einen Überblick über die avisierten Änderungen im saarländischen Polizeirecht erhalten und bewahren möchten, wenn nicht durch solch eine Synopse.

Das war der Anlaß für die arbeitsintensive Erstellung dieses Dokuments, dem wir viel Öffentlichkeit und nachfolgend eine lebhafte und ebenso kritische wie breite Diskussion wünschen, stellen die geplanten Änderungen doch nichts anderes als die leidliche Fortsetzung der Polizeigesetzänderungen anderer Bundesländer dar, die nichts weniger als einen fundamentalen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Befugnisse für die Polizeien, also deren Stellung und Machtsanspruch im gesellschaftlichen Gefüge bedeuten.



freiheitsfoo
www.freiheitsfoo.de

Gesetzentwurf im parlamentarischen Dokumentensystem:

https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12915&FileName=Gs16_1180.pdf

freiheitsfoo-Wikiseite zu diesem Thema:

<https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.Polizeigesetz-Reform-Saarland-2020>

Anhang 2

freiheitsfoo-Stellungnahmen an den Niedersächsischen Landtag zum Entwurf des Nds. Polizeigesetzes (NPOG), vom 28.7.2018



freiheitsfoo - c/o xxx - xxx - xxx

Präsidentin des Nds. Landtags

- Landtagsverwaltung -

Z.H. Frau xxx

Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

Per E-Mail: xxx@lt.niedersachsen.de

Hannover, den 28. Juli 2018

Ihr Zeichen: II/715 - 0103 - 01/02

Stellungnahme zur LT-DS 18/850 und 18/828

Sehr geehrte Damen und Herren,

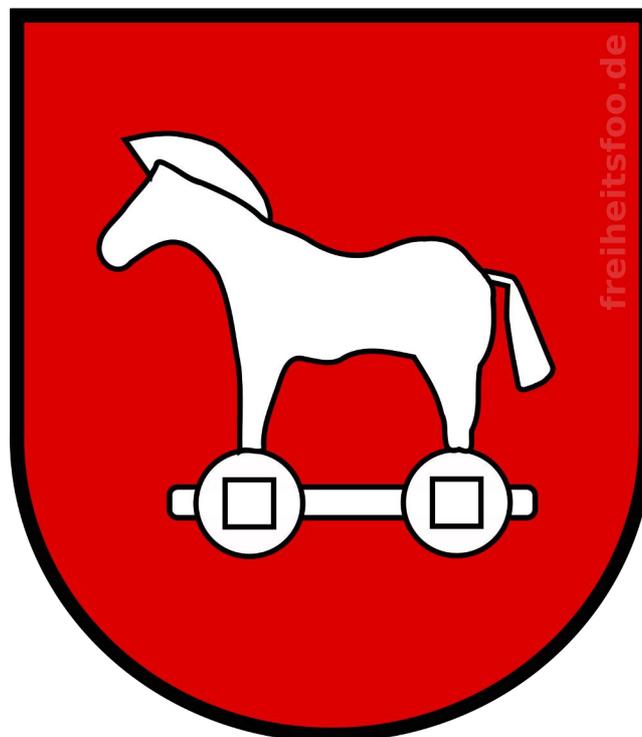
vielen Dank für die uns gebotene Gelegenheit, zum NPOG-E Stellung nehmen zu dürfen.

Wir nehmen diese trotz der vielfachen Erfahrung, dass sich Landes- und Bundesregierungen von validen und relevanten Sachargumenten meist nur wenig beeindruckt lassen, sehr gerne wahr. :)

Stellungnahme des freiheitsfoo zum NPOG-E bzw. den LT-DS 18/850 und 18/828

Zur Bewertung der LT-DS 18/828 (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht") verweisen wir auf die dazugehörigen Aussagen der bereits veröffentlichten Stellungnahme des Netzwerks Datenschutzexpertise von Thilo Weichert.

Zur LT-DS 18/850 („Reformgesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze“):



Übersicht / Inhaltsverzeichnis

1. Eine anschauliche Einführung	Seite 4
2. Begriffsdefinitionen - Was ist Terrorismus?	Seite 7
3. Gerichtliche Überprüfung - Fehlanzeige	Seite 10
4. Neuregelung des Polizeigewahrsams	Seite 12
5. Ausbau der Videoüberwachung (heimliche und offene, Abgriff von Aufzeichnungen privater Kameras, BodyCams, Verkehrsüberwachung, KFZ-Kennzeichen-Scanning, Section Control)	Seite 13
6. Ausbau polizeilicher Befugnisse zur Bespitzelung, heimlichen Überwachung sowie Erfassung und Speicherung personenbezogener Informationen in Polizei-Datenbanken	Seite 22
7. Einsatz von Malware	Seite 26
8. Gesetz gegen Demonstrierende	Seite 28
9. Fazit	Seite 30
10. Den Blick heben: Polizei - quo vadis?	Seite 31
11. Anlage	Seite 36



1. Eine anschauliche Einführung

Kritik an neuen Polizeigesetzen klingt oft ziemlich abstrakt: Es werden Grundrechte und Freiheiten eingeschränkt. Was das heißt, ist den wenigsten bewusst. Basierend auf bisherigen Erfahrungen mit Polizei und Geheimdiensten gibt es deshalb hier eine kurze realistische Geschichte, wie die Auswirkungen des neuen niedersächsischen Polizeigesetzes¹ aussehen können:

Irgendwo in Niedersachsen 2019.

Andrea und Robin sind schon lange befreundet. An einem schönen Frühlingsabend gehen sie gemeinsam spazieren, quer durch den Ort, schlendernd, sich unterhaltend über Gott und die Welt. An einer Moschee bleiben sie stehen, dort scheint Betrieb zu sein, viele Menschen gehen zielstrebig hinein, ein Mann winkt die beiden freundlich heran, beide betreten neugierig das Gebäude. Es wird ein spannender Abend mit vielen neuen Eindrücken und Diskussionen. Spät wird verabredet, sich weiter kennen zu lernen beim Abendessen nächsten Freitag.

Ein paar Wochen später macht Robin in der Stadt Besorgungen, einen Wecker, damit sie endlich nicht mehr verschläft, bummelt dann weiter und denkt gerade noch an den Grillanzünder für die nächste Party. Als sie den Laden verlässt kommt der Schock, Waffen sind auf sie gerichtet, es schallt laut: „Hinlegen. Polizei!“ Sie spürt kaum, wie ihr Handschellen angelegt werden, wie sie auf die Wache verfrachtet wird, so fassungslos wie sie ist. Kein klarer Gedanke mehr möglich. Schließlich sitzt sie im Verhörraum „Was haben Sie vor? Was planen Sie? Warum waren Sie in der Moschee?“. Eine dunkle Erinnerung sagt ihr, dass sie keine Fragen beantworten muss, sie fragt nach dem Grund, nach einer Anwältin. Eine Antwort gibt es erst, als ein großer, streng aussehender Polizist herein kommt, offensichtlich einer, der etwas zu sagen hat.

„Wir haben den Verdacht, Sie könnten einen Terroranschlag begehen“ informiert der Polizist. „Was?“ schreit Robin schon fast, der Polizist fährt ungerührt fort: „Sie dürfen die Stadt nicht mehr verlassen. Das ist eine Aufenthaltsanordnung nach §17b NPOG. Außerdem ist Ihnen verboten mit Andrea Lupano, Ahmad Turgut, Insaaf Simsek, Mohammed Schmitz oder Sven Szepinski Kontakt aufzunehmen. Das Kontaktverbot richtet sich ebenfalls nach §17b NPOG. Wenn Sie dagegen verstoßen drohen Ihnen bis zu zwei Jahre Haft.“ Robin stammelt, fragt „Warum, warum ich?“. Der Polizist händigt Robin ein Blatt Papier aus „Sie können jetzt gehen, aber seien Sie sich bewusst: Wir behalten Sie im Auge“.

¹ http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00501-01000/18-00850.pdf

*Robin taumelt aus der Polizeiwache, kann das alles gar nicht fassen, denkt sie wäre in einer anderen Welt gelandet. Auf dem Heimweg liest sie sich das Merkblatt durch, inklusive den absurd wirkenden Begründungen: Andrea hätte Chemie studiert, Robin hätte Zutaten für den Bau von Brandbomben gekauft (Grillanzünder und einen Wecker für einen Zeitzünder) und weil sie beide ein paar Mal in der Moschee waren, die seit Monaten vom Verfassungsschutz beobachtet wird sollen sie jetzt islamistische Terrorist*innen sein und durch ihren Einkauf von Materialien gäbe es genug konkrete Anhaltspunkte dass sie bald eine terroristische Straftat durchführen würden. Sie eine Terroristin? Was ein merkwürdiger Gedanke, das muss sie unbedingt Andrea erzählen. Aber halt! Das hat der Polizist ihr gerade verboten.*

*Tage und Wochen vergehen. Robin vermisst Andrea und die Menschen, die sie nach jenem ersten langen Abend in der Moschee gerade erst anfang, richtig kennen zu lernen. Sie denkt an den gemeinsam mit Andrea schon lange geplanten Urlaub nach Norwegen. Auch daraus wird wohl nichts, verreisen darf sie nicht mehr. So gern würde sie jetzt ein paar Tage am Meer verbringen, abschalten und nicht mehr an den furchtbaren Tag in der Polizeiwache denken, der Tag der sie immer wieder einholt, wenn sie auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause dort vorbei fährt. So richtig versteht Robin immer noch nicht, was da eigentlich passiert ist. Sie fühlt sich taub und gefühllos, trifft andere Freund*innen, merkt aber dass sie eigentlich nur mit Andrea reden will, das alles verarbeiten und hat das Gefühl die anderen verstehen sie nicht. Einmal als ein Satz fällt: „Aber wir brauchen doch Schutz vor Terroristen. Die Polizei macht nur ihre Arbeit.“ verlässt sie die Party abrupt, weint sich zu Hause in den Schlaf.*

Sie stürzt sich in ihre Arbeit, versucht ihren Job gut zu machen, bald soll ihr Vertrag verlängert werden. Ihr Chef sagt ihr, sie müsse nächste Woche nach Hamburg fahren, da bei einem Kunden etwas einbauen. Sie druckst herum, geht am nächsten Tag zur Polizeiwache und bittet um eine Genehmigung. Fehlanzeige. Also wieder zum Chef, sie fasst sich ein Herz, versucht ihm die Situation zu erklären. Das klappt nicht so richtig gut, als sie das Problem herausgebracht hat, brüllt er sie an: „Mit Terroristinnen will ich hier nicht arbeiten, die Verlängerung kriegst du nicht. Du brauchst schon ab morgen nicht mehr zu kommen.“ Gefeuert – Robin hatte ihren Job gemocht, auch der fehlt ihr jetzt.

Einen Monat später hat sie Probleme, die Miete zu bezahlen, meldet sich arbeitslos und muss umziehen, in einen Stadtteil am Rand, wo sie niemand kennt. Ständig spürt sie einen immer größer werdenden Druck, Arbeitsamt, Geldsorgen und immer wieder Angst davor, dass die Polizei hinter der nächsten Ecke hervor

springt und irgendeine Geschichte erzählt, um sie als Terroristin zu verhaften. Immer mehr zieht sie sich zurück, ständig fühlt sie sich beobachtet, verfolgt.

Zurecht, wie sie feststellt, als Monate später ein Brief ankommt: Die Anordnungen sind aufgehoben, der Verdacht konnte nicht erhärtet werden. Es gab Abhör- und Überwachungsmaßnahmen und auch auf Robins Smartphone war die Polizei eingedrungen. Da ist Robin längst ein psychisches Wrack – es wird lange dauern, wieder ein Leben aufzubauen und die Angst wird wohl niemals ganz verschwinden.

Das Problem ist, das ist nicht irgendeine Geschichte aus einer Diktatur, sondern ein sehr realistisches Szenario genau für hier – für Niedersachsen und damit sind nicht mal alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die der [Entwurf für das Polizeigesetz](#) bieten würde. Überwachung, Kontrolle und die damit verbundenen Diskriminierungen zerstören reale Leben, immer wieder. Die Möglichkeiten dafür auszubauen heißt auch, mehr Kollateralschäden zu verursachen, mehr Menschen zu zerstören oder mindestens jedoch dafür zu sorgen, dass diese jegliches Vertrauen in Polizei und Staat verlieren und eben gerade dadurch auf Rache aus sind und zu Terrorist*innen werden.

Kommen wir nun zur Detailkritik am Gesetzesentwurf, was gar nicht so einfach ist, denn wir lehnen ihn als Ganzes ab.

Freiheit ist ein Recht, was dem Staat abgetrotzt werden muss und gegenüber dem Staat bewahrt werden muss. Erweiterte Polizeibefugnisse schützen keine Freiheit, sie schränken sie ein. Im Gesetz passiert das an vielen Stellen, es werden zahlreiche Befugnisse ins Vorfeld von konkreten Gefahren oder Straftaten verlegt, das heißt auch mehr Möglichkeiten für Willkür durch einzelne Polizist*innen.

2. Begriffsdefinitionen - Was ist Terrorismus?

Schon bei den Begriffsdefinitionen, die letztendlich maßgeblich sind für die verschiedenen Eingriffsbefugnisse zeigen sich deutliche Verschärfungen. Mit der Erweiterung des Straftatenkatalogs für Straftaten erheblicher Bedeutung auf das Offenbaren und Auskundschaften von Staatsgeheimnissen werden neue Möglichkeiten geschaffen, gegen Whistleblower vorzugehen. Die Aufnahme von Vorbereitungshandlungen zu verschiedenen Straftaten zeigt auch hier wieder die Verlagerung der Bestrafung weit ins Vorfeld von konkreten Taten und damit eine deutliche Entgrenzung.

Viele Maßnahmen, wie die Aufenthaltsverbote, Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverbote nach [§17b NPOG-E](#), die elektronische Fußfessel nach [§17c NPOG-E](#), der Präventivgewahrsam nach [§18 \(1\) NPOG-E](#), der Einsatz von Staatstrojanern nach [§33a](#) und [§33d NPOG-E](#) und die Möglichkeit der verdeckten Aufenthaltsfeststellung und Wohnraumüberwachung nach [§35](#) und [§35a](#) mit [§34 \(1\) NPOG-E](#) beruhen auf der Definition einer terroristischen Straftat.

Schon diese Definition ist sehr stark auslegungsabhängig und damit anfällig für Willkür. 28 (Achtundzwanzig!) Straftaten sind potentiell terroristisch, die Einschränkungen dafür wie auch im Strafgesetzbuch schon eher schwammig.

Was heißt es denn, dass die Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung erheblich einzuschüchtern? Gilt das bei Polizeigewalt, welche die Bevölkerung einschüchtert und oft genug Körperverletzung beinhaltet, jetzt auch? Wann wird eine Behörde oder internationale Organisation genötigt? Reicht es - wie bei der bisherigen juristischen Gewaltdefinition üblich - sich am Tor der Behörde anzuketten oder ein Hindernis aufzustellen? Wann kann eine Straftat einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen? Reicht es, wenn es schlechte Presse für den Staat gibt und eine Aktion darauf gerichtet ist, Kapitalismus als wirtschaftliche Grundstruktur abzuschaffen?

Dass das alles nicht nur reine Spekulationen sind, zeigt auch die aktuelle Auslegung dessen, was Terrorismus ist in Deutschland: So sind aktuell ein dutzend migrantische linke Aktivst*innen in Stuttgart und München unter dem Vorwurf des Terrorismus inhaftiert - ihre Straftat: Spendensammeln für Oppositionelle Organisationen in der Türkei. Verurteilt wegen Terrorismus - in Deutschland. Mit dem neuen Polizeigesetz drohen Kontaktverbote, Aufenthaltsanordnungen, viel Überwachung und Präventivhaft für kurdische und türkische AktivistInnen und Erdogan-GegnerInnen zur Regel zu werden. Ein Armutszeugnis für die deutsche Regierung und ein Grund zum Handeln für alle demokratisch denkenden Menschen in Deutschland und Europa.

Der nächste problematische Punkt ist wann Maßnahmen angeordnet werden dürfen. Bei der schwammigen Definition von Terrorismus wird es doch noch willkürlicher, wenn gefragt wird, welches individuelle Verhalten den Verdacht auf eine terroristische Straftat begründet oder welche konkreten Anhaltspunkte reichen, um Menschen zu überwachen und in ihrer Freiheit einzuschränken bis zum Einsperren für 74 Tage. Reicht da ein Moscheebesuch, der Besuch einer linken oder rechten Demonstration, das Hochhalten einer YPG-Fahne? Oder reicht es, wenn einmal früher eine Straftat vorgeworfen wurde oder Menschen zur falschen Zeit am falschen Ort waren - wie beim Entzug der Journalist*innen-Akkreditierungen beim G20-Gipfel? In der konkreten Auslegung werden wir vermutlich genau solche Dinge erleben.

Wenn die Polizei die Deutungshoheit hat, ist schnell alles Terrorismus. So wie ein Konzert vor dem Haus eines Polizeibeamten² schnell "eine neue Dimension der Gewalt" darstellt und in der Presse zu einem Angriff der Chaoten wird, wenn die Interpretation der Polizei unhinterfragt hingenommen wird³.

Anders ausgedrückt: Man erlangt leicht eine breite Zustimmung, wenn man - so wie die Vertreter der Landesregierungs-Parteien - für das NPOG damit wirbt, dass es doch "nur um die Verfolgung und Verhinderung von Terrorismus" gehe. Dieses entspricht aber bei genauer Hinsicht nicht dem, was das NPOG unter Terrorismus versteht bzw. als solchen definiert.

Das NPOG spricht von "konkreten Wahrscheinlichkeiten". Das ist eine äußerst merkwürdige Wortschöpfung, um nicht von einer Verballhornung wissenschaftlicher und nüchterner Ausdrücke zu sprechen. So oder so beruhen die "Wahrscheinlichkeitsberechnungen" auf rein polizeilichen Annahmen und Behauptungen, die nicht bewiesen sein müssen.

Damit erhalten die vorgenannten Paragraphen und deren Ausstrahlung auf das "vorsorgliche Einsperren von Menschen" im [§18 NPOG-E](#) oder deren Einschränkung von sozialen Kontakten und Aktivitäten nach [§17b NPOG-E](#), die Totalüberwachung von Menschen nach [§17c](#), [§33a](#), [§33d](#), [§34 \(1\)](#), [§35](#) und [§35 a NPOG-E](#) eine Schwammigkeit, deren praktische Auswirkungen mit einem Rechtsstaat nicht mehr zu vereinbaren sind. Und noch einmal zur Erinnerung: Noch nicht einmal Gerichte haben das Recht zu überprüfen (geschweige denn die Kapazitäten dazu!), ob das, was die Polizei als Begründung für derart drastische Maßnahmen anführt, stimmig ist oder lediglich herbeigeredet worden ist.

Nicht ausgeschlossen ist auch der Einsatz von Predictive-Policing-Software zur pseudo-objektiven Unterfütterung polizeilicher Wahrscheinlichkeitseinschätzungen bzw. -unterstellungen. Hierbei handelt es sich um Software, deren genaue Funktionsweise in der Regel das Geschäftsgeheimnis eines privaten Unternehmens bleibt, deren Aussagen aber ohne

² Siehe <https://vimeo.com/271084602> und <https://vimeo.com/273364775>

³ Siehe <https://freiheitsfoo.de/2018/05/24/fakenews-machen-polizeigesetze/> und NDR-Bericht unter <https://www.youtube.com/watch?v=RtCtqBqQ67U>

genaue Prüfung Gültigkeit zugesprochen wird. Im Fall des niedersächsischen Tests ist dies IBM⁴ - nebenbei bemerkt eine Firma mit einer äußerst unrühmlichen Vorgeschichte in dieser Hinsicht⁵. Angeblich handelt es sich (bisher) bei allen Pilotprojekten in Deutschland um "räumliche Prognosen", die aber indirekt leicht zur Individualprognose herangezogen werden können - spätestens dann, wenn die angeblichen "Erkenntnisse" aus dem Computerorakel in die Rasterfahndung (§45 a NPOG-E) einbezogen werden, wird dies der Fall sein. Das würde bedeuten, dass die Polizei zukünftig auf derlei pseudowissenschaftliche Methoden zurückgreifen kann, um ihren Einschätzungen einen Anstrich von Objektivität zu geben. Nicht, dass sie das unbedingt nötig hätte: zu einem Eintrag in die Datenbank "PMK-Links-Z", der auch ohne die im NPOG-E vorgesehenen drastischen Bestrafungen empfindliche Konsequenzen haben kann, genügt offenbar die Animosität eines oder einer einzelnen Polizeibeamten⁶.

4 <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Predictive-Policing-Die-deutsche-Polizei-zwischen-Cyber-CSI-und-Minority-Report-3685873.html>

5 <http://d-nb.info/965901319>

6 <https://netzpolitik.org/2017/datenskandal-bei-der-polizei-offenbar-zehntausende-ungerechtfertigt-gespeichert/>

3. Gerichtliche Überprüfung - Fehlanzeige

Dazu kommt, dass fast alle Maßnahmen ohne Richtervorbehalt angeordnet werden dürfen. Wir zählen die Maßnahmen ohne Richtervorbehalt hier einmal auf, um die Bedeutung klar zu machen.

§16a NPOG-E: "Meldeauflagen ohne Richtervorbehalt", also die Pflicht, regelmäßig persönlich eine Polizeidienststelle aufsuchen und sich dort vorstellen zu müssen. Das alles lediglich beruhend auf einer polizeiinternen Einschätzung, dass die davon betroffenen Menschen möglicherweise eine Straftat begehen könnten - Einschränkungen für eine Bedeutung der Straftat gibt es hier keine, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann hier also auch schon bei der befürchteten Gefahr von Kleinstkriminalität erfolgen. Die Polizei kann diese Pflicht alleine, ganz ohne die Beteiligung oder Kontrolle irgendeines Gerichtes auferlegen. Wer gegen die Auflage verstößt, kann eingesperrt werden ("Durchsetzungsgewahrsam") und mit einem Bußgeld nach §49 NPOLG-E belegt werden.

§17b NPOG-E: "Aufenthaltsverbote ohne Richtervorbehalt", also die Pflicht, bei der Polizei um Erlaubnis fragen zu müssen, wenn man bestimmte Orte verlassen oder andere von der Polizei bestimmte/definierte Orte oder Räume besuchen möchte. Die Polizei kann diese Pflicht alleine, ganz ohne die Beteiligung oder Kontrolle irgendeines Gerichtes auferlegen und mehrfach verlängern. Wer gegen die Auflage verstößt, kann eingesperrt werden ("Durchsetzungsgewahrsam"). Außerdem ist der Verstoß gegen die Auflage eine Straftat nach §49 NPOLG-E, die mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden kann. Es können hier also Menschen für lange Zeit eingesperrt werden, bloß weil sie ihre Bewegungsfreiheit ausüben wollten.

§17b NPOG-E: "Kontaktverbote ohne Richtervorbehalt", also das Verbot, sich mit bestimmten Menschen oder Gruppen zu treffen und zu unterhalten, miteinander zu telefonieren oder sonstwie Kontakt aufzunehmen. Die Polizei kann diese Pflicht alleine, ganz ohne die Beteiligung oder Kontrolle irgendeines Gerichtes auferlegen und mehrfach verlängern. Wer gegen die Auflage verstößt, kann eingesperrt werden ("Durchsetzungsgewahrsam"). Außerdem ist der Verstoß gegen die Auflage eine Straftat nach §49 NPOLG-E, die mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden kann. Es können hier also Menschen für lange Zeit eingesperrt werden, bloß weil sie ihre sozialen Kontakte weiter pflegen wollten.

§17c NPOG-E: Elektronische Fußfessel, mehrfach verlängerbar, ohne Richter*innenvorbehalt. Wer die Fußfessel entfernt oder nicht anlegt und sich dieser Totalüberwachung widersetzen will, begeht ebenfalls eine Straftat mit bis zu zwei Jahren Haft bedroht.

Den fehlenden Richtervorbehalt halten wir in all diesen Fällen für verfassungswidrig, ebenso wie die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die Anordnungen. Das Weglaufen aus dem Gefängnis ist nicht strafbar, weil der Freiheitsdrang der Menschen etwas Natürliches ist. Mit diesem Hintergedanken kann es aus unserer Sicht nicht sein, dass allein die Nicht-Kooperation plötzlich zur Straftat wird und Menschen im Gefängnis landen, weil sie sich einer Maßnahme, die nicht einmal gerichtlich bestätigt wurde, nicht unterwerfen wollen. Hier fehlen außerdem jegliche Ausnahmen der Strafbarkeit dafür, dass die ursprüngliche Polizeianordnung rechtswidrig war. Im Strafgesetzbuch wurde zu Recht festgelegt, dass Widerstand gegen rechtswidrige Polizeimaßnahmen nicht strafbar ist, auch hier aus Gründen des Schutzes gegen rechtswidrige staatliche Eingriffe. Auch wenn wir die Strafbarkeit im Ganzen ablehnen, sollte zumindest diese Regelung auch bei den Strafvorschriften nach §49 NPOG-E zur Anwendung kommen.

4. Neuregelung des Polizeigewahrsams

Wir lehnen den in [§18](#), [§20](#) und [§21 NPOG-E](#) festgehaltenen Ausbau der Möglichkeiten für die Ingewahrsamnahme ab.

Besonders krass ist hier der "Präventivgewahrsam" nach [18 \(1\) NPOG-E](#) - also das Einsperren von Menschen, wenn die Polizei diesen unterstellt, über das Begehen von Straftaten nachzudenken!), insgesamt bis zu 74 Tage lang. Wir sprechen deswegen von "Unterstellung", weil als Begründung für so eine Gefangennahme die "Durchsetzung" der in den vorhergenannten Paragraphen ([§§ 16a](#), [17a](#), [17b](#), [17c](#)) beschriebene Repression ausreichen soll. Und diese werden, wie schon angedeutet, wie folgt begründet (im Bürokratendeutsch): "... wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird oder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird." - die Problematik davon haben wir bereits erläutert.

Aber auch die anderen Fälle in denen der Präventivgewahrsam deutlich ausgebaut wird, sind bedenklich. Aus unserer politischen Praxis wissen wir, dass die Ingewahrsamnahmen oft als polizeiliche Ersatzbestrafung genutzt werden und halten es deshalb für kritisch, diese Bestrafungsmöglichkeiten ohne gerichtliche Verurteilungen weiter auszubauen. Menschen, die bloß einem Platzverweis nicht nachgekommen sind oder eine Ordnungswidrigkeit (wie Falschparken) begehen könnten, für sechs Tage einsperren zu können ist ein Merkmal autoritärer Staaten und hat deshalb in einem Gesetz für Niedersachsen einfach nichts zu suchen.

Dazu kommt, dass die Rechte der Menschen in Gewahrsam weiter ausgehöhlt werden. Nach [§20 \(4\) NPOG-E](#) dürfen anders als zuvor nun eingesperrte Menschen per Kamera pausenlos und in allen Lebenssituationen videoüberwacht werden. Also auch z.B. beim Toilettengang oder in anderen intimen Lebenssituationen. Als Grund dafür reicht der Schutz von Wärtern und Polizisten oder des gefangenen Menschen selber aus, was als Pauschalklausel genutzt/missbraucht werden könnte. Vergleichbar ist hier die Situation zur vollständigen Durchsuchung mit Ausziehen in Gewahrsam: Eigentlich nicht grundsätzlich erlaubt, wird es aus behaupteter Eigensicherung der Polizist*innen in den meisten Gewahrsamsstellen standardmäßig bei allen ohne konkrete Betrachtung der Einzelfälle durchgeführt - das ist auch bei der Videoüberwachung zu erwarten. Das dürfte wegen des Schutzes des privaten Kernbereichs (wie des Toilettengangs) auch verfassungswidrig sein.

5. Ausbau der Videoüberwachung (heimliche und offene, Abgriff von Aufzeichnungen privater Kameras, BodyCams, Verkehrsüberwachung, , Kfz-Kennzeichen-Scanning, Section Control)

§32 (3) NPOG-E: Bildübertragung aus öffentlich zugänglichen Räumen

Es ist nachvollziehbar und erfreulich, dass eine Änderung dieses Paragraphen vorgenommen werden soll. Denn das Verwaltungsgericht Hannover hat einen Teil des dritten Absatz des jetzt noch gültigen Paragraphen mehrfach als verfassungswidrig bewertet.

Weniger erfreulich ist die nun formulierte Regelung, dass jeder Bereich des öffentlichen Raums dann dauerhaft polizeilich mittels Videoüberwachung erfasst werden darf, wenn dort "nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten" begangen worden sind oder im Zusammenhang mit einem "Ereignis" solche begangen werden können. Diese dermaßen pauschale Befugniserteilung führt tatsächlich zur zumindest theoretischen, formellen Zulässigkeit einer flächendeckenden oder beinahe flächendeckenden staatlichen Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Diese Weite der Regelung ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir zudem auf die (erneuten!) jüngsten Ergebnisse nüchterner kriminologischer Betrachtungen und Untersuchungen zur Wirksamkeit von Videoüberwachung bezüglich der Verhütung von Straftaten hinweisen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) stellt in einer aktuellen, gemeinsam mit dem LKA NRW (!) erstellten Studie⁷ im Juni 2018 nüchtern fest:

"Der wissenschaftliche Nachweis eines allgemein kriminalitätsreduzierenden Effekts der Videoüberwachung konnte bisher allerdings nicht überzeugend geführt werden. Für städtische und zentrumsnahe öffentliche Plätze fallen die Effekte sehr unterschiedlich aus, lediglich für die Eindämmung der Kriminalität in Parkhäusern und auf Parkplätzen sowie des Raubes und Diebstahls im öffentlichen Personennahverkehr erweist sich die Videoüberwachung nach bisherigen Befunden als wirksam (Welsh & Farrington, 2009). Bezüglich des Nutzens für die polizeiliche Ermittlung und Aufklärung ist die Befundlage uneindeutig."

Vor diesem Erkenntnishintergrund werden die in den Absätzen 3 bis 7 deutlich erweiterten Befugnisse zur polizeilichen Videoüberwachung schwer infrage gestellt bzw. erscheinen sie bei ruhiger Analyse als unsinnig und unverhältnismäßig.

7 https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_143.pdf

Eine "maßvolle Erweiterung" der Vorschrift, wie das die Begründung des NPOG-E meint kokett wie selbstbewusst feststellen zu können, ist das alles jedenfalls nicht!

Seit Jahren offen angesprochen und ebenso lang (und ebenfalls im NPOG-E) ungelöst und gänzlich unangesprochen bleibt die Lösung des praktischen Problems, wie denn eine rechtlich zulässige und ausreichende Kennzeichnung der temporär überwachten öffentlichen Räume tatsächlich vorgenommen werden kann. Eine klare Aussage hierzu wäre wünschenswert, ist doch andererseits erfahrungsgemäß zu befürchten, dass die im Satz 2 dieses Absatzes geforderte Kennzeichnung polizeilicher Videoüberwachung in diesem Fall nicht oder erst nach dem Gang vor Gericht verwirklicht wird.

Noch eine formelle Anmerkung: Der § 6b BDSG, auf den sich die der Gesetzentwurf bzw. dessen Begründung auf Seite 54 der Landtags-Drucksache bezieht - dieser Paragraph existiert überhaupt nicht mehr.

§ 32 (4) und (5) NPOG-E: Einsatz von Bodycams inkl. Tonaufzeichnung und Pre-Recording

Die Sätze 2 ff. des [§32 \(4\) NPOG-E](#) stellen eine Öffnungsklausel zum Einsatz von Bodycams für Polizeistreifen dar, obwohl die bisherigen Einsätze solcher Kamerasysteme in anderen Bundesländern - anders als von den Bodycam-Befürwortern fälschlicherweise immer wieder öffentlich behauptet - überhaupt keinen Nachweis eines sinnvollen Einsatzes dieser Systeme erbracht haben.

Dass beispielsweise die Rahmenbedingungen des Pilotprojektes in Hessen derart unprofessionell gelegt worden sind, dass überhaupt keine Aussage über die Effekte von Bodycams getroffen werden kann, weil (unter anderem) die Polizeikräfte des Pilotprojektes im Vorfeld eine besondere Ausbildung in Sachen Deeskalation erhalten haben und sich somit ein Vergleich mit anderen Polizeistreifen nicht ziehen lassen kann, haben wir in unserer Stellungnahme an den schleswig-holsteinischen Landtag⁸ ausführlich dokumentiert.

Daraus möchten wir in Kürze lediglich unsere Kernhaltung und deren Begründung zitieren, die auch als Stellungnahme für den [§ 32 \(4\) und \(5\)](#) gilt:

"Wir lehnen den Einsatz von "Bodycams" ("Körperkameras"), also i.A. kleinen, an der Uniform der Polizeibeamten und -beamtinnen befestigten Kameras mit Aufzeichnungsfunktion grundsätzlich ab - erst recht dann, wenn diese Technik allgemein und anlasslos vorgehalten und eingesetzt werden können soll.

8 <https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20160427Stellungnahme-Bodycams-SchleswigHolstein-anon.pdf>

Wir begründen unsere Haltung in der Hauptsache wie folgt:

I.) Der Einsatz von Bodycams greift - unabhängig von der Frage, ob die Kameras in Betrieb sind oder nicht - tief in die Persönlichkeitsrechte derjenigen Menschen ein, die den damit ausgerüsteten Polizeibeamten begegnen.

II.) Bodycams führen zu einer Erhöhung des allgemeinen Überwachungsdrucks, der auf allen Menschen lastet, die sich im öffentlichen Raum bewegen.

III.) Bodycams erzeugen eine zusätzliche Distanz zwischen den Menschen bzw. Bürgern des Landes und den Polizeibeamten, denen sie begegnen. Das führt zu einer Entfremdung, zu mehr Misstrauen, zu weniger "Miteinander" und zu einer allgemeinen Verringerung der Akzeptanz der Polizei und deren Handeln.

IV.) Die Einführung von Bodycams stellt nichts anderes als eine weitere Eskalationsstufe im "Überwachungs-Rüstungs-Wettlauf" zwischen staatlichen Autoritäten einerseits und den Menschen bzw. Bürgern auf der anderen Seite dar.

V.) Eine Einführung von Bodycams wäre nichts anderes als die Manifestierung einer weiteren Facette des Obrigkeitsstaates, seine Bürger bei staatlichen Handlungen jederzeit und allumfassend zu kontrollieren. Unsere Vorstellung eines gesellschaftlichen, friedlichen Zusammenlebens ist eine andere und wir lehnen uns dabei an eine Äußerung des Hannoveraner NS-Widerstandskämpfers Otto Brenner an: "Nicht Ruhe, nicht Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit." Der Einsatz von Bodycams wirkt repressiv und mag aus der Sicht der Befürworter zu "mehr Kooperationsbereitschaft gegenüber den Polizeibeamten" führen, wie es seitens der hessischen Polizei gebetsmühlenartig vorgetragen wird. Das mittels Videoüberwachungs-Repression erzwungene Duckmäusertum bewirkt tatsächlich allerdings genau so wenig "Kooperationsbereitschaft" wie "Akzeptanz". Beide so sehnlichst gewünschten Effekte beruhen nämlich auf Freiwilligkeit und einem Handeln auf gemeinsamer Augenhöhe."

Und auch:

"Viele praktische Fragen beim Einsatz von Polizei-Bodycams bleiben offen oder werden gar nicht erst gestellt:

- *Wie kann eine den Anforderungen des technischen Datenschutzes genügende Kennzeichnung der mit Bodycams ausgerüsteten Polizeibeamten aussehen?*



- *Ist eine den Kennzeichnungsregeln genügende Praxis überhaupt denk- und umsetzbar, die allen Passanten - egal aus welcher Richtung und in welchem Tempo sich den Bodycam-Polizisten nähernd - eine rechtzeitige Wahrnehmung der potentiellen Videoüberwachung und die dazugehörigen Chance zum Ausweichen - denn das ist der rechtliche Hintergrund der Videoüberwachungskennzeichnung! - ermöglichen kann?*
- *Wie fühlen sich diejenigen Polizeibeamte, die eine entsprechende Kennzeichnung mit sich tragen müssen und wie verändert diese Maßnahme ihr Handeln und ihren Arbeitsalltag?*
- *Wie und wo werden die Daten gespeichert?*
- *Werden die Daten auf den Informationsspeichern verschlüsselt abgelegt und wenn ja, handelt es sich um eine ausreichend gesicherte und zugleich praktikable und sinnvolle Form von Datenverschlüsselung?*
- *Wie sind die Zugriffsregeln auf die Daten definiert: Darf oder soll z.B. der die Bodycam tragende Polizeibeamte ein Recht oder die Möglichkeit zur Entscheidung darüber besitzen, welche Bilder und Aufzeichnungen weitergegeben und polizeilich genutzt werden können und welche nicht?*
- *Wie kann gewährleistet werden, dass alle von Polizei-Bodycams aufgezeichneten Menschen ihr Recht aufs eigene Bild, also ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können? Mittels welcher Prozedur, auf welchem Wege und mit welchem Aufwand kann ein videografiertes Passant seine Bilddaten abrufen oder einfordern?*
- *Wie soll gewährleistet werden, dass etwa für Polizeibeamte "ungünstige" Aufzeichnungen nicht von diesen selber oder von deren Vorgesetzten gelöscht oder nicht weitergegeben werden?*
- *Inwiefern greifen die Bodycam-Aufnahmen in die Persönlichkeits- oder Arbeitsrechte von Polizeibeamten ein, die sich bspw. gegenseitig filmen?*
- *Erhalten die Polizeibeamten die Wahlfreiheit bei der Entscheidung, ob sie ihren Dienst lieber mit oder ohne Bodycam durchführen möchten? Mit Blick auf die Ausgangslage und die vorgebliche Begründung für den Einsatz der Bodycams wäre diese Wahlfreiheit doch wohl eine Selbstverständlichkeit!*
- *Wie meint man den Missbrauch oder die Manipulation von Bodycam-Aufzeichnungen verhindern zu können?"*

Ergänzend dieser Stellungnahme (und als Anlage hinzugefügten Dokument) aber noch folgendes, konkret auf den NPOG-E bezogenes an Detailkritik:

a.) Die Bibliothek des Niedersächsischen Landtags hat ein aktuelles Buch zum Thema BodyCams in ihrem Bestand:

Jens Zander: "Body-Cams im Polizeieinsatz", Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main 2016 (Landtags-Bibliotheks-Signatur 2016.0454)

Wir empfehlen allen Mitgliedern des Ausschusses die Lektüre dieser überschaubar dicken Schrift und zitieren hier zum einen aus dem Teil zur Untersuchung der Wissenschaftlichkeit der hessischen Studie und aus dem Fazit des Verfassers, der selber Polizeibeamter ist:

Jens Zander zur Validität der so vielfach und repetierend veröffentlichten Erfolgsmeldungen des Hessischen Pilotprojekts in Frankfurt:

"Dass der Abschlussbericht bislang nicht direkt veröffentlicht wurde, sondern dass stattdessen positive Pressemeldungen des Hessischen Innenministeriums über das erfolgreiche Pilotprojekt dominieren, sollte hinsichtlich der Objektivität aufhorchen lassen. (...) Der Verdacht einer bewusst möglichst positiven Darstellung ohne Interesse an einer wirklichen Evaluation drängt sich auf. (...) Wie eingangs erwähnt, ist das Pilotprojekt [der Polizei Hessen] nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes von nur drei Kameras in Alt-Sachsenhausen methodisch nicht in der Lage, gesicherte Erkenntnisse zu erlangen. Das Projekt auf dem Niveau 2 [im möglichen Niveaubereich 1 bis 5] der MSMS eignet sich auch nach Hinzuziehung weiterer Daten weder als Nachweis für oder gegen die Wirksamkeit der Body-Cam."

Jens Zanders Schlußbemerkung in seinem Buch (Hervorhebung durch uns):

"Eingangs wurde erwähnt, dass es sich bei Body-Cams um wahre Wundermittel zu handeln scheint. Nach umfangreicher Beschäftigung mit Body-Cams im Polizeieinsatz komme ich zu dem Schluss, dass diese anfangs erwähnte begeisterten Erwartungen gedämpft werden müssen. Body-Cams entpuppen sich nicht als Wundermittel, sondern als technische Neuerung, die vergleichsweise wenig und dürftig erforscht ist. Bei näherer Betrachtung der Güte der vorhandenen Studien weicht die anfängliche Euphorie eher Ernüchterung. Zwar deuten sich einige Effekte an, die aber eher unspektakulär sind, zumal bei keiner Forschung die Übertragbarkeit auf Deutschland gewährleistet und der Langzeiteffekt berücksichtigt werden kann. Im Zuge der Einführung der Body-Cam kann gleichfalls beobachtet werden, was andere Autoren vor Jahren schon zu herkömmlicher Videoüberwachung angemerkt haben. Töpfer schrieb dazu passend vor acht Jahren:

*„Wesentliche[s] Element der Anziehungskraft von Videoüberwachung sind die Faszination für neue Technik und der naive Glaube an die einfache Lösung komplexer sozialer Probleme []. Genährt werden solch technologische Allmachts- und Machbarkeitsfantasien durch die oberflächlichen Hochglanz-Versprechen von Entwicklern und Herstellern und ihren Marketingabteilungen und Lobbyisten.“
(Töpfer 2007: S. 38)*

Diese Einschätzung lässt sich abschließend treffend auf Body-Cams im Polizeieinsatz übertragen. Bislang scheint die Diskussion über die Einführung von Body-Cams in Deutschland eher vom Glauben an deren Wirksamkeit geprägt zu sein, als von wissenschaftlichen Erkenntnissen."

b.) Wie in der mündlichen Anhörung ihres Ausschusses zum zuvor unter Rot-Grün geplanten NGefAG vom 17.11.2016 deutlich geworden ist, ist die Einrichtung einer neutralen Stelle zur Sammlung und Auswertung der BodyCam-Aufzeichnungen eine der Mindestanforderungen, um die Polizeibeamte nicht der Gefahr auszusetzen, dass diese willkürlich oder gar auf den eigenen Vorteil zielend BodyCam-Aufzeichnungen der Öffentlichkeit, den Strafverfolgungsbehörden oder den Betroffenen Aufzeichnungen löschen oder nur diejenigen weiterreichen würden, die ihnen selber nicht zum Nachteil gereichen können. Ebenso wie die Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Stelle fehlen sämtliche Vorgaben zu Regelung der Fragen, wann und auf wessen Entscheidung hin die BodyCam-Aufzeichnung aktiviert wird, wie die Daten behandelt und gegen Missbrauch und Manipulation gesichert werden und ob von der Aufzeichnung Betroffene ein Recht auf Herausgabe der Daten haben und wie sie dieses umsetzen können.

Zu alledem schweigt sich der NPOG-Gesetzentwurf sträflich aus, was die Befürchtung nährt, dass die Einhaltung derart wichtiger Randbedingungen nicht ernst genommen und nicht umgesetzt werden wird.

c.) In der Begründung für das im Absatz 5 als zulässig deklarierte 30sekündige PreRecording von Bild und Ton der BodyCams heißt es in der Begründung zum NPOG-E:

"Die Pre-Recording-Funktion führt bei den Betroffenen zu einem Grundrechtseingriff. Angesichts der sehr kurzen Aufnahmezeit von 30 Sekunden, der unwiderrüflichen Löschung durch spurenlose Überschreibung, wenn die Bodycam nicht aktiviert wird, handelt es sich um einen flüchtigen, oberflächlichen Eingriff, der verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint."

Das sehen wir anders: Einen "flüchtigen und oberflächlichen Grundrechtseingriff" können wir nicht erkennen, ob es solche überhaupt geben kann, wäre eine andere zu diskutierende Frage. Alleine das 30 Sekunden lange PreRecording des gesprochenen Wortes aus dem Umfeld des BodyCam-Trägers könnte mit nicht allzugroßer Übertreibung als permanenter Lauschangriff im

öffentlichen Raum bezeichnet werden. Wie auch immer: Verfassungsrechtlich unbedenklich ist das genau nicht, sondern zumindest verfassungsrechtlich diskutabel. Eine entsprechende Diskussion dazu wurde im parlamentarischen Betrieb dazu (wie auch zu allen anderen Grundsatz- und Randbedingungsfrage) jedoch ausgeblendet oder sogar aktiv unterbunden. Als Grundlage für diese Behauptung verweisen wir auf unsere verstörenden Erfahrungen mit dem ad hoc aus dem Boden gestampften BodyCam-Pilotprojekt im Dezember 2016, die eine wissenschaftliche Begleitung und Analyse des Nutzens der polizeilichen BodyCams unmöglich machte - ganz anders als in der Innenausschuss-Anhörung vom November 2016 von vielen Ausschuss-Mitgliedern immer wieder zur Beruhigung versichert worden ist⁹.

d.) Erstaunlich finden wir, dass keiner der gewerkschaftlichen Interessenvertreter von Polizeibeamten bislang die Frage angesprochen hat, inwiefern die die BodyCam einsetzenden Polizeibeamte selber unter dieser Technik ggf. zu leiden haben - sei es aufgrund des damit neu hinzukommenden subjektiven Überwachungsdrucks, sei es aufgrund der ggf. mit der Einführung erfolgenden "Aufrüstung" auf der Seite der von der Polizei-Videoaufzeichnung Betroffenen ("Gegenfilmen"). Und auch die Fragen des betrieblichen Daten- und Persönlichkeitsschutzes der Polizeibeamten kamen bislang leider weder im Innenausschuss, noch im Plenum, noch in der Gesetzesbegründung überhaupt zur Sprache.

e.) Wir möchten den Vorschlag von Prof. Nils Zurawski von der Universität Hamburg aus der Innenausschuss-Sitzung vom November 2016 in Erinnerung rufen und unterstützen, die Einführung einer BodyCam-Einsatzbefugnis unbedingt mit einer Ausstiegsklausel zu versehen. Das zumindest wäre eine etwas vertrauensbildende Maßnahme.

Aufgrund der bisherigen negativen Erfahrungen mit Pilotprojekten zu BodyCam-Einsätzen in Deutschland (Unwissenschaftlichkeit, Grundlage zur Ausdehnung dieses Mittels unabhängig vom Ergebnis der Pilotversuche) lehnen wir grundsätzlich jegliche Allgemeinbefugnis zum Einsatz von BodyCams ab und fordern die Streichung dieses Absatzes.

§32 (6) NPOG-E: Kfz-Kennzeichen-Scanning (alte Regelung übernommen)

Wir nutzen die Gelegenheit dieser Stellungnahme, um die bisherige wie auch neu geplante Regelung zur Zulässigkeit von Kfz-Kennzeichen-Scannern zu kritisieren und deren Streichung zu fordern.

Bekanntermaßen hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2008 in einem Urteil die Beschränktheit des Einsatzes solcher Kfz-Kennzeichen-Lesegeräte ausdrücklich formuliert und zuvor in Hessen und Schleswig-Holstein gängige Praktiken als verfassungswidrig verurteilt¹⁰.

⁹ <https://freiheitsfoo.de/2017/11/25/bodycam-diskurs-scheitern-nds/>

¹⁰ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr207405.html

Derzeit sind mehrere Verfahren gegen Landespolizeigesetze, die die Befugnis zum Einsatz von Kfz-Kennzeichen-Scannern und den Einsatzbedingungen regeln, anhängig.

Wir fordern die niedersächsische Landesregierung dazu auf, diesen Absatz des § 32 zu streichen oder dessen Anwendung zumindest solange auszusetzen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung gefallen ist.

§32 (7) NPOG-E: Videoüberwachung von Straßenverkehrswegen

Der [§32 \(7\)](#) ist offensichtlich der Versuch, die bislang rechtswidrig betriebenen Polizei-Verkehrsüberwachungskameras nachträglich zu legalisieren. Dieses ist jedoch offenkundig verfassungsheikel bis -widrig, weil der mit der Videoüberwachung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dem genannten Grund bzw. der angeführten Notwendigkeit der Überwachung ("zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs") eindeutig zu schwer wiegt.

Außerdem ist es fraglich, ob diese Begründung juristisch zulässig ist. Ist es tatsächlich die hoheitliche Aufgabe der Polizei, dementsprechend (vorgeblich) präventiv-regelnd in den Straßenverkehr einzugreifen?

Mit gleichem Argumentationstenor ließen sich zahlreiche, um nicht zu sagen flächendeckende Zulässigkeiten zum Einsatz polizeilicher Videoüberwachung (schein)begründen.

Abschließend (aber nachrangig) halten wir die allzu lässige Formulierung "Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen" für unzureichend: Hier wäre eine genauere Beschreibung der Anforderungen, wie z.B. das rechtzeitige, ein Ausweichen ermöglichende Hinweisen, notwendig. Bei genauerer Betrachtung erweist sich diese Anforderung nämlich als unerfüllbar. Die Intention dieser seit Bestehen des ehemaligen §6b BDSG verankerten Forderung war (und ist!) nämlich diese, den den videoüberwachten Bereich betretenden bzw. befahrenden Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, dieser auszuweichen. Was für Fußgänger und anderweitig nicht motorisiert sich fortbewegende Menschen noch praktikabel ist lässt sich nicht oder zumindest nicht ohne weiteres auf den Straßenverkehrsteilnehmer ausweiten bzw. anwenden.

§32 (8) NPOG-E: Videoüberwachung zur Geschwindigkeitskontrolle (Section Control)

Dieser neue Absatz des §32 soll offenbar und erklärtermaßen das datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich von Anfang an wenig durchdachte Pilotprojekt der "Section Control" legalisieren. Wenig durchdacht deswegen, weil bspw. erst jüngst am 14.7.2018

vermeldet wurde¹¹, dass der seit drei Jahren fertig errichteten Anlage nach wie seitens der PTB Braunschweig noch keine Betriebsgenehmigung erteilt worden ist.

Aber auch (und aus unserer Sicht: vor allem) aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht bleiben viele Fragen offen. Der Einsatz von Section Control Anlagen ist alleine deswegen fragwürdig, weil weniger grundrechtsinvasive Maßnahmen ganz außer Acht gelassen werden. Das Gebot der Datensparsamkeit wird bei Section Control Anlagen mit den Füßen getreten.

Wer daran glaubt, dass Section Control IT-Systeme penetrationsresistent seien und die darin wenn auch nur temporär, dafür aber massenhaft erfassten personenbezogenen Daten sicher vor Abgriff oder Manipulation sind, der hat aus den rasant zunehmenden Alarmmeldungen der Nicht-Integrität von IT-Systemen nichts gelernt.

§32a NPOG-E: Einsichtnahme in und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume

Dieser neue Paragraph erlaubt es der Polizei, künftig „notfalls mit Zwangsmitteln“ die Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen zu erzwingen.

Wer hierbei „nur“ an Aufzeichnungen fest installierter Überwachungskameras denkt (und man ist dazu geneigt), der irrt. Die Weite dieser „Einsichtnahme und Herausgabepflicht“ ist in Zeiten ständig präsenter Smartphones und Minikameras immens!

Aufgrund der schwammigen Regelungen zur Anwendung dieses Paragraphen ist zu befürchten, dass dieser dazu missbraucht werden könnte, um an die Telefone und Smartphones bestimmter Personengruppen zu gelangen, ohne dass die vorgebliche Absicht dieses neuen Gesetzesteils diese Anwendung decken würde bzw. decken soll.

Wir fordern die Streichung dieses Paragraphen.

11 <http://www.haz.de/Umland/Laatzten/Laatzten-Section-Control-bleibt-weiterhin-ausser-Betrieb>

6. Ausbau polizeilicher Befugnisse zur Bespitzelung, heimlichen Überwachung sowie Erfassung und Speicherung personenbezogener Informationen in Polizei-Datenbanken

§ 12 (6) NPOG-E: Zulässigkeit anlassloser Personenkontrollen

Dieser Absatz wird entsprechend NPOG-E zwar gar nicht geändert, bietet seit seiner Verschärfung nach LT-DS 17/6878 vom 11.11.2016¹² aber erneut die Möglichkeit zu höchst heiklen, weil potentiell stigmatisierend wirkenden und die Ausübung der Religionsfreiheit schwer beeinträchtigenden sog. „Moscheekontrollen“ wie zu den Zeiten des hiesigen Innenministers Schönemann. Der Absatz 6 lautet:

Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lagekenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug jede im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Wie schon in der Stellungnahme des Netzwerks Datenschutzexpertise zum NPOG-E¹³ zurecht kritisiert ist dieser Absatz in seiner Formulierung unbestimmt, unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Er gehört ersatzlos gestrichen!

§ 12a NPOG-E: Gefährderansprache und Gefährderschreiben

Wir lehnen diesen Paragraphen ab und fordern zu dessen Streichung auf. Begründung: Derlei Umgang mit „Gefährdern“ gab und gibt es bereits unter dem NdsSOG-Rahmen z.B. mittels der bereits vor den Gerichten umfangreich behandelten Gefährderansprachen an Fußballfans. Dabei hat sich gezeigt, dass derlei Befugnisse nicht nur einen enorm einschüchternden und freiheitsbeschränkenden Effekt auf die so „angesprochenen“ Menschen hat. Diese werden zusätzlich im Familien-, Freundes- und Arbeitskollegenkreis nachhaltig stigmatisiert mit zum Teil erheblichen negativen Konsequenzen für deren Leben. Solche lediglich auf polizeilichen „Annahmen“ basierenden massiven Repressionsbefugnisse sind unmenschlich und vertragen sich nicht mit einer humanitären Demokratie.

§30 (5) NPOG-E: Umkehrung der Grundsätze der Datenerhebung

In Satz 1, Ziffer 1 sollen Benachrichtigungen betroffener überwachter Personen nur noch dann

12 http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_7500/6501-7000/17-6878.pdf

13 https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/BR_2018_NPOG.pdf

erfolgen, wenn „eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann“. Dies entspricht einer Umkehr der Beweispflicht. Die Umkehrung wiegt umso schwerer, als die betroffenen Personen häufig nicht von ihrer Überwachung wissen und also keine Möglichkeit haben, sich rechtlich gegen unrechtmäßige Maßnahmen zu wehren.

§35a (1) NPOG-E: Verdeckte Bild- und Sprachaufzeichnungen in und aus Wohnungen, mehrfach verlängerbar

Wir erachten es als unzulässig, der Polizei generell bzw. pauschal bei „dringender Gefahr“ gesetzlich zu erlauben, mittels Verwanzung oder anderer Überwachungsmaßnahmen in den besonders geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, in diesem Fall den geschützten Raum der Privatwohnung einzudringen und entsprechende Grundrechte zu verletzen oder zu beschränken.

§36 und §36a NPOG-E: Einsatz von Polizeispitzeln (euphemistisch auch als "V-Leute"="Vertrauensleute" bezeichnet) und verdeckten Ermittler*innen, mehrfach verlängerbar

Im [Absatz 2 des § 36](#) wird eine Ausnahmeregelung für die Einholung einer richterlichen Anordnung geschaffen, die – so die Befürchtung – eine Umgehung dieser Einholung einer richterlichen Erlaubnis und so den Missbrauch dieses Absatzes ermöglicht.

Am [§ 36 Absatz 5](#) ist zu kritisieren, dass angeworbene oder anzuwerbende Spitzel, die bereits ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen haben, dann doch noch der Einsatz als Polizeispitzel möglich sein kann. Das ist aus ethischen und menschlichen Gründen unakzeptabel.

Weiterhin fehlen sämtliche Regelungen, wonach Polizeispitzel nicht von einzelnen Beamten „geführt“ werden dürfen. Der somit eröffnete Praxis-Freiraum öffnet dem Missbrauch und unzulässigen Einsätzen Tür und Tor.

Sehr bedauerlich ist die Tatsache, dass die Landesregierung den alten [Absatz 4 des § 36a](#) ([neuer Absatz 5](#)) unverändert fortführen möchte. Demnach gelten selbst die abgeschwächten Regelungen zum Einsatz von Polizeispitzeln in Niedersachsen nicht für Polizeispitzel aus anderen Ländern. Auch und besonders diese Ausnahmeregelung fördert den institutionellen Missbrauch bzw. programmiert die Umgehung niedersächsischen Polizeirechts direkt vor! Der [§36a Absatz 5](#) gehört insofern ersatzlos gestrichen!

§38/39 NPOG-E: (Datenspeicherung und -verarbeitung personenbezogener Daten)

Die hier vorgesehenen Gesetzesänderungen dienen der Abwendung negativer Folgen aus zum Teil noch anhängigen Gerichtsprozessen zur Frage, warum die niedersächsische Polizei eine (derzeit) unzulässige Speicherung personenbezogener Daten von unschuldigen Bürgern über viele Jahre hinweg betreibt.

Ob die mit den Änderungen erzielte Legalisierung dieses Verhaltens verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, müsste ggf. ebenfalls gerichtlich überprüft werden.

Wir raten zu einer Gesetzesänderung, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für unbescholtene und nicht verurteilte Bürger höher stellt als bürokratische Scheinbegründungen, die mit der "Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns" zu argumentieren versuchen.

Wollte man diese Argumentationslinie ernsthaft und ehrlich weiter verfolgen, wäre eine größere allgemeinere Transparenz bei Polizei und ihrem Handeln zuallererst vonnöten. Unsere bisherigen Erfahrungen z.B. im Zusammenhang mit Anfragen unserer Gruppe oder unserer Redaktion lassen eine solche Tendenz bislang nicht erkennen.

Insofern fordern wir eine deutliche Restriktion bzgl. der Erfassung und Speicherung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten bei der niedersächsischen Polizei, so wie das Verwaltungsgericht Hannover Datenlöschungen im NIVADIS-System verfügt hat.

Der Betrieb des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems NIVADIS in Form einer Mischdatei ist nicht weiter haltbar, ist doch die in NIVADIS praktizierte informationstechnische Vermengung bzw. Sammlung personenbezogener Daten unschuldiger und verurteilter Menschen das strukturelle Hauptproblem aller Diskussionen und Prozesse. Die meisten anderen Länderpolizeien führen hierzu zwei voneinander getrennte Vorgangsbearbeitungs-Datenbanken. Solange Niedersachsen diesen - zugegebenermaßen nur aufwendig zu ändernden - Strukturmangel nicht behebt, werden die Diskussionen und Prozesse gegen die derzeitige Archivierungspraxis nicht enden.

Wir fordern die nds. Landesregierung dazu auf, den nur mittel- oder langfristigen Wandel zur Führung getrennter Polizeidatenbanken einzuläuten!

§48 (1) NPOG-E: Protokollierung von Rasterfahndungs-Maßnahmen

Unverständlich ist uns, warum – anders als im Gesetzentwurf aus dem Januar 2018 - nun nicht mehr protokolliert werden soll, welches Ergebnis eine Rasterfahndung ergeben hat. Ob also

beispielsweise eine Rasterfahndung erfolgreich oder erfolglos geblieben ist.

Für eine fachliche Evaluierung von Rasterfahndungen wäre diese Information von großer Bedeutung.

Es kann insofern nur gemutmaßt werden, dass den Verursachern dieser internen Änderung im Gesetzentwurf nicht daran gelegen sein kann, eine faktenfeste Evaluierung polizeilicher Rasterfahndungen vorzunehmen ...

7. Einsatz von Malware

§33a (2) NPOG-E: der „kleine“ Staatstrojaner oder die „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ leiten nicht nur einfach die vertraulichen Datenströme von Geräten ausgespähter Personen an die Polizei weiter. Sie erlauben, damit dieses Abgreifen auch von verschlüsselter Kommunikation überhaupt funktioniert, vor allem das heimliche Eindringen in und die heimliche Manipulation solcher Geräte wie Smartphones, Laptops oder heimischer Router, die zunehmend den Kern privater Vertraulichkeit bilden. Entgegen landläufiger Auffassung handelt es sich dabei nicht einfach um ein „Abhören von Computerleitungen“, vergleichbar dem Abhören von Telefonen, wie im kalten Krieg. Statt dessen muss die Polizei gleichsam das Telefon selbst verwanzeln, um an die gewünschten Daten zu gelangen.

Aber sogar dieser, erheblich schwerwiegendere Eingriff reicht noch nicht als Vergleich. Denn die Manipulation des Endgeräts kann nicht durchgeführt werden, ohne nicht gleichzeitig wenigstens grundsätzlich Zugriff auf alle auf dem infiltrierten Gerät gespeicherten Daten zu erlangen. Hier versagt der bildliche Vergleich vollends. Selbst der kleine Staatstrojaner wäre bildlich eine Telefon-Wanze, die gleichzeitig alle heimischen Tagebücher lesen kann und mitfilmen kann, was im Schlafzimmer passiert - bildlich gesprochen.

Wenn der „kleine Staatstrojaner“ nicht alle Daten liefert, die er in der Lage ist zu erheben, so ist das gewissermaßen eine freillige Selbstbeschränkung. Eine Quellen-TKÜ kann technisch immer nur eine Online-Durchsuchung mit freiwilliger Selbstkontrolle sein.

Wie sieht aber die „Freiwillige Selbstkontrolle“ im Falle des NPOG aus? Der Entwurf benennt an mehreren Stellen technische Anforderungen wie „Stand der Technik“, die in ihrer Beliebigkeit und Schwammigkeit geradezu dazu einladen, sie nicht mehr ernst zu nehmen. Wir fragen uns, warum hier die Einführung harter Kriterien, wie Offenlegung des Quellcodes, unabhängige Reviews, etc. so vehement vermieden wurde.

§33d NPOG-E: Der „große Staatstrojaner“ schließlich verzichtet technisch auf jegliche freiwillige Selbstbeschränkung. Sogar auf ein Verbot der Datenverfälschung sowie Hinweise zur Sicherung erhobener Daten wie beim „kleinen Trojaner“ ([§33a, Absatz 2](#)) wurde komplett verzichtet.

Der „kleine Staatstrojaner“ soll auf allen Geräten genutzt werden dürfen, die möglicherweise in der Zukunft von Verdächtigen genutzt werden. Bei beiden Staatstrojanerarten erfolgt die Ausspähung bei ausdrücklicher Billigung der Schädigung unbetroffener Personen (§33a, Absatz 2, Satz 2; §33d, Absatz 2, Satz 2). Wohlgermerkt muss die Zielperson weder Eigentümerin des

Systems sein, noch sieht das Gesetz irgendeine Einschränkung des Eingriffs vor, die nicht relativ leicht zu umgehen wäre. Technische Unbequemlichkeiten („zuviel Aufwand“) reichen zumeist zum Ausschluss von Einschränkungen aus.

Sieht die Polizei Gefahr im Verzuge, darf sie sogar ohne Anordnung des Amtsgerichts tätig werden und sich die Anordnung einfach selber ausstellen. Wie ein solcher Eingriff bei Gefahr im Verzug funktionieren soll oder was er dann bewirken soll, vorausgesetzt man kann ihn ohne Vorbereitung unbemerkt vornehmen, bleibt unklar.

Die Trojaner-Paragraphen scheinen darauf abzuzielen, der Polizei prinzipiell die Möglichkeit zu geben, das Computergrundrecht¹⁴ einfach außer Kraft zu setzen und staatliches Black-Hat-Hacking mit all seinen desaströsen Konsequenzen als normales Mittel der Polizeiarbeit zu etablieren.

Wir bemerken darüber hinaus einen Hang zur Delegation von Rechtskontrolle auf Technik: "es ist technisch sicherzustellen dass..." (§33a, Absatz 4) ersetzt teils die richterliche aber auch parlamentarische Kontrolle. Das Gesetz erlaubt also den Einsatz von Maschinen mit der Fähigkeit zur Grundrechtverletzung. Es versäumt aber komplett, eine Kontrolle oder Überwachung dieser Maschinen festzuschreiben. Damit enthebt es auch die Polizei als Ganze immer mehr der parlamentarischen oder richterlichen Kontrolle.

14 https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrecht_auf_Gew%C3%A4hrleistung_der_Vertraulichkeit_und_Integrit%C3%A4t_informationstechnischer_Systeme

8. Gesetz gegen Demonstrierende

Der Gesetzesentwurf richtet sich an vielen Punkten vor allem gegen Menschen, die nicht die Regierungen vorbehaltlos unterstützen. Demonstrieren und demonstrative Aktionen werden zur Gefahr für die Teilnehmenden.

Das lässt sich an mehreren Punkten im Entwurf ablesen, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Nach [§ 69 NPOG-E](#) werden „Elektroimpulsgeräte“ (also Elektroschocker oder Taser) noch vor Schlagstockeinsatz als neue Waffen der Polizei eingeführt.

Internationale Erfahrungen mit Elektroschockern zeigen, dass Einsätze dieser Waffen immer wieder tödlich enden. Erfahrungsgemäß (wie bisher bei Schlagstöcken und Pfefferspray) setzt die Polizei Mittel, die sie zur Verfügung hat, auch gerne ein, auch und immer wieder bei Demonstrationen, gerade bei welchen, die sich gegen den Staat oder das Wirtschaftssystem richten. Aber auch solche Demonstrationen müssen in einer Demokratie möglich sein - oder sollen diese unterbunden werden, dadurch, dass bald das Demonstrieren zur tödlichen Gefahr wird?

Wir lehnen den Einsatz von Taser-Waffen als LLW ("Less-lethal Weapon") generell ab.

Die Anmerkungen, dass "erkennbar schwangere Frauen, herzvorgeschädigte Personen oder Personen unter Drogeneinfluss" nicht damit angegriffen werden würden, erscheint uns als bitterer Zynismus unter Ausblendung der (auch polizeilichen) Lebenspraxis.

Aus unserer Sicht war es ein schwarzer Tag in der niedersächsischen Parlamentsgeschichte, als - wie schon zuvor beschrieben - ein Vertreter des Taser-Unternehmens zu einer wenig versteckten Bewerbung der Produkte seines Unternehmens zur mündlichen Anhörung des einst geplanten NGefAG im November 2016 in den Innenausschuss eingeladen wurde und dort vortragen durfte¹⁵!

In eine ähnliche Richtung geht die Einstufung von Vermummung in Art. 2 NPOG-E im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) als Straftat. Bei zunehmender Videoüberwachung und Gefahr durch Angriffe durch Neonazis bei zunehmenden rechtsextremen Tendenzen ist der Wunsch, nicht immer gleich für alle identifizierbar zu sein, sehr nachvollziehbar. Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit ermöglicht der Polizei zudem ein viel flexibleres Agieren und ermöglicht Deeskalation. Das ist gerade dafür gut, damit nicht wie

¹⁵ Randnotiz: Die schriftliche Stellungnahme des Taser-Konzerns wird - ebenso wie prinzipiell alle anderen Stellungnahmen zum NGefAG auch! - seitens des Landtags nach wie vor geheim gehalten. Weder Landtag noch der Taser-Konzern teilten auf Nachfrage hin mit, ob in dieser Stellungnahme auch Bezug auf Elektroschockwaffen genommen wurde. Überhaupt verschließt sich der Taser-Konzern einer kritischen Pressenachfrage ganz, reagierte auf eine solche sogar überhaupt nicht. Mit dieser Geheimstueri trägt der Nds. Landtag im Besonderen zum Misstrauen der Bürger gegenüber dem parlamentarischen Betrieb im Niedersächsischen Landtag bei.

in Hamburg beim G20-Gipfel tödliche Gefahren für Demonstrant*innen entstehen und wütende Angriffe auf die Polizei als Reaktion vermieden werden - je nach Einsatzlage. Deshalb sollte die Einstufung als Ordnungswidrigkeit beibehalten oder, besser, das Verbot ganz abgeschafft werden.

Im gleichen Kontext ist auch die Einordnung des besonders schweren Falls des "Landfriedensbruchs" als Straftat von erheblicher Bedeutung zu sehen. Nach [§34 \(1\)](#) und [§36 NPOG-E](#) wird es dadurch möglich, Demonstrierende durch technische Mittel, Observationen und Polizeispitzel ("V-Leute" bzw. "Vertrauensleute") präventiv zu überwachen. Allein die Möglichkeit dazu kann Menschen abschrecken, zu Demonstrationen zu gehen, weil sie befürchten müssen, in Karteien gespeichert zu werden und dadurch eventuell weitere Einschränkungen wie Meldeanordnungen oder Präventivgewahrsam unterzogen zu werden. Damit ist das ein deutlicher Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Um positive Veränderungen erreichen zu können, dürfen Menschen nicht abgeschreckt werden, ihre Meinung zu sagen - auch wenn sie von der Mehrheitsmeinung abweicht. Gerade von kleineren gesellschaftlichen Gruppen sind wichtige Änderungen angestoßen worden, die unsere jetzigen Freiheiten erst ermöglicht haben. Sorgen wir dafür, dass sie nicht weiter eingeschränkt werden.

Weiterhin halten wir den [§ 14 NPOG-E](#) in der neuen, aber selbst in der bislang im NdsSOG festgeschriebenen Form für völlig unverhältnismäßig, zumindest, was seine Anwendung in der Praxis betrifft. Freiheitsfoo-eigene Demonstrations-Beobachtungen und -Dokumentationen belegen mehrfach, dass die Einrichtung von Kontrollstellen im Zuge von Demonstrationsanreisen völlig unverhältnismäßige Einschüchtungseffekte bei potentiellen Versammlungsteilnehmern zur Folge hat, konkret also deren freiheitliche Ausübung der nach Art. 8 GG eigentlich zu gewährleistenden Versammlungsfreiheit erst durch polizeiliche Maßnahmen selber eingeschränkt wird. Dass die Einrichtung solcher Kontrollstellen bzw. deren Verfügung seitens der verantwortlichen Polizeistellen häufig intransparent, heimlich und unnötig überraschend verfügt werden und dass die Schwelle zur Verfügung mit dem NPOG-E sogar noch weiter herabgesetzt werden soll, ist dazu nur noch ein weiterer Grund für unsere Forderung, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen oder aber so auszuführen, dass Kontrollstellen nicht mehr im Zusammenhang mit Demonstrationen durchgeführt werden dürfen.

9. Fazit

Wir sollten festhalten: Wer nicht von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde, ist aus Sicht eines Rechtsstaats unschuldig. Der Gesetzesentwurf sieht drastische Bestrafungen Unschuldiger vor, und zwar allein aufgrund der persönlichen Einschätzung durch individuelle Beamte. Ein solcher Gesetzesentwurf ist nicht akzeptabel, in jeder Hinsicht eine schlechte und absolut unwürdige Antwort auf die Herausforderungen eines Rechtsstaats, der ein solcher bleiben will und trägt zur Delegitimierung des Staates bei, anstatt diesen zu "stärken".

Insgesamt bleibt nur die dringende Aufforderung: Ziehen Sie den Gesetzesentwurf zurück, oder streichen Sie sämtliche Befugniserweiterungen und behalten Sie nur die datenschutzrechtliche Anpassung!

10. Den Blick heben: Polizei - quo vadis?

Wir möchten abschließend noch dazu auffordern, den starren Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu lockern und einen Blick von abstrakt erhöhter Position einzunehmen.

Wohin entwickelt sich die Rolle der Polizei in unserer Gesellschaft? Welche Rolle weist die in "Sicherheitsfragen" immer kurzatmiger und hektischer agierende Parteipolitik dieser zu?

Klar und offenbar ist, dass das geplante niedersächsische Polizeigesetz einen Paradigmenwechsel einläuten möchte - ein Umstand der in der öffentlichen Diskussion - sofern überhaupt vorhanden! - bislang so gut wie gar nicht aufgezeigt und verständlich erläutert worden ist:

Die Polizei soll "vor die Lage kommen", wie es in 2006 der ehemalige BKA-Chef Jörg Ziercke begriffserfindend und -zementierend nannte. Ob nun von "drohender Gefahr" wie in Bayern oder von "dringender Gefahr" wie im vorliegenden Gesetzentwurf die Rede ist spielt dabei im wesentlichen genau so wenig eine entscheidende Rolle wie die Frage, auf welche Straftaten sich die damit verbundenden polizeilichen Befugnisserweiterungen im Einzelnen beziehen. Es handelt sich um eine grundlegende, um eine im Sinne des Wortes "wesentliche" Änderung der Bedeutung der Polizei in unserer Gesellschaft.

Der Journalist Matthias Becker spricht in einem aktuellen Beitrag vom 22.7.2018¹⁶ von einer "Verschiebung des institutionellen Gefüges der deutschen Sicherheitsbehörden" und erläutert diese wie folgt:

"Die Polizeigesetze der Länder und das BKA-Gesetz sind eine Zäsur. Sie verschaffen der deutschen Polizei nicht nur neue Befugnisse für die Überwachung, von denen das Verfassungsgericht möglicherweise einige wieder kassieren wird. "Polizeiliche Einschätzungen und Anhaltspunkte wie Lebenslauf, Religion oder Kontaktpersonen werden maßgeblich für die Entscheidung, ob die Polizei in Grundrechte eingreift", erklärt der Kriminologe Tobias Singelstein und kommentiert: "Das größte Problem eines solchen Präventionsstrebens ist seine potenzielle Grenzenlosigkeit. Ursachen für Gefahren gibt es unendlich viele; und man kann ihnen immer noch früher und immer noch umfassender begegnen."

Wie kann die Polizei abstrakte oder drohende Gefahren kämpfen, die später möglicherweise konkret werden, möglicherweise aber auch nicht? Das geht nur, wenn sie möglichst viel über die Verdächtigen herausfindet, und das wiederum geht nur mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Die Arbeit der Kriminalpolizei, besonders des Staatsschutzes, sieht der Praxis eines Inlandsgeheimdienstes immer

16 <https://www.heise.de/tp/features/Eine-neue-Sicherheitsarchitektur-Vor-die-Lage-kommen-4116041.html?seite=all>

ähnlicher. Die Datenhaltung soll außerdem vereinheitlicht und der Datenaustausch erleichtert werden.

Das organisatorische Gefüge der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden - die "Sicherheitsarchitektur" - verschiebt sich. Ein Merkmal dieses Gefüges war das sogenannte Trennungsgebot. Nach ihrem Sieg über die Nazis wollten die Alliierten dafür sorgen, dass in Deutschland nie wieder ein Polizeistaat entsteht. Deshalb verfügten sie 1949, die Bundesrepublik dürfe zwar eine Behörde gegen umstürzlerische Bestrebungen einrichten, aber diese Stelle - der Verfassungsschutz - solle lediglich Informationen sammeln. Polizeiliche Eingriffsrechte wie Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen wurden dem Inlandsgeheimdienst nicht zugebilligt. Außerdem legten die Siegermächte fest, dass Behörden des Bundes den Polizeistellen der Länder keine Weisungen geben dürfen.

Das Trennungsgebot ist eine Lehre aus der Geschichte: Um Staatsterror und Willkür zu verhindern, wurden Nachrichtendienst und Polizei getrennt. Das sollte verhindern, dass dem Staat eine übermächtige "politische Polizei" zur Verfügung steht. Außerdem wurden Staatsschutz und Inlandsgeheimdienst bewusst dezentralisiert, um eine zu starke Machtkonzentration zu verhindern. Praktisch flossen natürlich immer Informationen zwischen den Bundesländern und dem Bund hin und her (meistens allerdings eher her).

Am Trennungsgebot - beziehungsweise der angeblichen "föderalen Zersplitterung" - wird seit langem gesägt. (...)

Wer kontrolliert die Kontrolleure? Die Antwort auf diese alte Frage lautet: in Deutschland jedenfalls niemand. Die Datenschutzbehörden sind schon personell nicht in der Lage, die Ermittlungspraxis der Polizei wirksam zu überwachen. Die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste ist zahnlos, selbst manche Abgeordneten in den Untersuchungsausschüssen klagen darüber, dass sie sich von den Nachrichtendiensten an der Nase herumführen lassen müssen, weil sie Informationen nicht oder nur sorgfältig ausgewählt erhalten. Das Innen- und Eigenleben der Apparate lässt sich von außen nicht nachvollziehen, zum Teil nicht einmal von den Innenpolitikern, denen sie formal untergeordnet sind.

So verschiebt sich das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Bürger. Während das Verhalten der Bevölkerung zum Zweck der Gefahrenabwehr immer besser durchleuchtet werden darf, bleiben die Sicherheitsbehörden intransparent wie eh und je."

Diese besorgniserregende Entwicklung geht einher mit einem auffällig starken und selbstbewussten Auftreten der Polizei und ihrer zahlreichen und im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder enorm einflussreichen Gewerkschaften.

Im Frühjahr 2017 bescherte die Bundesregierung "als Ausdruck ihrer Wertschätzung" (Zitat Bundesjustizministerium) den Polizeibeamten ein eigenes Sonderstrafrecht, genauer gesagt eine Verschärfung der §§ 113-115 StGB. Dieses bewertet/definiert Polizisten und Polizistinnen als eigene, besonders schützenswerte Kaste in unserer Gesellschaft. Polizeibeamte sind seither strafrechtlich markant privilegiert, "gleicher als andere", um es mit Worten George Orwells treffend zu beschreiben.

Hier nur nebenbei erwähnt, und damit in der Bedeutung dieser Entwicklung nicht gerecht werdend: Dieses neue Sonderstrafrecht ist der Versammlungsfreiheit ein hinterhältiger Tritt gegen das Knie¹⁷.

Ebenso scheut die Deutsche Polizeigewerkschaft nicht davor zurück, die Menschen in der Polizei offen und ohne Skrupel zum formellen Missbrauch des § 201 StGB aufzufordern¹⁸. Das mit dem Ziel, unliebsame und kritische Bürger derart einzuschüchtern, dass diese sich nicht mehr trauen, möglicherweise rechtswidrige Taten von Polizisten zu dokumentieren. Dass es bei der auf uns verstörend wirkenden Aufforderung nicht geblieben ist, sondern dass dieser Missbrauch tatsächlich in der Polizeipraxis Fuß gefasst hat, dafür liegen der Redaktion des Blogs freiheitsfoo.de mehrere Eingaben vor. In der Sache bestätigt wurde dies dann auf Nachfrage hin auch durch die Polizeidirektion Hannover¹⁹.

Und zugleich manifestieren Politik und Polizeigewerkschaften ein medial konstruiertes Bild der Polizisten und Polizistinnen als stete Opfer. So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) diesen eine von der Polizei selbst so bezeichnete "Opfereigenschaft" zugeschrieben. Auf Nachfrage dazu, ob man auch beispielsweise Wohnungs- und Obdachlosen oder geflüchteten Menschen oder sonstigen Schutzsuchenden in der Statistik eine solche "Opfereigenschaft" zuweise teilte man uns mit, dass es diese Eigenschaft in diesem Zusammenhang nur für die bei der Polizei tätigen Menschen gäbe²⁰.

Uns bleibt unverständlich, warum Polizisten in der PKS diese "Opfereigenschaft" zuerkannt wird, den weitaus weniger privilegierten und aus der Sache heraus schlechter oder gar nicht organisierten wohnungs- oder obdachlosen Menschen dagegen nicht. Müssen erst zwei Obdachlose mit brennbarer Flüssigkeit überschüttet und angezündet werden, wie am 22.7.2018 in Berlin geschehen²¹, um diese krasse Schiefelage zu erkennen und zu beseitigen²²?

17 <https://freiheitsfoo.de/2017/03/04/polizei-sonderstrafrecht-bricht-art8gg/>

18 <https://freiheitsfoo.de/2018/04/28/dpolg-anleitung-missbrauch-201-stgb/>

19 <https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.Dokumentation-polizeilichen-Handelns#toc4>

20 <https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.20180302-PKS-Hannover#toc5>

21 <http://www.bagw.de/de/neues~142.html>

22 https://www.deutschlandfunk.de/angriff-auf-obdachlose-einheitliche-registrierung-gefordert.1939.de.html?drn:news_id=906594

Schließlich noch das:

"Jamal" (Pseudonym des Opfers eines Übergriffs durch Bundespolizeibeamte in Hannover): Ich dachte, ich muss sterben. Er hat dabei gelacht. Er hat gesagt, guck mal hier. Er holte sein Handy. Er hat mich geschlagen. Er hat meine Hose runter gezogen. Er macht ein Video und lacht. Ich sehe sein Bild, wenn ich schlafe, immer noch.

Autorin: Vernommen wird Jamal O. einmal durch einen Kriminalbeamten, ein anderes Mal sitzt er vor einem Richter, einer Staatsanwältin und dem Verteidiger des beschuldigten Torsten S. Immer wieder muss er erzählen, wie er misshandelt und erniedrigt wurde. Dabei geht es nicht nur um Körperverletzung, -sondern auch um einen schweren sexuellen Übergriff.

Sprecher: Wie weit wurde Ihre Hose heruntergezogen? Trugen Sie noch eine Unterhose, oder waren Sie nackt? Was war das für ein Stock, den Herr S. benutzte? Wie oft stieß er zu? Wie lange dauerte das? Waren Ihre Hände dabei gefesselt?

Jamal: Am Ende ließ er mich auf dem Boden zurück. Ich war fast bewusstlos
Sprecher: Waren noch andere Polizisten im Raum?

Jamal: Eigentlich haben sie mich nicht geschlagen. Aber sie haben ihm geholfen. Wenn ich kleine Bewegungen gemacht habe, kam einer und hielt mich fest. Sie haben ihm dadurch geholfen.

Autorin: Torsten S. versendet ein Foto auf dem Jamal O. gefesselt, zusammengekrümmt und mit schmerzverzerrtem Gesicht zu sehen ist - an mindestens drei Personen. Versehen mit Kommentaren wie:

Sprecher: Aus dem Smartphone-Protokoll: "Das ist ein Marokk", " Hab ich schön hell bekommen.", "Hab den umgefärbt", "Sind grad am Spielen", "Is voll witzig", "Lasse den noch nem Bisschen liegen", "Ich zeig ihn nem Bisschen die Sterne",
Jamal: Ich habe meine Würde verloren. Ich habe wirklich überlegt, ob ich mich umbringen soll.

Autorin: Im April erfahre ich: Das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Torsten S. ist am 30. März 2016 durch die Staatsanwaltschaft Hannover eingestellt worden. Der Anwalt des Opfers hat bis zum diesem Tag keinen Zugang zur Ermittlungsakte bekommen.

Rechtsanwalt Waldraff: Nach Abschluss der Ermittlungen, nach Einstellung des Verfahrens,.....- im Beschwerde-Verfahren! Da ham wir die Akten erstmals bekommen, und...- dann aber auch nicht vollständig! - Teilweise auch mit...Vernehmungsprotokollen, die sechzehn Seiten umfassten - als Beispiel- und dann nur vier Seiten, ... also es sind hier schon Dinge praktiziert worden, die....eindeutig - für uns Verteidiger darauf...hindeuteten, - dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, diesen Bundespolizisten...möglichst unbehelligt aus dem Vorwurf..der Körperverletzung im Amt herauszubekommen. Man wollte hier nicht ran!

Sprecher: Aus der Begründung der Staatsanwaltschaft Hannover zur Einstellung des Verfahrens: Der Beschuldigte S. hat in einer über seinen Verteidiger abgegebenen Erklärung vom 21.07.2015 angegeben, Jamal O. habe in dem Haftraum heftig randaliert. Mit dem Foto habe der Beschuldigte später belegen wollen, dass Jamal O. durch den Einsatz der Beamten nicht verletzt worden sei. Die Einlassung des Beschuldigten S. wird zumindest gestützt durch die Angaben des Beschuldigten L., der in der Nacht als Gruppenleiter Dienst auf der Wache ableistete.

Das ist ein Auszug aus dem hörenswerten brandaktuellen Feature des Deutschlandfunks "Polizeigewalt in Deutschland - Täter in Uniform", ausgestrahlt am 24.7.2018²³.

Wir wünschen und empfehlen jedem Mitglied des Ausschusses, an den diese Stellungnahme adressiert ist, das Anhören oder Nachlesen dieses Radiofeatures, um sich von der möglicherweise einseitigen Sichtweise lösen zu können, wonach Polizeibeamte nie, nicht oder nur in außergewöhnlichen Einzelfällen Straftaten begehen würden. Polizisten sind nicht nur Menschen, die Fehler begehen können. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass die polizeiliche Organisationsstruktur dazu neigt, Rechtsverstöße im Amt zu befördern und deren Strafverfolgung aufgrund des bestehenden Korpsgeistes effektiv zu verhindern.

Das alles zusammen bereitet uns große Sorgen!

Ziehen Sie den Entwurf für ein neues Polizeigesetz für Niedersachsen zurück!

23 https://www.deutschlandfunk.de/polizeigewalt-in-deutschland-taeter-in-uniform.1247.de.html?dram:article_id=420459

11. Anlage

[freiheitsfoo-Stellungnahme für den Landtag Schleswig-Holstein zu polizeilichen BodyCams]:

<https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20160427Stellungnahme-Bodycams-SchleswigHolstein-anon.pdf>



Wir begründen unsere Haltung in der Hauptsache wie folgt:

I.)

Der Einsatz von Bodycams greift - unabhängig von der Frage, ob die Kameras in Betrieb sind oder nicht - tief in die Persönlichkeitsrechte derjenigen Menschen ein, die den damit ausgerüsteten Polizeibeamten begegnen.

II.)

Bodycams führen zu einer Erhöhung des allgemeinen Überwachungsdrucks, der auf allen Menschen lastet, die sich im öffentlichen Raum bewegen.

III.)

Bodycams erzeugen eine zusätzliche Distanz zwischen den Menschen bzw. Bürgern des Landes und den Polizeibeamten, denen sie begegnen. Das führt zu einer Entfremdung, zu mehr Misstrauen, zu weniger "Miteinander" und zu einer allgemeinen Verringerung der Akzeptanz der Polizei und deren Handeln.

IV.)

Die Einführung von Bodycams stellt nichts anderes als eine weitere Eskalationsstufe im "Überwachungs-Rüstungs-Wettlauf" zwischen staatlichen Autoritäten einerseits und den Menschen bzw. Bürgern auf der anderen Seite dar.

V.)

Eine Einführung von Bodycams wäre nichts anderes als die Manifestierung einer weiteren Facette des Obrigkeitsstaates, seine Bürger bei staatlichen Handlungen jederzeit und allumfassend zu kontrollieren. Unsere Vorstellung eines gesellschaftlichen, friedlichen Zusammenlebens ist eine andere und wir lehnen uns dabei an eine Äußerung des Hannoveraner NS-Widerstandskämpfers Otto Brenner an:

"Nicht Ruhe, nicht Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit."

Der Einsatz von Bodycams wirkt repressiv und mag aus der Sicht der Befürworter zu "mehr Kooperationsbereitschaft gegenüber den Polizeibeamten" führen, wie es seitens der hessischen Polizei gebetsmühlenartig vorgetragen wird. Das mittels Videoüberwachungs-Repression erzwungene Duckmäusertum bewirkt tatsächlich allerdings genau so wenig "Kooperationsbereitschaft" wie "Akzeptanz". Beide so sehnlichst gewünschten Effekte beruhen nämlich auf Freiwilligkeit und einem Handeln auf gemeinsamer Augenhöhe.

Soweit unsere grundsätzliche Haltung zu Bodycams. Weiterhin fußt unsere Haltung aber auch noch auf weiteren, allerdings inhaltlich für uns eher zweitrangige Gründen:

1.)

Schon jetzt besitzt die schleswig-holsteinische Polizei die Befugnis, offene Videoüberwachung durchzuführen, und das auch ganz ohne Bodycams. Im Absatz 3 des § 184 LVwG heißt es:

"Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden."

Ohne den Sinn oder die Vernünftigkeit dieser Regelung bewerten zu wollen weist die bestehende Regelung nicht aus, dass zu deren Umsetzung unbedingt die derzeit im Trend liegenden "Bodycams" vonnöten wären. Vorausgesetzt, die zitierte Rechtsvorschrift würde als hinnehmbar betrachtet: Wäre es dann nicht ausreichend, Polizeibeamte mit einfachen Hand- oder Fahrzeugkameras (wie z.B. teilweise in Berlin praktiziert) auszustatten, die sie bei Bedarf zücken und einsetzen könnten. Diese Lösung wäre vermutlich nicht nur viel günstiger als die Einführung von Bodycams, sie wäre unbürokratischer und würde das Problem des mit Bodycams erzeugten allgemeinen Überwachungsdrucks nehmen.

2.)

Wie am "Bodycam-Musterland" Hessen beispiel- und lehrhaft zu sehen ist, werden die Befugnisse für den Einsatz von Bodycams nach deren Einführung stückweise erweitert und zum Nachteil der Menschen im Land ausgebaut. So hat das Land Hessen eine Änderung des dortigen Polizeigesetzes durchgeführt, die nun auch die Audioaufzeichnung der von den Polizeibeamten ständig mit sich am Leib getragenen Überwachungssystemen erlaubt. Etwas, was in Schleswig-Holstein schon jetzt zulässig wäre (siehe § 184 LVwG). Dabei handelt es sich um nichts anderes als die Befugnis zum polizeilichen Lauschangriff im öffentlichen Raum des alltäglichen Lebens (vgl. dazu auch die Strafnorm des § 201 StGB). Eine weitere dramatische Erhöhung des allgemeinen, diffusen Überwachungsdrucks. Weiterhin deutet man in Hessen eine weitere Gesetzesänderung an, wonach Bodycams auch beim Polizeieinsatz in Häusern und Wohnungen zulässig werden soll – eine aus unserer Sicht mit geltenden Grundrechten eindeutig unvereinbare Vorgehensweise.

3.)

Die auch seitens der schleswig-holsteinischen "C"DU vorgetragene Zahlen zur angeblichen Reduzierung von Aggression gegenüber Polizeibeamten dank des Einsatzes von Bodycams sind nicht valide und insofern wertlos. Siehe dazu den Anhang unserer Stellungnahme, in dem wir diese Tatsache belegen.

4.)

Wissenschaftliche und unabhängige Untersuchungen zu gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen oder Nebeneffekten des Einsatzes von Bodycams existieren nicht. Das hessische Innenministerium teilte uns auf Nachfrage am 15.4.2016 mit:

"Wissenschaftliche Untersuchungen oder Begleitstudien bei der Einführung der Body-Cam in Hessen gab es nicht."

Wieso werden bei den aktuellen Diskussionen um Bodycams nicht die schwierigen, aber nicht minder wichtigen Fragen gestellt:

- Welche Verdrängungseffekte werden durch den Einsatz von Bodycams erzeugt und in welchem Umfang?
- Ist nicht sogar denkbar, dass die Aufrüstung mit Bodycams in einer Gesamtbetrachtung auf lange Sicht zu effektiv mehr Gefahren für die Polizeibeamten führt? Zum Beispiel gezielt ausgeführte Hinterrücks-Angriffe auf Polizeibeamte aufgrund des Wissens, dass die Polizei-Bodycams (nur?) nach vorne ausgerichtet sind? Eine erhöhte latente, wenn auch zumeist aufgrund der Bodycams nach außen hin unterdrückte Aggression gegenüber den Polizeibeamten aufgrund derer Überwachungs-Ausrüstung, die in manchen Situationen zu mehr Gewalt und zu spontaner Eskalation führt und insofern gefährlichere Situationen für alle Beteiligten begründet?
- Führen täglich vorgehaltene und an der Uniform angebrachte Bodycams nicht sogar zu einem deutlich erhöhten technischen und bürokratischen Aufwand für die Polizeibeamten durch den Einsatz der Überwachungs-Systeme, der in Folge nicht nur Geld sondern vor allem Zeit kostet, die für den tatsächlichen Einsatz der Beamten dann fehlt?
- Müsste aus datenschutzrechtlicher Perspektive nicht eine vollständige und zeitnahe Dokumentation und Löschung jeder Aufzeichnung stattfinden, die ihrerseits enormen bürokratischen Aufwand nach sich zieht?

5.)

Auf Menschen, die im Rausch oder im Trieb Straftaten begehen, wirkt Videoüberwachung per se nicht abschreckend oder deeskalierend. Gleiches gilt für viele extremistische Straftäter. Im Gegenteil kann die an einem Polizeibeamten angebrachte Überwachungskamera unter Umständen sogar zur Eskalation beitragen, in dem die potentielle Aufzeichnung als Zeugnis der Tat bewusst in Kauf genommen wird.

6.)

Die Einführung von Polizei-Bodycams führt zu einer weiteren Gegenüberwachungs-Aufrüstung von Passanten. Angesichts der Tatsache, dass neben der vielfach beschworenen Zunahme von Gewalt gegenüber Polizeibeamten - die nebenbei angemerkt sachlich nicht wirklich belegt werden kann, weil die vorgelegten Zahlen bei genauer Betrachtung wenig aussagekräftig sind¹ - gibt seitens der Bürger und politisch engagierter Menschen die gesellschaftlich drastischer wirkendere Erfahrung von rechtswidriger oder unverhältnismäßiger Gewalt von einzelnen Polizeibeamten. Deren Strafverfolgung führt in aller Regeln zu keiner Verurteilung der betroffenen Beamten - eine unschöne Diskrepanz der Strafverfolgungsrealität in Deutschland.

In diesem Zusammenspiel ist damit zu rechnen, dass auch die den Polizeibeamten begegnenden Menschen mit mehr Überwachung und Videoaufzeichnung (beispielsweise zu Zwecken der Beweis- und Eigensicherung) des polizeilichen Handelns reagieren werden. Das ist der Überwachungs-Aufrüstungs-Wettlauf, von dem wir schon sprachen und der zu mehr Misstrauen führt und nicht zu mehr "Respekt und Gewaltverzicht", wie es der CDU-Landtagsabgeordnete Herr Bernstein in der Plenardebatte vom 18.2.2016 erwartete.

Oder rhetorisch nachgefragt: Wie würden Sie es bewerten, wenn sich infolge der Bodycam-Einführung für Polizeibeamte immer mehr oder sogar alle sich im öffentlichen Raum bewegend Menschen mit solchen Kameras ausrüsten würden? Ein wünschenswertes Szenario?

7.)

Viele praktische Fragen beim Einsatz von Polizei-Bodycams bleiben offen oder werden gar nicht erst gestellt:

- Wie kann eine den Anforderungen des technischen Datenschutzes genügende Kennzeichnung der mit Bodycams ausgerüsteten Polizeibeamten aussehen?
- Ist eine den Kennzeichnungsregeln genügende Praxis überhaupt denk- und umsetzbar, die allen Passanten - egal aus welcher Richtung und in welchem Tempo sich den Bodycam-Polizisten nähernd - eine rechtzeitige Wahrnehmung der potentiellen Videoüberwachung und die dazugehörigen Chance zum Ausweichen - denn das ist der rechtliche Hintergrund der Videoüberwachungskennzeichnung! - ermöglichen kann?
- Wie fühlen sich diejenigen Polizeibeamte, die eine entsprechende Kennzeichnung mit sich tragen müssen und wie verändert diese Maßnahme ihr Handeln und ihren Arbeitsalltag?
- Wie und wo werden die Daten gespeichert?
- Werden die Daten auf den Informationsspeichern verschlüsselt abgelegt und wenn ja, handelt es sich um eine ausreichend gesicherte und zugleich praktikable und sinnvolle Form von Datenverschlüsselung?

¹ vgl. Sebastian Messer: Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen, Studien zum Strafrecht 26, Nomos 2008

- Wie sind die Zugriffsregeln auf die Daten definiert: Darf oder soll z.B. der die Bodycam tragende Polizeibeamte ein Recht oder die Möglichkeit zur Entscheidung darüber besitzen, welche Bilder und Aufzeichnungen weitergegeben und polizeilich genutzt werden können und welche nicht?
- Wie kann gewährleistet werden, dass alle von Polizei-Bodycams aufgezeichneten Menschen ihr Recht aufs eigene Bild, also ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können? Mittels welcher Prozedur, auf welchem Wege und mit welchem Aufwand kann ein videografiertes Passant seine Bilddaten abrufen oder einfordern?
- Wie soll gewährleistet werden, dass etwa für Polizeibeamte "ungünstige" Aufzeichnungen nicht von diesen selber oder von deren Vorgesetzten gelöscht oder nicht weitergegeben werden?
- Inwiefern greifen die Bodycam-Aufnahmen in die Persönlichkeits- oder Arbeitsrechte von Polizeibeamten ein, die sich bspw. gegenseitig filmen?
- Erhalten die Polizeibeamten die Wahlfreiheit bei der Entscheidung, ob sie ihren Dienst lieber mit oder ohne Bodycam durchführen möchten? Mit Blick auf die Ausgangslage und die vorgebliche Begründung für den Einsatz der Bodycams wäre diese Wahlfreiheit doch wohl eine Selbstverständlichkeit!
- Wie meint man den Missbrauch oder die Manipulation von Bodycam-Aufzeichnungen verhindern zu können?

Wir sagen Ihnen schon heute den ersten Bodycam-Skandal voraus, bei dem Bodycam-Aufzeichnungen entweder regelwidrig behördenintern kursieren oder verwendet werden, bei dem unliebsame Bodycam-Aufzeichnungen verschwinden, "aus Versehen" gelöscht worden oder "nicht mehr auffindbar" sind oder wo im Nachhinein behauptet wird, der die Kamera tragende Polizeibeamte habe gar keine Speicherkarte eingelegt und insofern seien gar keine Aufnahmen gemacht worden².

Mit Spannung erwarten wir auch den Tag, an dem die ersten Polizei-Bodycam-Sequenzen bei YouTube oder Twitter auftauchen ...

2 <http://www.devianzen.de/2013/07/04/imk-demos-illegaler-einsatz-einer-minikamera-durch-einen-polizisten-in-hannover/>

Abschließend möchten wir noch auf die absurde Entwicklung der Argumentation für die Ausweitung von Videoüberwachung hinweisen, die der schleswig-holsteinische Innenminister Herr Schudt in der bereits oben erwähnten Plenardebatte selber wieder angeführt hat. Herr Schudt sagte dem Plenarprotokoll zufolge:

"Es ist eine Abwägung zwischen dem Sicherheitsgefühl der Polizistinnen und Polizisten im Verhältnis zum Eingriff, den die Kameras in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bedeuten."

Dazu möchten wir anmerken:

Wer dem "Gefühl" von Sicherheit ein auf den ersten beiden Artikeln des Grundgesetzes beruhenden Grundrecht gegenübergestellt und meint beides miteinander abwägen zu können, der handelt grotesk und weit entfernt von demokratischen Prinzipien. Sicherheitsesoterik und Symbolpolitik sind gefährliche, rückwärtsgewandte Entwicklungen.

Vielleicht sollte Herr Schudt darüber nachdenken und seinen Minister- und Landtagsposten zu räumen, wenn er solcherlei Argumentationsmustern weiterhin anhängt ...

ANHANG

Im Rahmen unserer Auseinandersetzung mit dem Thema und der dazugehörigen Recherche sind uns zwei Punkte besonders aufgefallen:

1.) Die öffentliche Debatte ist geprägt von inhaltsarmen Aussagen und Nachfragen bei den Befürwortern der Anschaffung und des Einsatzes von Bodycams auf Landes- und Bundesebene führen entweder zu gar keiner Rückmeldung oder aber - trotz mehrfachen Nachfragens - zu Verlegenheitsantworten und substanzlosen Begründungsversuchen. Hierzu führen wir in diesem beispielhaft die Kontaktaufnahme mit dem SPD-Bundestagsabgeordneten Burkhard Lischka (auch innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion) vor.

2.) Die an- und vorgeführten Zahlen, die im Stille-Post-Stil immer und immer wieder in der Debatte zum Sinn von Bodycams auftauchen und repetiert werden, sind bei genauer Betrachtung wenig belastbar bzw. gar nicht aussagekräftig. Der Evaluierungsbericht der ersten Pilotphase zum erstmaligen Bodycam-Einsatz in Deutschland (durchgeführt in Hessen) wird mit fadenscheinigen Begründungen selbst auf Presseanfragen hin unter Verschuß gehalten - offenbar fürchtet man die öffentliche Sachdiskussion über dieses Dokument. Glücklicherweise steht dieser Bericht im Dokumentationssystem des Landtags Schleswig-Holstein zur Verfügung. <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf> Im nachfolgenden Anhang führen wir stichpunktartig die aus dem Evaluierungsbericht entnehmbaren Gründe für die Behauptung auf, die die Behauptung der Zahlenschwachheit untermauern.

ANHANG 1

Mangel an Substanz und Transparenz bei der öffentlichen Diskussion zum Thema Polizeibodycams am Beispiel einer Äußerung des SPD-Politikers Burkhard Lischka.

12.3.2016 - Bericht der Rheinischen Post³

"Bodycams können bei der Aufklärung von Übergriffen oder bei der Deeskalation bestimmter Situationen helfen", sagte SPD-Innenexperte Burkhard Lischka unserer Redaktion.

Beim Einsatz von Bodycams auf Länderebene seien positive Erfahrungen gesammelt worden. So habe etwa auch die Zahl der Übergriffe auf Polizisten deutlich abgenommen, wenn diese mit Kameras ausgerüstet gewesen seien. Die große Koalition sei sich deshalb einig darin, dass auch eine Ausstattung der Bundespolizisten sinnvoll sei.

14.3.2016 - Presseanfrage der freiheitsfoo-Redaktion an Herrn Lischka

Können Sie uns die konkreten Zahlen und Statistiken samt Quellen benennen, die diese Aussage begründen?

18.3.2016 - Nachfrage an Herrn Lischka, nachdem noch keine Antwort eingegangen war

Können Sie uns schon Informationen zu unserer Anfrage zur Verfügung stellen?

18.3.2016 - Ausweichende Antwort vom Büro Lischka

Ich würde Sie bitten, sich mit Ihrem Anliegen direkt an die Pressestelle der Bundespolizei zu wenden. Herr Lischka hatte diese Zahlen im Rahmen der innenpolitischen Sprecherkonferenz gesehen und sich über die Erfahrungen berichten lassen - mir liegen die Zahlen derzeit jedoch nicht vor.

18.3.2016 - Nachfrage an das Büro Lischka

Können Sie uns mitteilen, um welche innenpolitische Sprecherkonferenz es sich dabei gehandelt hat und wer dort namentlich die Informationen zum Thema Bodycams vorgetragen hat?

Wäre es nicht im Sinne der öffentlichen Debatte, diese Information transparent zu machen und somit überhaupt eine Sachdiskussion am Thema zu ermöglichen?

³ <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/bundespolizei-bekommt-bodycams-aid-1.5831165>

30.3.2016 - Erneute Nachfrage an das Büro Lischka, nachdem von dort noch keine Rückmeldung eingegangen ist und die Bundespolizei mitgeteilt hat, dass dort keine Informationen zur Nützlichkeit von Bodycams vorliegen

(...) können wir auf unsere Nachfrage vom 18.3.2016 noch mit einer Antwort rechnen? Wir würden uns sehr darüber freuen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch darüber informieren, dass die von Ihnen angeregte Nachfrage bei der Bundespolizei zur Rückmeldung von dort geführt hat, dass man keine konkreten Zahlen oder Statistiken zum Beleg des Sinns/Erfolgs von Bodycams vorliegen habe.

Insofern möchten wir nochmals darum bitten, uns diese vorzulegen oder aber dorthin zu verweisen, wo man uns dazu tatsächlich weiterhelfen kann.

31.3.2016 - Antwort vom Büro Lischka, erneut ausweichend bzw. argumentationsfrei

Herr Lischka weiß nicht mehr genau, wer die Zahlen vorgestellt hat und ich war selbst nicht dabei - tut mir leid. Wenden Sie sich am besten an die Landesinnenministerien, z.B. Bayern oder Hessen. In den dortigen Ländern hat es Pilotprojekte mit Bodycams gegeben.

Die seitens Herrn Lischka angeregte Nachfragen an die Innenministerien Hessen und Bayern ergaben dann - es waren zum Teil viele nachbohrende Mails notwendig! - das folgende:

Bayern:

- "(...) bei der Bayerischen Polizei sind noch keine Bodycams im Einsatz. Das Pilotprojekt wird derzeit noch konzipiert."
- Eine weitere Nachfrage von uns nach etwaig vorhandenen "Zahlen, Untersuchungen oder Evaluationen zu positiven Effekten von Polizei-Bodycams" blieb dann bis heute unbeantwortet.

Hessen:

- Den Evaluationsbericht zum hessischen Polizeibericht wollte man uns nicht aushändigen: "Dieser polizeiinterne Bericht enthält Details u. a. zum taktischen Vorgehen bzw. zu technischen Ausstattungen der Polizei; insofern bitte ich um Verständnis, dass der Bericht nicht veröffentlicht wird."
- Zur Effektivität von Bodycam-Aufzeichnungen im Rahmen der Strafverfolgung: "In den genannten Fällen wurden die Aufnahmen mit der Body-Cam als Beweismittel in das jeweilige Verfahren eingebracht. Inwieweit diese Aufnahmen ausschlaggebend für die jeweilige Verurteilung waren, kann von hier nicht bewertet werden, da keine Urteilsbegründungen vorliegen."
- Auf die Frage nach wissenschaftlichen Untersuchungen oder Begleitstudien: "Wissenschaftliche Untersuchungen oder Begleitstudien bei der Einführung der Body-Cam in Hessen gab es nicht."
- Auf die Frage nach vergleichbaren Zahlen zur Häufigkeit von Widerstandshandlungen gegenüber Polizeibeamten in den vorherigen Jahren im Bezirk Alt-Sachsenhausen wurde uns nicht mehr geantwortet.

Unser Fazit dieser Recherche:

In der öffentlichen Debatte dominieren lautstarke Forderungen zur Einführung von Polizei-Bodycams auf Länder- und Bundesebene. Nachfragen zur Begründung dieser Forderung offenbaren einen Mangel an Sachargumenten und ebenso einen Mangel am Willen zu einer offenen Diskussion.

ANHANG 2

Zur Bedeutungslosigkeit der Ergebnisse aus dem hessischen Bodycam-Pilotprojekt in seiner Verwendung als Argumentationshilfe für Polizei-Bodycams.

Der "Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung" des Polizeipräsidioms Frankfurt/Main vom 1.10.2014⁴ enthält eine Reihe von Informationen, die die Haltbarkeit der weit verbreiteten Behauptung, Bodycams hätten zu einem deutlichen Rückgang von Gewaltakten oder Widerstandshandlungen an/gegenüber Polizeibeamten, als sehr fragwürdig erscheinen lässt:

- Das Polizeipräsidium schreibt in dem Bericht selber davon, dass es in dem für das Pilotprojekt ausgewählten Bezirk Alt-Sachsenhausen in den Jahren zuvor eine allgemeine Zunahme von Aggression der Besucher dieses Vergnügungsviertels "untereinander" gegeben habe. Es ist also wenig verwunderlich, dass damit einhergehend auch eine vermehrte Aggression gegenüber Streifenpolizisten einhergeht. Damit handelt es sich also um keine ausgeprägte Zunahme von Gewalt, die ausschließlich auf Polizeibeamte ausgerichtet ist:

"Im Vergleich der Jahre 2011 zu 2012 stiegen in diesem Bereich die Zahlen für die einem Vergnügungsviertel typischen Straftaten zum Teil um mehr als 100 Prozent an. Zu den benannten Straftaten zählen insbesondere Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungs- und Raubstraftaten sowie Bedrohungs- und Beleidigungstatbestände. Die dokumentierten Zahlen zeigten deutlich ein gesteigertes Aggressionspotential sowohl der Besucher untereinander, als auch gegenüber den eingesetzten Beamtinnen und Beamten." (Seite 2 des Berichts)

- Der öffentlichkeitswirksam verkündete Rückgang von Widerstandsakten gegenüber Polizeibeamte "um 37,5%" basiert auf Werten aus einem Zeitraum von 12 Monaten. Da die Zahlen äußerst gering sind (unter der Annahme, dass eine Vergleichbarkeit der Zahlen überhaupt sinnvoll und möglich ist, was zu beurteilen uns mangels Hintergrundinformationen zum Zahlenmaterial gar nicht möglich ist!) ist die Signifikanz dieses Rückgangs bei Berücksichtigung wissenschaftlicher und mathematischer Aspekte hochgradig unsicher bzw. man darf überhaupt erst gar nicht von einem statistisch signifikanten Rückgang sprechen:

"Die Anzahl der Widerstände vom 27.05.2013 bis 26.05.2014 im Einsatzraum „Alt-Sachsenhausen“ verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 40 auf 35 Fälle. Lässt man bei den genannten 35 Taten die Fälle außer Acht, bei welchen Regeldienstkräfte außerhalb der Einsatzmaßnahmen betroffen waren, so ist die Zahl sogar auf 25 gesunken. Das stellt einen Rückgang um 37,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar." (Seite 5 des Berichts)

- Es ist nicht nachvollziehbar, ob die mittels Bodycam in Strafverfahren eingereichten Aufzeichnungen in irgendeiner Weise (und falls ja, in welchem Umfang) dazu beitragen konnten, Straftaten aufzuklären oder Straftäter zu verfolgen:

"Insgesamt 24 Sequenzen führten bislang zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Leider liegen zum jetzigen Zeitpunkt dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main weder von der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main noch von den zuständigen Gerichten Rückmeldungen über den Wert der Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren vor." (Seite 8 des Berichts)

4 <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf>

- Besonders auffällig und nachdenkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass auch jetzt (April 2016), also eineinhalb Jahre nach Verfassen des hier behandelten Abschlussberichts der Sachstand nach Auskunft des hessischen Innenministeriums derselbe ist:

"In den genannten Fällen wurden die Aufnahmen mit der Body-Cam als Beweismittel in das jeweilige Verfahren eingebracht. Inwieweit diese Aufnahmen ausschlaggebend für die jeweilige Verurteilung waren, kann von hier nicht bewertet werden, da keine Urteilsbegründungen vorliegen." (Aus einer E-Mail der Pressestelle des hessischen Innenministeriums vom 15.4.2016)

- Zeitgleich mit der Einführung der Bodycams wurden die Polizeibeamten "taktisch/kommunikativ" aus- und fortgebildet. Damit lässt sich nicht mehr auseinanderhalten, inwiefern die Bodycams oder ein frisch gelernter besserer Umgang der Polizeibeamten mit Konfliktsituationen für eine maßgebliche Veränderung der Häufigkeit von Widerstandshandlungen verantwortlich gewesen sind. Die Zahlen des Frankfurter Polizeipräsidiiums, so oft als Argument für den Einsatz von Bodycams vorgetragen, verlieren hier gänzlich ihre Aussagekraft:

„Um diesen Umständen zu begegnen, schlug meine Behörde auf Initiative der Polizeidirektion Süd in einem Bericht an das Landespolizeipräsidium am 28.03.2012 vor, neben der Intensivierung der taktisch/kommunikativen Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten die Nutzung von Videoaufnahmen zur Dokumentation von Personenkontrollen (Identitätsfeststellungen) bei den Einsatzmaßnahmen in „Alt-Sachsenhausen“ zu erproben. Dazu sollten die Beamtinnen und Beamten mit sogenannten „Body-Cams“ ausgestattet werden.“ (Seite 2 des Berichts)

- Weiter wurden die Bodycams nur bei Polizeistreifen eingesetzt, die mit mindestens drei Beamten besetzt waren. Die Rede ist sogar von einer weiteren "Unterstützung der Streife durch beschulte (!) Einsatzkräfte." Die Konstellation von mindestens drei Polizeistreifenbeamten, von denen einer filmend und passiv agiert, ist untypisch und verbietet von daher jeden Vergleich mit Fallzahlen vor Beginn des Bodycam-Pilotprojekts:

"Darüber hinaus können beschulte Einsatzkräfte eine Streife im Regeldienst unterstützen. In diesem Fall ergänzt der kameraführende Beamte die Streife, so dass sich wiederum eine Mindestteamstärke von drei Beamtinnen und Beamten ergibt. Solange keine Gefährdung für das Streifenteam besteht, filmt der kameraführende Beamte aus einer taktisch geeigneten Übersichtsposition und agiert passiv." (Seite 7 des Berichts)

- Ergänzend hierzu möchten wir noch aus einer Antwort des hessischen Innenministeriums vom 18.4.2016 zitieren:

"Konzeptionell wurde festgelegt, dass der Einsatz der Body-Cam grundsätzlich nicht unter einer Truppstärke von drei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte (PVB) erfolgt (ein PVB Kameraführung, mindestens zwei PVB führen Maßnahmen/Kontrollen durch). Personelle Veränderungen haben in diesem Kontext nicht stattgefunden, bereits vor der Body-Cam-Einführung erfolgten die polizeilichen Maßnahmen zu tatkritischen Zeiten im betreffenden Kneipenviertel mit vergleichbarem Kräfteansatz."

Unklar bleibt bei dieser auf den ersten Blick relativierenden Antwort die Frage, was "tatkritische Zeiten" sind bzw. inwiefern diese mit den Einsatzzeiten der Bodycam-Streifen in Übereinstimmung zu bringen sind und ob der Terminus "vergleichbarer Kräfteansatz" tatsächlich bedeutet, dass auch vor dem Einsatz der Bodycams die

Polizeistreifen zu dritt unterwegs waren oder nicht. Das hessische Innenministerium bleibt eine deutliche Antwort schuldig und hat sich auf unsere letzten Nachfragen wie schon berichtet gar nicht mehr zurück gemeldet.

Der Abschlussbericht lässt aber noch weitere nachdenkenswerte Schlüsse zu:

- Ein kritischer Umgang mit Polizei bzw. kritische Polizeibegleitung durch Bürger und allgemeine Öffentlichkeit sowie couragiertes Ansprechen von Polizeibeamten, die ggf. unverhältnismäßig oder gar unzulässig gewalttätig sind, mag "Dank" polizeilicher Bodycams wegfallen oder abnehmen:

"Das vormals häufig festgestellte Phänomen der Solidarisierungen zunächst Unbeteiligter mit Personen, die sich polizeilichen Maßnahmen zu widersetzen versuchen, wurde seit Beginn des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung nicht mehr beobachtet. Zunächst auffällige Störer verändern Ihr Verhalten, wenn sie die „Body Cam“ bei den Beamtinnen und Beamten bemerken. Sie wenden sich ab und versuchen, nicht von der Kamera erfasst zu werden. Insofern erzeugt die „Body-Cam“ für sich bereits die prognostizierte „deeskalierende Wirkung“." (Seite 8 des Berichts)

Und:

"Sobald die „Body-Cam“ bei der Kontrolle wahrgenommen wird, kann man, wie in „Alt-Sachenhausen“, feststellen, dass (...) weniger Störungen von polizeilichen Maßnahmen durch Unbeteiligte stattfinden." (Seite 9 des Berichts)

- Eine tatsächlich wirksame und den Anforderungen genügende Kennzeichnung ist in Hessen nicht erzielt worden. Merkwürdigerweise widerspricht sich der Bericht diesbezüglich allerdings selber:

"Anhand der Kennzeichnung „Videoüberwachung“ auf der Videoweste ist der kameraführende Beamte bzw. das bis dato unbekannte Einsatzmittel „Body Cam“ deutlich erkennbar." (Seite 8 des Berichts)

Und:

"Aufgrund der Weitläufigkeit der Zeil und des starken Personenverkehrs werden die kameraführenden Beamtinnen und Beamten häufig gar nicht in ihrer Sonderfunktion wahrgenommen." (Seite 9 des Berichts)

- Die in Hessen seinerzeit fehlende Rechtsgrundlage zur Audioaufzeichnung mittels Bodycam "schien" notwendig. Als Begründung wird dafür angeführt, dass Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten aber auch von diesen ausgesprochene Anordnungen und Befehle sonst nicht dokumentiert werden würden. Diese Begründung ist fadenscheinig und unhaltbar, weil hier keine Verhältnismäßigkeit gegenüber der Schwere des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte durch die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes vorgenommen wird. Vielmehr scheint es so, als wolle die Frankfurter Polizei mehr Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren aufgrund mutmasslicher Beleidigungen anbringen als bislang möglich - ein sehr fragwürdiges Unterfangen im Lichte der Nebenwirkungen polizeilicher Audioaufzeichnung im öffentlichen Raum:

"Neben der Möglichkeit zur Aufnahme von Videosignalen scheint die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufzeichnung von Audiosignalen unbedingt notwendig.

Derzeit beschränkt sich die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen mittels der „Body-Cam“ auf die bloße visuelle Aufzeichnung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass dadurch vielfach nur eine unzureichende bzw. unvollständige Dokumentation möglich ist. Verbale Entgleisungen bzw. verbal aggressives Verhalten einschließlich strafrechtlich relevanter Beleidigungen gegenüber den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten werden derzeit nicht mit aufgezeichnet und können später so nicht als Sachbeweis eingebracht werden. Ebenso können mündlich erteilte polizeiliche Verfügungen bzw. die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchsetzung nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ermöglicht die zusätzliche Audioaufzeichnung leichter die Erfassung der Gesamtsituation beim Einschreiten in der Einsatzsituation.“ (Seite 11 des Berichts)

- Um zu der Erkenntnis zu gelangen, dass "mittels körperlichen Zwangs durchgesetzte" Platzverweise nicht deeskalierend wirken, ließ die Frankfurter Polizei eine Studienabschlussarbeit ("Thesis") erstellen. Das lässt viel leichter und einfacher aus der Einsatzpraxis ableiten. Erst recht bei der Beachtung der Umstände, dass diese Platzverweise zuvor aufgrund (angeblicher) Beleidigungen gegenüber den Polizeibeamten erteilt worden sind:

"Im Rahmen einer Thesis über die mobile Videoüberwachung hat sich eine Studierende der Hochschule für Polizei und Verwaltung in Abstimmung mit meiner Behörde unter anderem folgender Frage gewidmet: „Geht einem Angriff gegen einen Polizeivollzugsbeamten in der Regel eine verbale Auseinandersetzung voraus?“ Sie stellte damit die Bedeutung der verbalen Kommunikation in solchen Situationen heraus. Dabei hat sie explizit Widerstandshandlungen, zu denen es im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ gekommen ist, untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einer Vielzahl dieser Widerstandshandlungen zunächst beleidigende oder provozierende Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Grund für die Erteilung einer Platzverweisung waren. Die Durchsetzung der Platzverweisungen war dann vielfach nur mit der Anwendung körperlichen Zwangs möglich.“ (Seite 11 des Berichts)

- Die Frankfurter Polizei weist "dezent" darauf hin, dass der Einsatz von Bodycams aus ihrer Sicht sogar bei Versammlungen denkbar und angeblich zulässig wäre. Das wäre eine eklatante Entwicklung und beweist den bedenklichen Geist und die Absichten der Polizeiführung in Frankfurt:

"An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im verfassungsrechtlich besonders geschützten Bereich des Versammlungsrechts nach § 19 a bzw. § 12 a VersG Ton- und Videoaufzeichnungen bereits möglich sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.“ (Seite 11 des Berichts)

- Auch an einer anderen Stelle wird deutlich, dass die Fragen für eine sinnvolle Umsetzung der Kennzeichnungspflicht der filmenden Beamten ungeklärt sind, zumindest aber noch nicht ausreichend gestaltend waren. Unerwähnt bleibt die Frage, woran ein Passant erkennen können soll, ob sich die Bodycams der Polizei im Aufzeichnungsmodus befinden oder nicht. Beunruhigend ist dagegen der Versuch der Polizei Frankfurt, mittels verschleiender Begrifflichkeiten vom Wesen der Maßnahme abzulenken. "Videodokumentation" statt "Videoüberwachung" soll ihrem Vorschlag zufolge auf den Westen der Polizei-Beamten mit Bodycams prangen, als handele es sich bei diesem um einen Dokumentarfilmer:

"Zum einen wird angeregt, insbesondere die Frontbeschriftung größer zu gestalten und anstelle oder ergänzend ein Piktogramm (DIN 33540) anzuheften. Zum anderen wurde vorgeschlagen, Veränderungen in der Farbgebung von Schrift und Hintergrund (schwarze Schrift auf neon-gelben Hintergrund) vorzunehmen, um die Erkennbarkeit des kameraführenden Beamten für den Außenstehenden noch weiter zu erhöhen. Auch bestanden hinsichtlich der verwendeten Aufschrift „Videoüberwachung“ konträre Ansichten, da die

Maßnahmen im eigentlichen Sinne keine Überwachung, sondern eher eine Dokumentation sei. Daher könnte gegebenenfalls die Aufschrift „Videodokumentation“ die passendere sein.“
(Seite 15 des Berichts)

Anhang 3

**freiheitsfoo-Stellungnahme an den Landtag Schleswig-Holstein zur
Anhörung bzgl. des polizeilichen Einsatzes von Body-Cams, vom
27.4.2016**

Wir begründen unsere Haltung in der Hauptsache wie folgt:

I.)

Der Einsatz von Bodycams greift - unabhängig von der Frage, ob die Kameras in Betrieb sind oder nicht - tief in die Persönlichkeitsrechte derjenigen Menschen ein, die den damit ausgerüsteten Polizeibeamten begegnen.

II.)

Bodycams führen zu einer Erhöhung des allgemeinen Überwachungsdrucks, der auf allen Menschen lastet, die sich im öffentlichen Raum bewegen.

III.)

Bodycams erzeugen eine zusätzliche Distanz zwischen den Menschen bzw. Bürgern des Landes und den Polizeibeamten, denen sie begegnen. Das führt zu einer Entfremdung, zu mehr Misstrauen, zu weniger "Miteinander" und zu einer allgemeinen Verringerung der Akzeptanz der Polizei und deren Handeln.

IV.)

Die Einführung von Bodycams stellt nichts anderes als eine weitere Eskalationsstufe im "Überwachungs-Rüstungs-Wettlauf" zwischen staatlichen Autoritäten einerseits und den Menschen bzw. Bürgern auf der anderen Seite dar.

V.)

Eine Einführung von Bodycams wäre nichts anderes als die Manifestierung einer weiteren Facette des Obrigkeitsstaates, seine Bürger bei staatlichen Handlungen jederzeit und allumfassend zu kontrollieren. Unsere Vorstellung eines gesellschaftlichen, friedlichen Zusammenlebens ist eine andere und wir lehnen uns dabei an eine Äußerung des Hannoveraner NS-Widerstandskämpfers Otto Brenner an:

"Nicht Ruhe, nicht Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit."

Der Einsatz von Bodycams wirkt repressiv und mag aus der Sicht der Befürworter zu "mehr Kooperationsbereitschaft gegenüber den Polizeibeamten" führen, wie es seitens der hessischen Polizei gebetsmühlenartig vorgetragen wird. Das mittels Videoüberwachungs-Repression erzwungene Duckmäusertum bewirkt tatsächlich allerdings genau so wenig "Kooperationsbereitschaft" wie "Akzeptanz". Beide so sehnlichst gewünschten Effekte beruhen nämlich auf Freiwilligkeit und einem Handeln auf gemeinsamer Augenhöhe.

Soweit unsere grundsätzliche Haltung zu Bodycams. Weiterhin fußt unsere Haltung aber auch noch auf weiteren, allerdings inhaltlich für uns eher zweitrangige Gründen:

1.)

Schon jetzt besitzt die schleswig-holsteinische Polizei die Befugnis, offene Videoüberwachung durchzuführen, und das auch ganz ohne Bodycams. Im Absatz 3 des § 184 LVwG heißt es:

"Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden."

Ohne den Sinn oder die Vernünftigkeit dieser Regelung bewerten zu wollen weist die bestehende Regelung nicht aus, dass zu deren Umsetzung unbedingt die derzeit im Trend liegenden "Bodycams" vonnöten wären. Vorausgesetzt, die zitierte Rechtsvorschrift würde als hinnehmbar betrachtet: Wäre es dann nicht ausreichend, Polizeibeamte mit einfachen Hand- oder Fahrzeugkameras (wie z.B. teilweise in Berlin praktiziert) auszustatten, die sie bei Bedarf zücken und einsetzen könnten. Diese Lösung wäre vermutlich nicht nur viel günstiger als die Einführung von Bodycams, sie wäre unbürokratischer und würde das Problem des mit Bodycams erzeugten allgemeinen Überwachungsdrucks nehmen.

2.)

Wie am "Bodycam-Musterland" Hessen beispiel- und lehrhaft zu sehen ist, werden die Befugnisse für den Einsatz von Bodycams nach deren Einführung stückweise erweitert und zum Nachteil der Menschen im Land ausgebaut. So hat das Land Hessen eine Änderung des dortigen Polizeigesetzes durchgeführt, die nun auch die Audioaufzeichnung der von den Polizeibeamten ständig mit sich am Leib getragenen Überwachungssystemen erlaubt. Etwas, was in Schleswig-Holstein schon jetzt zulässig wäre (siehe § 184 LVwG). Dabei handelt es sich um nichts anderes als die Befugnis zum polizeilichen Lauschangriff im öffentlichen Raum des alltäglichen Lebens (vgl. dazu auch die Strafnorm des § 201 StGB). Eine weitere dramatische Erhöhung des allgemeinen, diffusen Überwachungsdrucks. Weiterhin deutet man in Hessen eine weitere Gesetzesänderung an, wonach Bodycams auch beim Polizeieinsatz in Häusern und Wohnungen zulässig werden soll – eine aus unserer Sicht mit geltenden Grundrechten eindeutig unvereinbare Vorgehensweise.

3.)

Die auch seitens der schleswig-holsteinischen "C"DU vorgetragene Zahlen zur angeblichen Reduzierung von Aggression gegenüber Polizeibeamten dank des Einsatzes von Bodycams sind nicht valide und insofern wertlos. Siehe dazu den Anhang unserer Stellungnahme, in dem wir diese Tatsache belegen.

4.)

Wissenschaftliche und unabhängige Untersuchungen zu gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen oder Nebeneffekten des Einsatzes von Bodycams existieren nicht. Das hessische Innenministerium teilte uns auf Nachfrage am 15.4.2016 mit:

"Wissenschaftliche Untersuchungen oder Begleitstudien bei der Einführung der Body-Cam in Hessen gab es nicht."

Wieso werden bei den aktuellen Diskussionen um Bodycams nicht die schwierigen, aber nicht minder wichtigen Fragen gestellt:

- Welche Verdrängungseffekte werden durch den Einsatz von Bodycams erzeugt und in welchem Umfang?
- Ist nicht sogar denkbar, dass die Aufrüstung mit Bodycams in einer Gesamtbetrachtung auf lange Sicht zu effektiv mehr Gefahren für die Polizeibeamten führt? Zum Beispiel gezielt ausgeführte Hinterrücks-Angriffe auf Polizeibeamte aufgrund des Wissens, dass die Polizei-Bodycams (nur?) nach vorne ausgerichtet sind? Eine erhöhte latente, wenn auch zumeist aufgrund der Bodycams nach außen hin unterdrückte Aggression gegenüber den Polizeibeamten aufgrund derer Überwachungs-Ausrüstung, die in manchen Situationen zu mehr Gewalt und zu spontaner Eskalation führt und insofern gefährlichere Situationen für alle Beteiligten begründet?
- Führen täglich vorgehaltene und an der Uniform angebrachte Bodycams nicht sogar zu einem deutlich erhöhten technischen und bürokratischen Aufwand für die Polizeibeamten durch den Einsatz der Überwachungs-Systeme, der in Folge nicht nur Geld sondern vor allem Zeit kostet, die für den tatsächlichen Einsatz der Beamten dann fehlt?
- Müsste aus datenschutzrechtlicher Perspektive nicht eine vollständige und zeitnahe Dokumentation und Löschung jeder Aufzeichnung stattfinden, die ihrerseits enormen bürokratischen Aufwand nach sich zieht?

5.)

Auf Menschen, die im Rausch oder im Trieb Straftaten begehen, wirkt Videoüberwachung per se nicht abschreckend oder deeskalierend. Gleiches gilt für viele extremistische Straftäter. Im Gegenteil kann die an einem Polizeibeamten angebrachte Überwachungskamera unter Umständen sogar zur Eskalation beitragen, in dem die potentielle Aufzeichnung als Zeugnis der Tat bewusst in Kauf genommen wird.

6.)

Die Einführung von Polizei-Bodycams führt zu einer weiteren Gegenüberwachungs-Aufrüstung von Passanten. Angesichts der Tatsache, dass neben der vielfach beschworenen Zunahme von Gewalt gegenüber Polizeibeamten - die nebenbei angemerkt sachlich nicht wirklich belegt werden kann, weil die vorgelegten Zahlen bei genauer Betrachtung wenig aussagekräftig sind¹ - gibt seitens der Bürger und politisch engagierter Menschen die gesellschaftlich drastischer wirkendere Erfahrung von rechtswidriger oder unverhältnismäßiger Gewalt von einzelnen Polizeibeamten. Deren Strafverfolgung führt in aller Regeln zu keiner Verurteilung der betroffenen Beamten - eine unschöne Diskrepanz der Strafverfolgungsrealität in Deutschland.

In diesem Zusammenspiel ist damit zu rechnen, dass auch die den Polizeibeamten begegnenden Menschen mit mehr Überwachung und Videoaufzeichnung (beispielsweise zu Zwecken der Beweis- und Eigensicherung) des polizeilichen Handelns reagieren werden. Das ist der Überwachungs-Aufrüstungs-Wettlauf, von dem wir schon sprachen und der zu mehr Misstrauen führt und nicht zu mehr "Respekt und Gewaltverzicht", wie es der CDU-Landtagsabgeordnete Herr Bernstein in der Plenardebatte vom 18.2.2016 erwartete.

Oder rhetorisch nachgefragt: Wie würden Sie es bewerten, wenn sich infolge der Bodycam-Einführung für Polizeibeamte immer mehr oder sogar alle sich im öffentlichen Raum bewegend Menschen mit solchen Kameras ausrüsten würden? Ein wünschenswertes Szenario?

7.)

Viele praktische Fragen beim Einsatz von Polizei-Bodycams bleiben offen oder werden gar nicht erst gestellt:

- Wie kann eine den Anforderungen des technischen Datenschutzes genügende Kennzeichnung der mit Bodycams ausgerüsteten Polizeibeamten aussehen?
- Ist eine den Kennzeichnungsregeln genügende Praxis überhaupt denk- und umsetzbar, die allen Passanten - egal aus welcher Richtung und in welchem Tempo sich den Bodycam-Polizisten nähernd - eine rechtzeitige Wahrnehmung der potentiellen Videoüberwachung und die dazugehörigen Chance zum Ausweichen - denn das ist der rechtliche Hintergrund der Videoüberwachungskennzeichnung! - ermöglichen kann?
- Wie fühlen sich diejenigen Polizeibeamte, die eine entsprechende Kennzeichnung mit sich tragen müssen und wie verändert diese Maßnahme ihr Handeln und ihren Arbeitsalltag?
- Wie und wo werden die Daten gespeichert?
- Werden die Daten auf den Informationsspeichern verschlüsselt abgelegt und wenn ja, handelt es sich um eine ausreichend gesicherte und zugleich praktikable und sinnvolle Form von Datenverschlüsselung?

¹ vgl. Sebastian Messer: Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen, Studien zum Strafrecht 26, Nomos 2008

- Wie sind die Zugriffsregeln auf die Daten definiert: Darf oder soll z.B. der die Bodycam tragende Polizeibeamte ein Recht oder die Möglichkeit zur Entscheidung darüber besitzen, welche Bilder und Aufzeichnungen weitergegeben und polizeilich genutzt werden können und welche nicht?
- Wie kann gewährleistet werden, dass alle von Polizei-Bodycams aufgezeichneten Menschen ihr Recht aufs eigene Bild, also ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können? Mittels welcher Prozedur, auf welchem Wege und mit welchem Aufwand kann ein videografiertes Passant seine Bilddaten abrufen oder einfordern?
- Wie soll gewährleistet werden, dass etwa für Polizeibeamte "ungünstige" Aufzeichnungen nicht von diesen selber oder von deren Vorgesetzten gelöscht oder nicht weitergegeben werden?
- Inwiefern greifen die Bodycam-Aufnahmen in die Persönlichkeits- oder Arbeitsrechte von Polizeibeamten ein, die sich bspw. gegenseitig filmen?
- Erhalten die Polizeibeamten die Wahlfreiheit bei der Entscheidung, ob sie ihren Dienst lieber mit oder ohne Bodycam durchführen möchten? Mit Blick auf die Ausgangslage und die vorgebliche Begründung für den Einsatz der Bodycams wäre diese Wahlfreiheit doch wohl eine Selbstverständlichkeit!
- Wie meint man den Missbrauch oder die Manipulation von Bodycam-Aufzeichnungen verhindern zu können?

Wir sagen Ihnen schon heute den ersten Bodycam-Skandal voraus, bei dem Bodycam-Aufzeichnungen entweder regelwidrig behördenintern kursieren oder verwendet werden, bei dem unliebsame Bodycam-Aufzeichnungen verschwinden, "aus Versehen" gelöscht worden oder "nicht mehr auffindbar" sind oder wo im Nachhinein behauptet wird, der die Kamera tragende Polizeibeamte habe gar keine Speicherkarte eingelegt und insofern seien gar keine Aufnahmen gemacht worden².

Mit Spannung erwarten wir auch den Tag, an dem die ersten Polizei-Bodycam-Sequenzen bei YouTube oder Twitter auftauchen ...

2 <http://www.devianzen.de/2013/07/04/imk-demos-illegaler-einsatz-einer-minikamera-durch-einen-polizisten-in-hannover/>

Abschließend möchten wir noch auf die absurde Entwicklung der Argumentation für die Ausweitung von Videoüberwachung hinweisen, die der schleswig-holsteinische Innenminister Herr Schudt in der bereits oben erwähnten Plenardebatte selber wieder angeführt hat. Herr Schudt sagte dem Plenarprotokoll zufolge:

"Es ist eine Abwägung zwischen dem Sicherheitsgefühl der Polizistinnen und Polizisten im Verhältnis zum Eingriff, den die Kameras in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bedeuten."

Dazu möchten wir anmerken:

Wer dem "Gefühl" von Sicherheit ein auf den ersten beiden Artikeln des Grundgesetzes beruhenden Grundrecht gegenübergestellt und meint beides miteinander abwägen zu können, der handelt grotesk und weit entfernt von demokratischen Prinzipien. Sicherheitsesoterik und Symbolpolitik sind gefährliche, rückwärtsgewandte Entwicklungen.

Vielleicht sollte Herr Schudt darüber nachdenken und seinen Minister- und Landtagsposten zu räumen, wenn er solcherlei Argumentationsmustern weiterhin anhängt ...

ANHANG

Im Rahmen unserer Auseinandersetzung mit dem Thema und der dazugehörigen Recherche sind uns zwei Punkte besonders aufgefallen:

1.) Die öffentliche Debatte ist geprägt von inhaltsarmen Aussagen und Nachfragen bei den Befürwortern der Anschaffung und des Einsatzes von Bodycams auf Landes- und Bundesebene führen entweder zu gar keiner Rückmeldung oder aber - trotz mehrfachen Nachfragens - zu Verlegenheitsantworten und substanzlosen Begründungsversuchen. Hierzu führen wir in diesem beispielhaft die Kontaktaufnahme mit dem SPD-Bundestagsabgeordneten Burkhard Lischka (auch innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion) vor.

2.) Die an- und vorgeführten Zahlen, die im Stille-Post-Stil immer und immer wieder in der Debatte zum Sinn von Bodycams auftauchen und repetiert werden, sind bei genauer Betrachtung wenig belastbar bzw. gar nicht aussagekräftig. Der Evaluierungsbericht der ersten Pilotphase zum erstmaligen Bodycam-Einsatz in Deutschland (durchgeführt in Hessen) wird mit fadenscheinigen Begründungen selbst auf Presseanfragen hin unter Verschuß gehalten - offenbar fürchtet man die öffentliche Sachdiskussion über dieses Dokument. Glücklicherweise steht dieser Bericht im Dokumentationssystem des Landtags Schleswig-Holstein zur Verfügung. <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf> Im nachfolgenden Anhang führen wir stichpunktartig die aus dem Evaluierungsbericht entnehmbaren Gründe für die Behauptung auf, die die Behauptung der Zahlenschwachheit untermauern.

ANHANG 1

Mangel an Substanz und Transparenz bei der öffentlichen Diskussion zum Thema Polizeibodycams am Beispiel einer Äußerung des SPD-Politikers Burkhard Lischka.

12.3.2016 - Bericht der Rheinischen Post³

"Bodycams können bei der Aufklärung von Übergriffen oder bei der Deeskalation bestimmter Situationen helfen", sagte SPD-Innenexperte Burkhard Lischka unserer Redaktion.

Beim Einsatz von Bodycams auf Länderebene seien positive Erfahrungen gesammelt worden. So habe etwa auch die Zahl der Übergriffe auf Polizisten deutlich abgenommen, wenn diese mit Kameras ausgerüstet gewesen seien. Die große Koalition sei sich deshalb einig darin, dass auch eine Ausstattung der Bundespolizisten sinnvoll sei.

14.3.2016 - Presseanfrage der freiheitsfoo-Redaktion an Herrn Lischka

Können Sie uns die konkreten Zahlen und Statistiken samt Quellen benennen, die diese Aussage begründen?

18.3.2016 - Nachfrage an Herrn Lischka, nachdem noch keine Antwort eingegangen war

Können Sie uns schon Informationen zu unserer Anfrage zur Verfügung stellen?

18.3.2016 - Ausweichende Antwort vom Büro Lischka

Ich würde Sie bitten, sich mit Ihrem Anliegen direkt an die Pressestelle der Bundespolizei zu wenden. Herr Lischka hatte diese Zahlen im Rahmen der innenpolitischen Sprecherkonferenz gesehen und sich über die Erfahrungen berichten lassen - mir liegen die Zahlen derzeit jedoch nicht vor.

18.3.2016 - Nachfrage an das Büro Lischka

Können Sie uns mitteilen, um welche innenpolitische Sprecherkonferenz es sich dabei gehandelt hat und wer dort namentlich die Informationen zum Thema Bodycams vorgetragen hat?

Wäre es nicht im Sinne der öffentlichen Debatte, diese Information transparent zu machen und somit überhaupt eine Sachdiskussion am Thema zu ermöglichen?

³ <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/bundespolizei-bekommt-bodycams-aid-1.5831165>

30.3.2016 - Erneute Nachfrage an das Büro Lischka, nachdem von dort noch keine Rückmeldung eingegangen ist und die Bundespolizei mitgeteilt hat, dass dort keine Informationen zur Nützlichkeit von Bodycams vorliegen

(...) können wir auf unsere Nachfrage vom 18.3.2016 noch mit einer Antwort rechnen? Wir würden uns sehr darüber freuen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch darüber informieren, dass die von Ihnen angeregte Nachfrage bei der Bundespolizei zur Rückmeldung von dort geführt hat, dass man keine konkreten Zahlen oder Statistiken zum Beleg des Sinns/Erfolgs von Bodycams vorliegen habe.

Insofern möchten wir nochmals darum bitten, uns diese vorzulegen oder aber dorthin zu verweisen, wo man uns dazu tatsächlich weiterhelfen kann.

31.3.2016 - Antwort vom Büro Lischka, erneut ausweichend bzw. argumentationsfrei

Herr Lischka weiß nicht mehr genau, wer die Zahlen vorgestellt hat und ich war selbst nicht dabei - tut mir leid. Wenden Sie sich am besten an die Landesinnenministerien, z.B. Bayern oder Hessen. In den dortigen Ländern hat es Pilotprojekte mit Bodycams gegeben.

Die seitens Herrn Lischka angeregte Nachfragen an die Innenministerien Hessen und Bayern ergaben dann - es waren zum Teil viele nachbohrende Mails notwendig! - das folgende:

Bayern:

- "(...) bei der Bayerischen Polizei sind noch keine Bodycams im Einsatz. Das Pilotprojekt wird derzeit noch konzipiert."
- Eine weitere Nachfrage von uns nach etwaig vorhandenen "Zahlen, Untersuchungen oder Evaluationen zu positiven Effekten von Polizei-Bodycams" blieb dann bis heute unbeantwortet.

Hessen:

- Den Evaluationsbericht zum hessischen Polizeibericht wollte man uns nicht aushändigen: "Dieser polizeiinterne Bericht enthält Details u. a. zum taktischen Vorgehen bzw. zu technischen Ausstattungen der Polizei; insofern bitte ich um Verständnis, dass der Bericht nicht veröffentlicht wird."
- Zur Effektivität von Bodycam-Aufzeichnungen im Rahmen der Strafverfolgung: "In den genannten Fällen wurden die Aufnahmen mit der Body-Cam als Beweismittel in das jeweilige Verfahren eingebracht. Inwieweit diese Aufnahmen ausschlaggebend für die jeweilige Verurteilung waren, kann von hier nicht bewertet werden, da keine Urteilsbegründungen vorliegen."
- Auf die Frage nach wissenschaftlichen Untersuchungen oder Begleitstudien: "Wissenschaftliche Untersuchungen oder Begleitstudien bei der Einführung der Body-Cam in Hessen gab es nicht."
- Auf die Frage nach vergleichbaren Zahlen zur Häufigkeit von Widerstandshandlungen gegenüber Polizeibeamten in den vorherigen Jahren im Bezirk Alt-Sachsenhausen wurde uns nicht mehr geantwortet.

Unser Fazit dieser Recherche:

In der öffentlichen Debatte dominieren lautstarke Forderungen zur Einführung von Polizei-Bodycams auf Länder- und Bundesebene. Nachfragen zur Begründung dieser Forderung offenbaren einen Mangel an Sachargumenten und ebenso einen Mangel am Willen zu einer offenen Diskussion.

ANHANG 2

Zur Bedeutungslosigkeit der Ergebnisse aus dem hessischen Bodycam-Pilotprojekt in seiner Verwendung als Argumentationshilfe für Polizei-Bodycams.

Der "Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung" des Polizeipräsidioms Frankfurt/Main vom 1.10.2014⁴ enthält eine Reihe von Informationen, die die Haltbarkeit der weit verbreiteten Behauptung, Bodycams hätten zu einem deutlichen Rückgang von Gewaltakten oder Widerstandshandlungen an/gegenüber Polizeibeamten, als sehr fragwürdig erscheinen lässt:

- Das Polizeipräsidium schreibt in dem Bericht selber davon, dass es in dem für das Pilotprojekt ausgewählten Bezirk Alt-Sachsenhausen in den Jahren zuvor eine allgemeine Zunahme von Aggression der Besucher dieses Vergnügungsviertels "untereinander" gegeben habe. Es ist also wenig verwunderlich, dass damit einhergehend auch eine vermehrte Aggression gegenüber Streifenpolizisten einhergeht. Damit handelt es sich also um keine ausgeprägte Zunahme von Gewalt, die ausschließlich auf Polizeibeamte ausgerichtet ist:

"Im Vergleich der Jahre 2011 zu 2012 stiegen in diesem Bereich die Zahlen für die einem Vergnügungsviertel typischen Straftaten zum Teil um mehr als 100 Prozent an. Zu den benannten Straftaten zählen insbesondere Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungs- und Raubstraftaten sowie Bedrohungs- und Beleidigungstatbestände. Die dokumentierten Zahlen zeigten deutlich ein gesteigertes Aggressionspotential sowohl der Besucher untereinander, als auch gegenüber den eingesetzten Beamtinnen und Beamten." (Seite 2 des Berichts)

- Der öffentlichkeitswirksam verkündete Rückgang von Widerstandsakten gegenüber Polizeibeamte "um 37,5%" basiert auf Werten aus einem Zeitraum von 12 Monaten. Da die Zahlen äußerst gering sind (unter der Annahme, dass eine Vergleichbarkeit der Zahlen überhaupt sinnvoll und möglich ist, was zu beurteilen uns mangels Hintergrundinformationen zum Zahlenmaterial gar nicht möglich ist!) ist die Signifikanz dieses Rückgangs bei Berücksichtigung wissenschaftlicher und mathematischer Aspekten hochgradig unsicher bzw. man darf überhaupt erst gar nicht von einem statistisch signifikanten Rückgang sprechen:

"Die Anzahl der Widerstände vom 27.05.2013 bis 26.05.2014 im Einsatzraum „Alt-Sachsenhausen“ verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 40 auf 35 Fälle. Lässt man bei den genannten 35 Taten die Fälle außer Acht, bei welchen Regeldienstkräfte außerhalb der Einsatzmaßnahmen betroffen waren, so ist die Zahl sogar auf 25 gesunken. Das stellt einen Rückgang um 37,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar." (Seite 5 des Berichts)

- Es ist nicht nachvollziehbar, ob die mittels Bodycam in Strafverfahren eingereichten Aufzeichnungen in irgendeiner Weise (und falls ja, in welchem Umfang) dazu beitragen konnten, Straftaten aufzuklären oder Straftäter zu verfolgen:

"Insgesamt 24 Sequenzen führten bislang zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Leider liegen zum jetzigen Zeitpunkt dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main weder von der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main noch von den zuständigen Gerichten Rückmeldungen über den Wert der Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren vor." (Seite 8 des Berichts)

4 <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf>

- Besonders auffällig und nachdenkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass auch jetzt (April 2016), also eineinhalb Jahre nach Verfassen des hier behandelten Abschlussberichts der Sachstand nach Auskunft des hessischen Innenministeriums derselbe ist:

"In den genannten Fällen wurden die Aufnahmen mit der Body-Cam als Beweismittel in das jeweilige Verfahren eingebracht. Inwieweit diese Aufnahmen ausschlaggebend für die jeweilige Verurteilung waren, kann von hier nicht bewertet werden, da keine Urteilsbegründungen vorliegen." (Aus einer E-Mail der Pressestelle des hessischen Innenministeriums vom 15.4.2016)

- Zeitgleich mit der Einführung der Bodycams wurden die Polizeibeamten "taktisch/kommunikativ" aus- und fortgebildet. Damit lässt sich nicht mehr auseinanderhalten, inwiefern die Bodycams oder ein frisch gelernter besserer Umgang der Polizeibeamten mit Konfliktsituationen für eine maßgebliche Veränderung der Häufigkeit von Widerstandshandlungen verantwortlich gewesen sind. Die Zahlen des Frankfurter Polizeipräsidiums, so oft als Argument für den Einsatz von Bodycams vorgetragen, verlieren hier gänzlich ihre Aussagekraft:

„Um diesen Umständen zu begegnen, schlug meine Behörde auf Initiative der Polizeidirektion Süd in einem Bericht an das Landespolizeipräsidium am 28.03.2012 vor, neben der Intensivierung der taktisch/kommunikativen Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten die Nutzung von Videoaufnahmen zur Dokumentation von Personenkontrollen (Identitätsfeststellungen) bei den Einsatzmaßnahmen in „Alt-Sachsenhausen“ zu erproben. Dazu sollten die Beamtinnen und Beamten mit sogenannten „Body-Cams“ ausgestattet werden.“ (Seite 2 des Berichts)

- Weiter wurden die Bodycams nur bei Polizeistreifen eingesetzt, die mit mindestens drei Beamten besetzt waren. Die Rede ist sogar von einer weiteren "Unterstützung der Streife durch beschulte (!) Einsatzkräfte." Die Konstellation von mindestens drei Polizeistreifenbeamten, von denen einer filmend und passiv agiert, ist untypisch und verbietet von daher jeden Vergleich mit Fallzahlen vor Beginn des Bodycam-Pilotprojekts:

"Darüber hinaus können beschulte Einsatzkräfte eine Streife im Regeldienst unterstützen. In diesem Fall ergänzt der kameraführende Beamte die Streife, so dass sich wiederum eine Mindestteamstärke von drei Beamtinnen und Beamten ergibt. Solange keine Gefährdung für das Streifenteam besteht, filmt der kameraführende Beamte aus einer taktisch geeigneten Übersichtsposition und agiert passiv." (Seite 7 des Berichts)

- Ergänzend hierzu möchten wir noch aus einer Antwort des hessischen Innenministeriums vom 18.4.2016 zitieren:

"Konzeptionell wurde festgelegt, dass der Einsatz der Body-Cam grundsätzlich nicht unter einer Truppstärke von drei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte (PVB) erfolgt (ein PVB Kameraführung, mindestens zwei PVB führen Maßnahmen/Kontrollen durch). Personelle Veränderungen haben in diesem Kontext nicht stattgefunden, bereits vor der Body-Cam-Einführung erfolgten die polizeilichen Maßnahmen zu tatkritischen Zeiten im betreffenden Kneipenviertel mit vergleichbarem Kräfteansatz."

Unklar bleibt bei dieser auf den ersten Blick relativierenden Antwort die Frage, was "tatkritische Zeiten" sind bzw. inwiefern diese mit den Einsatzzeiten der Bodycam-Streifen in Übereinstimmung zu bringen sind und ob der Terminus "vergleichbarer Kräfteansatz" tatsächlich bedeutet, dass auch vor dem Einsatz der Bodycams die

Polizeistreifen zu dritt unterwegs waren oder nicht. Das hessische Innenministerium bleibt eine deutliche Antwort schuldig und hat sich auf unsere letzten Nachfragen wie schon berichtet gar nicht mehr zurück gemeldet.

Der Abschlussbericht lässt aber noch weitere nachdenkenswerte Schlüsse zu:

- Ein kritischer Umgang mit Polizei bzw. kritische Polizeibegleitung durch Bürger und allgemeine Öffentlichkeit sowie couragiertes Ansprechen von Polizeibeamten, die ggf. unverhältnismäßig oder gar unzulässig gewalttätig sind, mag "Dank" polizeilicher Bodycams wegfallen oder abnehmen:

"Das vormals häufig festgestellte Phänomen der Solidarisierungen zunächst Unbeteiligter mit Personen, die sich polizeilichen Maßnahmen zu widersetzen versuchen, wurde seit Beginn des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung nicht mehr beobachtet. Zunächst auffällige Störer verändern Ihr Verhalten, wenn sie die „Body Cam“ bei den Beamtinnen und Beamten bemerken. Sie wenden sich ab und versuchen, nicht von der Kamera erfasst zu werden. Insofern erzeugt die „Body-Cam“ für sich bereits die prognostizierte „deeskalierende Wirkung“." (Seite 8 des Berichts)

Und:

"Sobald die „Body-Cam“ bei der Kontrolle wahrgenommen wird, kann man, wie in „Alt-Sachenhausen“, feststellen, dass (...) weniger Störungen von polizeilichen Maßnahmen durch Unbeteiligte stattfinden." (Seite 9 des Berichts)

- Eine tatsächlich wirksame und den Anforderungen genügende Kennzeichnung ist in Hessen nicht erzielt worden. Merkwürdigerweise widerspricht sich der Bericht diesbezüglich allerdings selber:

"Anhand der Kennzeichnung „Videoüberwachung“ auf der Videoweste ist der kameraführende Beamte bzw. das bis dato unbekannte Einsatzmittel „Body Cam“ deutlich erkennbar." (Seite 8 des Berichts)

Und:

"Aufgrund der Weitläufigkeit der Zeil und des starken Personenverkehrs werden die kameraführenden Beamtinnen und Beamten häufig gar nicht in ihrer Sonderfunktion wahrgenommen." (Seite 9 des Berichts)

- Die in Hessen seinerzeit fehlende Rechtsgrundlage zur Audioaufzeichnung mittels Bodycam "schien" notwendig. Als Begründung wird dafür angeführt, dass Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten aber auch von diesen ausgesprochene Anordnungen und Befehle sonst nicht dokumentiert werden würden. Diese Begründung ist fadenscheinig und unhaltbar, weil hier keine Verhältnismäßigkeit gegenüber der Schwere des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte durch die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes vorgenommen wird. Vielmehr scheint es so, als wolle die Frankfurter Polizei mehr Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren aufgrund mutmasslicher Beleidigungen anbringen als bislang möglich - ein sehr fragwürdiges Unterfangen im Lichte der Nebenwirkungen polizeilicher Audioaufzeichnung im öffentlichen Raum:

"Neben der Möglichkeit zur Aufnahme von Videosignalen scheint die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufzeichnung von Audiosignalen unbedingt notwendig.

Derzeit beschränkt sich die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen mittels der „Body-Cam“ auf die bloße visuelle Aufzeichnung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass dadurch vielfach nur eine unzureichende bzw. unvollständige Dokumentation möglich ist. Verbale Entgleisungen bzw. verbal aggressives Verhalten einschließlich strafrechtlich relevanter Beleidigungen gegenüber den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten werden derzeit nicht mit aufgezeichnet und können später so nicht als Sachbeweis eingebracht werden. Ebenso können mündlich erteilte polizeiliche Verfügungen bzw. die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchsetzung nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ermöglicht die zusätzliche Audioaufzeichnung leichter die Erfassung der Gesamtsituation beim Einschreiten in der Einsatzsituation.“ (Seite 11 des Berichts)

- Um zu der Erkenntnis zu gelangen, dass "mittels körperlichen Zwangs durchgesetzte" Platzverweise nicht deeskalierend wirken, ließ die Frankfurter Polizei eine Studienabschlussarbeit ("Thesis") erstellen. Das lässt viel leichter und einfacher aus der Einsatzpraxis ableiten. Erst recht bei der Beachtung der Umstände, dass diese Platzverweise zuvor aufgrund (angeblicher) Beleidigungen gegenüber den Polizeibeamten erteilt worden sind:

"Im Rahmen einer Thesis über die mobile Videoüberwachung hat sich eine Studierende der Hochschule für Polizei und Verwaltung in Abstimmung mit meiner Behörde unter anderem folgender Frage gewidmet: „Geht einem Angriff gegen einen Polizeivollzugsbeamten in der Regel eine verbale Auseinandersetzung voraus?“ Sie stellte damit die Bedeutung der verbalen Kommunikation in solchen Situationen heraus. Dabei hat sie explizit Widerstandshandlungen, zu denen es im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ gekommen ist, untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einer Vielzahl dieser Widerstandshandlungen zunächst beleidigende oder provozierende Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Grund für die Erteilung einer Platzverweisung waren. Die Durchsetzung der Platzverweisungen war dann vielfach nur mit der Anwendung körperlichen Zwangs möglich.“ (Seite 11 des Berichts)

- Die Frankfurter Polizei weist "dezent" darauf hin, dass der Einsatz von Bodycams aus ihrer Sicht sogar bei Versammlungen denkbar und angeblich zulässig wäre. Das wäre eine eklatante Entwicklung und beweist den bedenklichen Geist und die Absichten der Polizeiführung in Frankfurt:

"An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im verfassungsrechtlich besonders geschützten Bereich des Versammlungsrechts nach § 19 a bzw. § 12 a VersG Ton- und Videoaufzeichnungen bereits möglich sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.“ (Seite 11 des Berichts)

- Auch an einer anderen Stelle wird deutlich, dass die Fragen für eine sinnvolle Umsetzung der Kennzeichnungspflicht der filmenden Beamten ungeklärt sind, zumindest aber noch nicht ausreichend gestaltend waren. Unerwähnt bleibt die Frage, woran ein Passant erkennen können soll, ob sich die Bodycams der Polizei im Aufzeichnungsmodus befinden oder nicht. Beunruhigend ist dagegen der Versuch der Polizei Frankfurt, mittels verschleiender Begrifflichkeiten vom Wesen der Maßnahme abzulenken. "Videodokumentation" statt "Videoüberwachung" soll ihrem Vorschlag zufolge auf den Westen der Polizei-Beamten mit Bodycams prangen, als handele es sich bei diesem um einen Dokumentarfilmer:

"Zum einen wird angeregt, insbesondere die Frontbeschriftung größer zu gestalten und anstelle oder ergänzend ein Piktogramm (DIN 33540) anzuheften. Zum anderen wurde vorgeschlagen, Veränderungen in der Farbgebung von Schrift und Hintergrund (schwarze Schrift auf neon-gelben Hintergrund) vorzunehmen, um die Erkennbarkeit des kameraführenden Beamten für den Außenstehenden noch weiter zu erhöhen. Auch bestanden hinsichtlich der verwendeten Aufschrift „Videoüberwachung“ konträre Ansichten, da die

Maßnahmen im eigentlichen Sinne keine Überwachung, sondern eher eine Dokumentation sei. Daher könnte gegebenenfalls die Aufschrift „Videodokumentation“ die passendere sein.“
(Seite 15 des Berichts)